

**Die
Berufe der Juden Hamburgs)**
**von der Einwanderung bis zur
Emanzipation.**

INAUGURAL-DISSERTATION
ZUR ERLANGUNG DER
STAATSWISSENSCHAFTLICHEN DOKTORWÜRDE
DER HOHEN RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN
FAKULTÄT DER HAMBURGISCHEN UNIVERSITÄT.

eingereicht von
Herbert Gonsiorowski
Hamburg

1927.

DS
135

G4

H32

G65

Gutachter:

Professor Dr. rer. pol. Fritz Terhalle

G. II. 2.01

452

LEO BAECK
INSTITUTE
NEW YORK

34763

Meinen Eltern!

Inhaltsverzeichnis.

Die Berufe der Juden Hamburgs von der Einwanderung bis zur Emanzipation (Von 1600—1849).

	Seite
Vorbemerkung über das Material zur Arbeit.	5
Einleitung: Hamburg zu Beginn des 17. Jahrhunderts.	7— 9
Die Gesellschaftsklassen der Stadt:	7— 9
1) Die nichtjüdischen Elemente.	7— 8
2) Die jüdischen Elemente.	8— 9
Thema: Die Berufe der Juden Hamburgs von der Einwanderung bis zur Emanzipation.	10—79
 I. Teil. A. Die Periode der schwankenden Rechtslage. (1600—1710)	
1. Die Portugiesen.	10—27
1) Rechtliche Stellung in Hamburg.	10—11
2) Berufe.	11—27
A. Allgemeine Berufsaussichten:	
a. Offenstehende Berufe.	11—13
b. Berufspolitik der Gemeinde.	13—14
B. Lage in den zugänglichen Berufen:	15—27
a. Handel.	15—23
I. Geldhandel.	15—17
II. Warenhandel.	17—20
III. Makler.	20—23
b. Handwerk.	23—25
c. Freie Berufe.	25—27
II. Deutsche Juden.	27—33
1) Rechtliche Stellung.	27—29
2) Berufe.	28—33
A. Allgemeine Berufsaussichten.	28—29
B. Lage in den zugänglichen Berufen.	29—33
a. Handel.	29—31
b. Handwerk.	32
C. Berufspolitik der Gemeinde.	32—33

II. Teil. B. Die Zeit des Judenkontraktes (1710—1810)

Seite 34

I. Hamburg im 18. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung der Stellung der Juden.	34—68
1. Die politische und geistige Lage zu Beginn des 18. Jahrhundert, unter besonderer Berücksichtigung der Juden.	34—35
2. Die politische und geistige Entwicklung im 18. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung der Juden.	35—37
3. Die sozialen Verhältnisse innerhalb der jüdischen Gemeinde.	37—40
II. Berufe der Juden.	40—65
1. Handel.	40—58
2. Handwerk.	58—63
3. Freie Berufe.	63—65
III. Wandlungen der Stellung der Juden im 18. Jahrhundert	65—68
1. Die Wandlung im Laufe des 18. Jahrhunderts	65—66
2. Stellung am Ende des 18. Jahrhunderts.	66—68

III. Teil.

C. Die Zeit der Vorbereitung der Emanzipation.
(1810—1849)

69

I. Die Franzosenzeit.	69—71
1. Die unerwartete Emanzipation.	69
2. Ihre Bedeutung für die Berufsverteilung.	69—71
II. Die Reaktion.	71—79
1. Die Zurücknahme der verliehenen Rechte:	71—72
a. Die Wiener Bundesakte.	71
b. Das Judengesetz in der Bürgerschaft.	72
2. Berufslage der Juden während der Reaktionsjahre.	
a. Berufspolitik der Gemeinde.	73
b. Lage in den einzelnen Berufsgruppen.	
a. Handel.	74—77
b. Handwerk.	77
c. Freie Berufe.	78—79

Schluß.

Rückblick.	80—81
------------	-------

Vorbemerkungen betreffs des Materials zur Arbeit.

Max Weber hat zuerst die Wechselwirkung zwischen der auf Zugehörigkeit zu einer bestimmten Konfession beruhenden Welt- und Lebensanschauung und der wirtschaftlichen Betätigung der Individuen aufgezeigt. Was er für den Calvinismus getan hat, das versuchte Sombart für das Judentum. Diese Arbeiten haben anregend gewirkt, und das Problem ist seitdem häufig behandelt worden.

Wenn Sombart die Juden der ganzen Welt betrachtete, so will die vorliegende Arbeit die soziale, besonders die berufliche Stellung der Angehörigen jenes Glaubens in der Stadt Hamburg untersuchen, da hier die Verhältnisse besonders eigenartig gelagert sind. Hamburg ist nämlich die einzige deutsche Stadt, in der zugleich aschkenazische und sephardische Juden lebten. Die Arbeit ist nur als eine Vorarbeit zur weiteren Behandlung dieses Gegenstandes gedacht, sie will nur die großen Tendenzen der Berufsentwicklung der jüdischen Bewohner dieser Stadt möglichst im Zusammenhang mit den Bindungen und Hemmnissen aufweisen, die aus religiösen und rechtlichen Gründen erwachsen.

Eine ausführlichere Arbeit, welche nur als Spezialbehandlung dieses oder jenes Berufes möglich ist, setzt größere hebräische Kenntnisse voraus, als der Verfasser besitzt.

Den folgenden Ausführungen liegt einmal die umfangreiche Literatur zugrunde, die sich bereits mit den hamburgischen Juden von anderen Gesichtspunkten aus beschäftigt hat, ferner eingehendes Archivistudium. Hier kamen besonders das Staatsarchiv und das Archiv der Kommerzbibliothek in Hamburg, ferner die Gemeindearchive der deutschen Juden-Gemeinden in Hamburg und Altona in Frage. Besonders die Gemeinde in Altona besitzt noch viel ungesichtetes Material auch über die Lage in Hamburg, da beide Gemeinden bis 1811 verbunden waren. Da aber die Durcharbeitung Jahre beanspruchen würde, ist hier auf den Rat des Rabbiners Duckesz nur das Gemeindeprotokollbuch durchgesehen worden. Ein Teil des Materials der Portugiesengemeinde ist ins Deutsche übersetzt worden, der Rest ist nicht zugänglich, da eine Übersetzung des in undeutlichen hebräischen Lettern geschriebenen portugiesisch- und spanisch-jüdischen Textes besondere Kenntnisse erfordern würde, und es in Hamburg kaum noch Spezialisten auf diesem Gebiete gibt. Endlich ist auch das preußische Staatsarchiv in Berlin benutzt worden.

Einleitung.

Hamburg zu Beginn des 17. Jahrhunderts.

Erst um 1600 traten die Juden in Hamburg in Erscheinung. Handel und Gewerbe beschäftigten schon damals die überwiegende Mehrheit der Erwerbstätigen. Der Zunftgeist war hier wie überall stark ausgeprägt. Bedingt durch den Charakter des damaligen Handels, der infolge der Unsicherheit in fremden Ländern noch nicht vom Einzelnen getragen werden konnte, hatten sich Kaufmannsgilden gebildet, die aber wieder verschwanden, sobald die Voraussetzungen für ihre Entstehung fortfielen.

In der Stadt lassen sich drei Machtfaktoren nachweisen, Bürgerschaft, Rat und Geistlichkeit. Sie standen in einem ständigen Kampf um die Vorherrschaft und gestalteten die damalige Politik recht wechselvoll. Trotz der Reformation war man in der Stadt noch nicht weit über mittelalterliche Anschauungen hinausgekommen. Hexenverbrennungen finden sich noch in den 80er Jahren des 16. Jahrhunderts. Eifersüchtig stand die lutherische Geistlichkeit der nicht-lutherischen gegenüber. Reformierte und Papisten waren ihr gleich verhaßt. Von den Kanzeln wurde das Volk zum Kampfe gegen Andersgläubige aufgehetzt.

Der Rat allein machte sich von allzu engherzigen Anschauungen frei. Er verkörperte das Element des Fortschritts. Nüchtern und objektiv suchte er das zu tun, was der Stadt zum Vorteil gereichte. Oft wurde er deshalb angefeindet.

Wenn auch der Rat nicht nur aus Kaufleuten bestand, so wußte er doch stets die Bedeutung des Handels für die Stadt zu würdigen und seine Politik danach einzurichten. In den 60er Jahren des 16. Jahrhunderts veranlaßte er die merchant adventurers, sich in Hamburg niederzulassen und ihre Absicht, nach Emden zu gehen, aufzugeben. Die Geistlichkeit hatte gegen die Zulassung der Engländer nichts einzuwenden, weil diese ihren Gottesdienst in englischer Sprache abhielten. Dennoch konnte der Rat nach 10 Jahren den Vertrag mit den Engländern nicht erneuern, da die Bürgerschaft deren Konkurrenz nicht dulden wollte. Wie die Einwanderung der Engländer, suchte der Rat auch die der Niederländer zu begünstigen, welche damals in großer Zahl von den Spaniern vertrieben worden waren.

Für die niederländischen Einwanderer gab es allerdings lange Zeit keine rechtlichen Sicherungen. An der Zulassung der Holländer nahm die Geistlichkeit Anstoß, weil sie keine Lutheraner waren. Erst 1605 konnte es der Rat wagen, mit ihnen einen Vertrag abzuschließen.

Unter den Einwanderern aus den Niederlanden müssen auch Juden gewesen sein. Es ist nicht genau festzustellen, wann die ersten Juden in Hamburg erschienen. Die Untersuchungen, welche in der Zeitschrift für Hamburgische Geschichte darüber angestellt worden sind,¹⁾ führen nicht zu einem eindeutigen Ergebnis. Die ersten Juden erschienen nämlich als Marannen, d. h. Scheinchristen. Unter dem Deckmantel des Christentums mußten sie ihren jüdischen Glauben verbergen. Der erste Jude, der in Hamburg nachweisbar ist, ist ein Arzt, Rodrigo de Castro. Dieser taucht um 1594 in der Stadt auf. Er war allerdings Scheinchrist. Um sein Christentum zu bekunden, hat er sogar auf einem christlichen Friedhof ein Familiengrab gekauft. Rodrigo ist entweder, weil sein Arztstuhl schon begründet war, wegen der damals herrschenden Pest von den Hamburgern gerufen worden, oder er ist aus eigenem Entschluß gekommen, weil er hoffte, durch die Pestbekämpfung seinen Ruhm zu begründen. Es ist kaum anzunehmen, daß er allein kam. Um die damalige Zeit war Bewegung unter die Juden der iberischen Halbinsel gekommen. Aus Spanien und Portugal waren sie vertrieben worden. Ein großer Teil allerdings hatte zum Schein das Christentum angenommen, war aber wegen der scharfen Inquisition seines Lebens nicht sicher und suchte, sobald sich die Gelegenheit bot, ebenfalls auszuwandern. Ein Teil dieses Stromes ging nach Norden, besonders nach Holland. Hier aber wurden viele von Neuem durch die spanische Invasion zur Auswanderung gezwungen. Viele von ihnen dürften sich auch nach Hamburg gewandt haben, wo sie wohl zu den ersten Juden gehört haben mögen. Zuerst hören wir von diesen Marannen im Jahre 1603²⁾. Die Bürgerschaft äußerte ihr Mißfallen über sie. Der Rat der Stadt versprach nachzuforschen, behauptete aber 1604³⁾, er habe keine heimlichen Juden feststellen können. Wahrscheinlich wollte er Zeit gewinnen

1) Reils: Von der ältesten Niederlassung der Juden in Hamburg; Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte II, S. 157. Reils: Beiträge zur ältesten Geschichte der Juden in Hamburg. Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte II, S. 357.

2) Conventus Senatus et Civium: 8. und 9. Dezember 1603.

3) Conventus Senatus et Civium: 4. Mai 1604.

und den Juden, resp. den Marannen Gelegenheit geben zu zeigen, welche Vorteile sie der Stadt durch ihre Handelsverbindungen mit Spanien bringen konnten. Auch die Holländer hatte man ja erst einige zwanzig Jahre gewähren lassen, bis man ihnen einen Vertrag gab. Die Bürgerschaft drang beim Rat unablässig auf Regelung der Judenfrage. Dieser wies aber auf die steuerliche Leistungsfähigkeit der Juden hin. Das leuchtete den Bürgern ein. Letztere übertrieben die Ausbeutung der Juden allerdings derart, daß dadurch fast das Zustandekommen eines Vertrages vereitelt wurde. Da man auf einen harten Widerstand der Geistlichkeit gefaßt sein mußte, wurden von den theologischen Fakultäten zu Jena und Frankfurt a./O. Gutachten über die Frage der Judenzulassung eingeholt. Darin wurde diese als möglich anerkannt. Der Rat war in seiner Stellungnahme von den Vorteilen, welche eine Aufnahme der Juden der Wirtschaft bringen konnte, bestimmt worden. Eines der Gutachten aber meinte: Nicht materielle Gründe dürften die Aufnahme veranlassen, sondern nur die Aussicht, die Juden zu bekehren.

I. Teil.

Periode der schwankenden Rechtslage (1600—1710)

I. Die Portugiesen.

Schließlich gelang es dem Rat im Jahre 1612, mit den Portugiesen einen Vertrag zustande zu bringen¹⁾. Seine wichtigsten Bestimmungen sind religiöser und wirtschaftlicher Art. Religiöse Zusammenkünfte, Beschneidung, Lästerung der christlichen Religion, das Proselytenmachen wurden verboten. Erlaubt dagegen wurde die Bestattung der Toten auf einem Friedhofe in Altona. „Friedlich und eingezogen“ sollten sie sich verhalten. Der Schoß wurde auf 1000 Mark festgesetzt.

Die Juden wurden als Schutzverwandte angesehen, sie erwarben kein Bürgerrecht, sondern nur ein gewisses Heimatrecht. Nach fünf Jahren lief der Kontrakt ab und wurde mit geringen Abänderungen erneuert. Das Schoßgeld wurde verdoppelt, Hausbesitz auf eigenen Namen verboten, dagegen das Recht gewährt, 4 Makler zu ernennen. Die Bestimmung der Schoßerhöhung wies auf die günstige wirtschaftliche Lage der Juden hin. Ein weiterer Kontrakt kam 1623 zustande, welcher die neuangekommenen Juden portugiesischer Nation den bereits ansässigen gleichstellte. Es wurde Schutz gegen Injurien versprochen und die zeitweilige Benutzung des Schlachthauses gestattet. Bei Beratungen über wichtige kaufmännische Angelegenheiten sollten die Juden hinzugezogen werden, soweit auch die übrigen Nationen um Rat gefragt wurden. Endlich wurden gewisse Strafen, die im Reglement von 1617 angedroht

1) Feilchenfeld: Anfänge und Blütezeit der Portugiesengemeinde zu Hamburg. Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte X S. 206.

worden waren, genau fixiert. Bis 1650 blieb dieser Vertrag gültig. In der Zwischenzeit errichteten die Juden im Jahre 1628 ihre erste Betstube.

In den 40er Jahren des Jahrhunderts wurde die lutherische Geistlichkeit wieder aktiver. Sie verlangte, daß die Bekehrungsversuche an den Juden intensiver betrieben würden. Es sollte ein christlicher Rabbi angestellt und die Juden gezwungen werden, ihm zu hören. Die Bürgerschaft neigte dazu, den Wünschen der Geistlichkeit zu willfahren. Man beneidete damals die wohlhabenden Juden. Der Rat schloß aber, ohne die Bürgerschaft zu befragen, einen neuen Vertrag ab, auf Grund dessen die Juden ihre gemeindlichen und gottesdienstlichen Verhältnisse neu gestalteten. So kam im Jahre 1652 die erste Gemeindeverfassung zustande. Der erwählte Vorstand hatte weitgehende Rechte, er konnte sogar die Mitglieder aus dem hamburgischen Gebiete ausweisen. Die Gemeinde bildete gewissermaßen einen Staat im Staate.

Als 1697 der Rat in Geldverlegenheit kam¹⁾, wurde er durch die Bürgerschaft gezwungen, die Juden wieder ungünstiger zu stellen, sie mit höheren Steuern zu belasten und ihre Religionsausübung einzuschränken. Infolge dieser neuen steuerlichen Belastung verließen die meisten reichen Juden Hamburg und gingen in die umliegenden Orte, besonders nach Altona. Dort wurde 1697 eine portugiesisch-jüdische Gemeinde gegründet.²⁾

Schon aus der Zeit des ersten Vertrages ist uns eine Liste der anwesenden Juden erhalten.³⁾ In dieser Liste finden sich bei der Mehrzahl der aufgeführten Namen keine Berufsangaben. Nur 2 Ärzte, 1 Bäcker, 1 Schlachter sind angeführt. Mit Reils dürfen wir aber annehmen, daß die übrigen Portugiesen Kaulleute oder Makler waren.

Wenden wir uns nun der Tätigkeit der Juden im ersten Jahrhundert ihres Aufenthaltes in Hamburg zu. Die Landwirtschaft wird an keiner Stelle erwähnt. Schon der städtische Charakter

1) Schwabacher: Geschichte und rechtl. Gestaltung der Portugiesisch-jüdischen und der Deutsch-Israelitischen Gemeinde zu Hamburg. Berlin 1914, S. 15.

2) Schwabacher: Geschichte und rechtliche Gestaltung der portugiesisch-jüdischen und der deutsch-israelitischen Gemeinden, S. 115.

3) Reils: Beiträge zur ältesten Geschichte der Juden in Hamburg. Zeitschrift des Vereins für Hamb. Geschichte, S. 376.

Hamburgs macht dies erklärlich. Außerdem enthielt der Kontrakt von 1612 Nr. 18 das Verbot des Grunderwerbs. Auch im öffentlichen Dienst sind keine Juden nachweisbar. Das kam einmal von ihrer geringen Kenntnis der deutschen Sprache; man darf nämlich annehmen, daß die Portugiesen in den ersten Jahren diese noch nicht beherrschten. Außerdem waren sie mit den Sitten und Gebräuchen in Hamburg nicht vertraut, endlich aber war im Gutachten der theologischen Fakultät zu Jena ihr Ausschluß vom öffentlichen Dienst verlangt worden.

Betrachten wir die im Handwerk herrschenden Zustände, so müssen wir zwischen zünftigen und nichtzünftigen Handwerk unterscheiden. Die zünftigen Handwerke waren den Juden verschlossen. In vielen Städten hatten nämlich die Zünfte die Herrschaft in die Hand bekommen und dann versucht, durch konservative Politik, Zunftzwang, Verbot von Neuerungen, Beschränkung der Meisterzahl, den Wohlstand zu erhalten. Dieser monopolistische Geist hatte auch in Hamburg Fuß gefaßt. Allerdings ist in Hamburg die Bönhasenjagd nie so stark betrieben worden wie an anderen Orten. Für eine spätere Zeit jedenfalls betont dies von Hess.¹⁾ Nun ist aber anzunehmen, daß man die Milde, die man Mitbürgern zeigte, den noch nicht festwurzelnden Juden nicht entgegen brachte; Klagen der Zünfte, die sich durch Juden in ihren Rechten verletzt fühlten, finden wir oft. Wir können also von vornherein die Juden nicht in zünftigen Berufen suchen. In den freien Berufen finden wir unter den Portugiesen im Hauptberuf nur Ärzte vertreten, daneben allerdings verhältnismäßig früh auch Rabbiner, obwohl die Errichtung von Gotteshäusern den Juden sehr erschwert, im Anfang sogar verboten war. Schon im Jahre 1627 wurde nach Feilchenfeld²⁾ Isaac Athias aus Venedig als erster Rabbiner in die Stadt gerufen. Auch die religiösen Dienste beschäftigten eine Reihe von Männern.

Bedeutender war die politische Betätigung der Juden im Dienste des Auslandes. Sie beschäftigte sie allerdings nur nebenberuflich. Wahrscheinlich dank der Sprachkenntnisse und des besseren Verständnisses ausländischer Verhältnisse finden wir im ersten Jahrhundert ihres Aufenthaltes in Hamburg unter den Portu-

1) Von Hess, Hamburg, Bd. 2, S. 150.

2) A. Feilchenfeld: Anfang und Blütezeit der Portugiesengemeinde in Hamburg. Zeitschrift f. Hbg. Geschichte, X, S. 199 ff.

giesen mehrere Residenten für fremde Machthaber. So nennt Lappenberg¹⁾ unter den fremden Residenten Nuñez da Costa als Vertreter des Königs von Portugal. Bedeutender noch und bekannter sind die Residenten der Könige von Schweden und des Königs von Dänemark Don Manuel und Don Diego Texeira.

Die meisten Juden widmeten sich dem Handel, wozu sie die nötige Technik und Beziehungen mitgebracht hatten, was ja auch Hauptgrund ihrer Zulassung gewesen war. Hamburg hatte ohnehin für den fremden Kaufmann große Anziehungskraft, denn auch Engländer und Holländer waren ja als Kaufleute gekommen. Außerdem ist hervorzuheben, daß der erste Portugiesenkontrakt Neuaufnahme von Portugiesen von ihrer Qualifikation abhängig machte. Aus der Stellung der Juden in Hamburg ergibt sich, daß damit nur die Qualifikation zum Kaufmann gemeint sein konnte. Der Vorstand der Gemeinde hatte zu prüfen, ob eine solche vorlag. Ob jemand aufgenommen wurde oder nicht, richtete sich immer danach, ob er in der Lage war, sich zu ernähren. Wo Armut oder Krankheit dies unmöglich machten, versuchte man, die Bittsteller so schnell wie möglich fortzuschaffen. Oft ließ sich die Gemeinde diese Ausweisung etwas kosten. Typisch ist hier eine Notiz vom 22. Ijar 5414 (1651). Einem Amsterdamer Juden sollte von der Gemeinde hier die Niederlassung verboten werden; als man aber erfuhr, daß er in „Tabak“ arbeitete, also wahrscheinlich im Tabakhandel tätig war, durfte er bleiben.²⁾

Im Gesagten ist schon verschiedentlich angedeutet worden, daß auch die Gemeinde selbst sich für die Berufsbetätigung ihrer Mitglieder interessierte. Der Gesichtspunkt, von dem die Gemeinde ausging, war, die Zahl der Unterstützungsbedürftigen Armen auf ein Minimum herabzudrücken. Man wird dabei lebhaft an die Bestrebungen in der Gegenwart erinnert, die verhindern wollen, daß Ortsfremde in der Gemeinde Unterstützungswohnsitz erlangen. Die Portugiesen-Gemeinde war rechtlich nicht gezwungen, Unterstützungen zu gewähren, fanden doch zahlreiche Abweisungen statt.³⁾ Dennoch bestand ein starker moralischer Zwang, da die Mizwoh,

1) Dr. J. M. Lappenberg: Liste der in Hamburg residierenden, wie dasselbe vertretenden Diplomaten und Konsuln. Zeitschrift f. Hamburgische Geschichte III, S. 416 ff.

2) Gemeindebuch der Portugiesen Gemeinde aus dem Spanischen z. T. übertragen von Cassuto.

3) Gemeindebuch.

d. h. das Wohltun, dem Juden schon durch Religionsgesetz vorgeschrieben wird. Auch konnte die Gefahr der Bettelei die Stellung der übrigen Portugiesen sehr leicht erschüttern.

Wie äußerte sich nun diese Politik? Wir finden z. B. im Jahre 5413 (1653) ein Unterstützungsgesuch eines Fulano Zusarte, welcher behauptete, in einigen Tagen aus Holland Geld zu bekommen. Es scheint sich hier um eine unerwünschte Existenz gehandelt zu haben, da dieses Gesuch schon die zweite Bittschrift war. Die erste scheint schon Erfolg gehabt zu haben. Jetzt blieb die Gemeinde standhaft und gab ihm eine für ihre Politik charakteristische Antwort: „da derselbige keine Beschäftigung habe, soll er, ehe der Senat sich mit ihm befaßt, seine Sachen ordnen und innerhalb von acht Tagen fortziehen“. Die Gemeinde war also bemüht, dem Senat keinen Grund zur Klage zu geben, da ja von seinem Wohlwollen für sie viel abhing.

Das Gegenstück hierzu haben wir in dem schon erwähnten Falle des Nufez, dessen Ausweisungsbefehl zurückgenommen wurde, als man erfuhr, daß er in der Stadt Arbeit gefunden hatte. Ferner sei hier noch die große Zahl der gewährten Ab- und Weiterzugsgelder, deren Verleihungsmotiv auch in den meisten Fällen die Verhinderung einer Ansiedlung berufloser Juden gewesen sein mag, erwähnt. So wurde im Adar 5415 (1655) dem Samuel Aboab, der krank war und wegziehen wollte, eine Reiseunterstützung gegeben. Er mußte aber versprechen, sich hier nicht wieder niederzulassen. Nicht nur bei den Portugiesen, auch bei den deutschen Juden wollte man der Bettelei vorbeugen.¹⁾ Um den Luxus der Gemeinde zu unterbinden, suchte man die Niederlassung eines Tanzmeisters aus Amsterdam zu verhindern, indem man ihm, gegen das Versprechen abzuziehen, Unterstützung gewährte.²⁾

Wenn wir erkennen wollen, warum die Juden in diesem oder jenem Beruf besonders stark vertreten waren, so müssen wir auf die einzelnen Berufe eingehen, sehen, unter welchen Voraussetzungen sie ausgeübt wurden, und wie weit solche Voraussetzungen gerade bei den Juden zutrafen.

1) Gemeindebuch 6. Tischri 5414 und 6. Tischri 5416.

2) Gemeindebuch 15. Iebeth 5423.

Geldhandel.

Wie anderswo erlangten auch in Hamburg die portugiesischen Juden im Geldhandel große Bedeutung. Wegen der dauernden Unsicherheit in ihrer spanisch-portugiesischen Heimat waren sie gezwungen worden, ihr Vermögen liquid zu halten.

Obwohl es lange Zeit viele Handwerker und sogar Bauern unter den iberischen Juden gegeben hatte, wurden sie doch immer mehr auf den Handel, besonders auf den Geldhandel angewiesen. Dazu kam hier wie in Deutschland das kanonische Zinsverbot, das den Christen den Geldhandel unmöglich machte und diesen Erwerbszweig den Juden in die Hände gab. Max Weber¹⁾ führt einen weiteren Grund dafür an, indem er darauf hinweist, daß beim Geldgeschäft allein „die völlige Hingabe an das Gesetzesstudium“ möglich werde; die ein besonders erstrebenswertes Ziel der Juden sei.

Auf dem Wege von Spanien nach Hamburg hatten die Juden die blühendsten Handelszentren jener Zeit, Amsterdam, bis 1585 auch Antwerpen usw. kennengelernt. Viele mögen dabei ihre Kenntnisse im Geldhandel, die sie schon in Spanien erworben hatten, erweitert haben. Jedenfalls hat sich auf der Wanderung ihr Gesichtskreis ausgedehnt. Manche Verbindungen wurden angeknüpft, die ihnen später von Vorteil sein sollten.

Wir sahen schon, wie Hamburg auf allen Gebieten des Handels fortschrittlich war und müssen hier untersuchen, wie es um das Bank- und Börsenwesen jener Zeit bestellt war. 1558 ist die Börse eingerichtet worden, die den Geldhandel bald außerordentlich begünstigte. 1605, zur gleichen Zeit, wo einwandfrei portugiesische Juden in Hamburg festgestellt wurden, kam die erste Wechselordnung zustande. 1619 wurde die Girobank gegründet, an der schon Portugiesen beteiligt waren.²⁾ So waren auch diese Voraussetzungen für den portugiesischen Geldhandel günstig.

In der alten Handelsstadt Hamburg konnte man die Bedeutung der Geldleihe und des Zinses besser würdigen, als in den Handwerkerstädten des Binnenlandes. Daher setzte man diesen Geschäften keinen Widerstand entgegen. So hatten die Portugiesen nicht mit Zinsverboten zu kämpfen, ihr Risiko war daher geringer, und sie konnten einen angemessenen Zins nehmen. Klagen über

1) Max Weber: Wirtschaftsgeschichte S. 145.

2) Werber Sombart: Die Juden und das Wirtschaftsleben, S. 223.

Wucherzinsen der Portugiesen finden wir nicht, ja, diese suchten sogar später die Deutschjuden vom Wucher fernzuhalten.¹⁾ Auch gab es in Hamburg keine Fürsten, die Hofjuden nötig hatten. Im übrigen Deutschland sahen diese zu, wie die Juden sich gleich Schwämmen vollsaugten, um sie dann bei günstiger Gelegenheit auszupressen. Diese Gefahr bestand für die Juden in Hamburg nicht, sodaß sie im Geldhandel in Hamburg ungestörter arbeiten konnten als im übrigen Deutschland.

Allerdings hatten die portugiesischen Bankleute zu auswärtigen Fürsten finanzielle Beziehungen, und zwar meistens zu denen der damals aufblühenden großen Reiche. Jene Fürsten erkannten die Bedeutung der Juden für ihre neue Politik und versprachen ihnen daher Schutz. Besonders bei Dänemark und Schweden war dies der Fall. Die Juden konnten sich in Hamburg größere Geltung verschaffen und ihre Stellung festigen, wenn sie den Schutz auswärtiger Fürsten genossen. So waren, wie schon erwähnt, viele in Hamburg wohnende Bankjuden zugleich Residenten fremder Fürsten. Besonders die bedeutenden Bankiers Texeira spielten in der Finanzpolitik der Königin Christine von Schweden eine große Rolle. Daniel Abensur gab der polnischen Krone Vorschüsse und wurde deren Resident.

Kontraktlich wurde das Geldgeschäft im Jahre 1650 geregelt. Im Artikel 20 des in jenem Jahre abgeschlossenen Vertrages wurde bestimmt: die Portugiesen sollten keine Finanzerey treiben, sondern still und ruhig leben. Da es bekannt war, daß die Juden im Großgeldhandel ihre wichtigste Einnahmequelle hatten, und es nicht die Absicht des Senats gewesen sein kann, sie daraus zu verdrängen, ist anzunehmen, daß mit „Financerey“ nicht das Großgeldgeschäft, sondern der kleine Geldhandel gemeint war. Dieser wurde auch im Jahre 1651 durch die Errichtung eines Lombardhauses bekämpft.

Obwohl das Pfandleihgeschäft auch vom Gemeindevorstand verboten oder eingeschränkt worden war, ließ es sich dennoch nicht unterdrücken. Am 22. Nisan 5416 (1656) schreibt das Gemeindebuch „da häufig bei dem Vorstand darüber Klage geführt wird, daß sich unter uns Personen befinden, welche aus Eigennutz und unter Außerachtlassung der Gottesfurcht junge Leute dazu veranlassen, Gegenstände zu verkaufen oder an sie zu verpfänden, welche sich dieselben mit Recht oder mit Unrecht zu

1) Gemeindebuch 11. Tebeth 5423 (1663)

verschaffen wissen, um ihren Lasten zu fröhnen, wodurch nicht nur ein schlechtes Beispiel gegeben wird, sondern auch andere Schäden herbeigeführt werden, welchen abzuhelpen wäre, wenn die durch Hehler ihnen gebotene Gelegenheit fehlte, so werden hiermit derartige Scheingeschäfte untersagt und verboten, und es soll niemand so verwegen sein, solche noch ferner zu machen. Auch soll niemand von einem unter väterlicher Gewalt stehenden Sohn oder von einem Dienstboten irgend etwas kaufen, Geld auf Pfänder geben dürfen, ohne zunächst in gehöriger Weise die Eltern des Betreffenden zu verständigen.“

Die Strenge des Vorstandes auf diesem Gebiet ging sogar noch weiter: Es wurde auch für unzulässig erklärt, für Zinsforderungen Pfänder zu nehmen.¹⁾ Ob dieses Verbot allerdings allgemein galt oder nur, wenn beide Parteien Juden waren, ist nicht zu ersehen. Eine Beschränkung auf Juden wäre immerhin durch Religionsgesetz zu erklären. Dennoch machten die Juden sogar untereinander Pfandgeschäfte.²⁾ Mit Venedig sowohl als auch mit Holland läßt sich in jener Zeit ein starker Wechselverkehr nachweisen. So wurden die Abzugsgelder für die nach Holland abwandernden Juden erst bei Ankunft daselbst ausbezahlt.³⁾

Wechsel- und Geldgeschäft waren häufig Nebenfunktionen des Warengeschäftes. Es wird von einem Amsterdamer Juden berichtet, daß er auf einen Hamburger Juden Wechsel zog, den dieser durch Tabak und Perlen decken sollte.⁴⁾

Warenhandel.

Der weitaus größte Teil der Juden war zu jener Zeit im Warenhandel beschäftigt. Im Gegensatz zu den deutschen Juden waren die portugiesischen sehr stark im Großhandel tätig. Das geht auch aus der Senatserklärung vom 27. Juli 1609⁵⁾ hervor; „Daß sie (die Portugiesen) auch keine jüdische Handlung, sondern ansehnliche Kaufmannschaft betreiben“. Mit „jüdischer Handlung“ muß der damals allein bekannte Kleinhandel der deutschen Juden gemeint gewesen sein. Da der Handel mit den bisher bekannten Waren in festen Händen war, wurde es den Juden schwer, an solchem Handel teilzunehmen. Sie waren also gezwungen, sich nach neuartigen Handelsgegenständen umzusehen. Solche kamen

1) Gemeindebuch 12. Adr 5427

2) Gemeindebuch 24. Siwan 5416

3) 2 Iar 5424 (1664)

4) 2. Sheat 5327 (1661)

5) Conventus Senatus et Civium 27. Juli 1609.

damals aus den neuentdeckten Erdteilen. Sie kamen meist über Spanien und Portugal nach Deutschland. Es handelte sich hauptsächlich um Zucker, Tabak, Tee, Kaffee, Kakao und Kattun.

Es gab allerdings schon vor der Judeneinwanderung in Hamburg einen spanischen Handel¹⁾, der fast risikolos war, da sich für die von ihm eingeführten Güter, (es handelte sich meist um Erzeugnisse Spaniens selbst,) besonders um Wein, ein fester Abnehmerkreis gebildet hatte. Anders war es mit dem Kolonialwarenhandel. Da dieser in Ermangelung eines festen Abnehmerkreises risikoreicher war, hielten sich die Alteingesessenen von ihm fern. So stand dieser den Juden offen. Z. T. betrieben sie ihn auch als Faktoren spanischer Kaufleute.²⁾

Die Juden hatten in Spanien eine enge Gemeinschaft gebildet. Abgesehen von äußeren Umständen mußte die Religion und die durch diese bedingten häufigen Zusammenkünfte enge Bekanntschafts- und Wirtschaftsbeziehungen herbeiführen. In alle Winde zerstoben haben die Juden derartige Beziehungen so weit als möglich aufrechterhalten. Eine große Anzahl der spanischen Juden ging in die Kolonien, um sich dort dem Handel zu widmen.³⁾ Dieser fand naturgemäß in erster Linie mit den in andere Länder gewanderten Bekannten und Verwandten statt.

Im Tabakhandel spielten die Juden eine bedeutende Rolle. Hier beschränkte man sich jedoch nicht auf den Handel, sondern verband ihn mit der Tabakspinnerei. Die Vorbedingungen hierfür waren für die Juden besonders günstig; hatten sie doch den Rohstoff in Händen und die bessere Kenntnis der Tabakbehandlung. Schließlich suchten sie denn auch ganz dem Zunftgeist der Zeit entsprechend die Tabakspinnerei für sich allein zu sichern. So heißt es am 23. Jar 5417 (1657); daß der Vorstand „aus geheimen Gründen . . . zum allgemeinen Besten“ es für nützlich hielte, das Tabakspinnen im Hause von Nichtisraeliten den Angehörigen beider Nationen zu verbieten. Noch strenger war verboten, Nichtjuden Anleitung dazu zu erteilen. Endlich durften sich die Juden nicht die Tabakarbeiter gegenseitig abspenstig machen. Infolge des Mangels an Arbeitskräften ließ sich die Anstellung von Christen doch nicht ganz umgehen.⁴⁾

1) *Conventus Senatus et Civium. Propositio Senatus* 27. Juli 1609.

2) *Propositio Senatus* 27. Juni 1619.

3) Sombart: *Die Juden und das Wirtschaftsleben*. Passim

4) 20. Tamus 5417.

Im Jahre 1676 bat ein Bürgermeister die jüdische Gemeinde, ihm einige Dosen Chokolade zu verschaffen. Hätten die Juden keinen Kakaohandel betrieben, so wäre zu dieser Bitte keine Veranlassung gewesen.¹⁾

Für die von Sombart ausgesprochene Vermutung des Spiritushandels finden wir keine Anhaltspunkte. Dagegen sind zwei weitere Handelsgegenstände zu nennen, nämlich Wolle und Getreide. Sie waren zunftfrei und ihr Handel den Fremden gestattet. 1653 führte die Gemeinde eine Wollabgabe ein.²⁾ Sie wurde von jedem eingehenden Ballen erhoben.

Neben dem Tabakhandel haben die Juden auch den Zuckerhandel betrieben. Einen Beleg für die Betätigung der Juden im Zuckerhandel liefert Feilchenfeld.³⁾ Dieser weist auf eine Bemerkung in den Senatsakten 1630 hin, wo ein Jude für die zollamtliche Beschädigung des von ihm importierten Zuckers Schadensersatz verlangt. Im Anschluß daran bleibt noch die Frage offen, ob die Juden auch die Zuckersiederei betrieben haben. Im Gemeindebuch findet sich ein Antrag auf Zulassung der Portugiesen zu diesem Gewerbe. Sein Ergebnis geht daraus nicht hervor. Amsinck⁴⁾ erwähnt in seiner Arbeit über die Hamburger Zuckerbäcker die Juden nicht. Schon daraus dürfen wir wohl schließen, daß es in Hamburg keine jüdischen Zuckerbäcker gab. Dies ist umso seltsamer, als die Juden am Zuckerhandel beteiligt waren und es außerdem keine Zuckersiedierzunft gab. Diese Tatsache erklärt sich aber aus den den Juden besonders ungünstigen Umständen, unter welchen die Zuckersiederei stattfand. Für die Zuckersieder mußten besondere Häuser eingerichtet werden, welche nur in ganz ruhigen Straßen liegen konnten. In den belebteren nämlich schädigten die Erschütterungen die Auskristallisierung des Zuckers. Die Juden besaßen zwar Häuser, die auf fremde Namen geschrieben waren. Aber das Risiko, solche Häuser für einen besonderen Zweck einzurichten, wird zu groß gewesen sein. Selbst dieser Besitz auf fremden Namen war nicht gestattet, und die Konkurrenz der christlichen Zuckersieder wäre sicher zu jedem Mittel bereit gewesen, um die Juden aus diesem Gewerbe fernzuhalten. Außerdem hatten die Juden, obwohl es in Hamburg kein Ghetto gab, nicht das Recht, überall zu wohnen. Ihre

1) Gemeindebuch Anfang Schewat 5426.

2) Gemeindebuch 26 Thamus 5413.

3) Feilchenfeld a. a. o. X S. 211.

4) Amsinck: Die Hamburger Zuckerbäcker. In der Sammlung „Aus Hamburgs Vergangenheit“ I. Folge.

Wohnungen waren zu diesen Zeiten recht gedrängt. So war die für den Zuckersieder zum Auskristallisieren seines Zuckers notwendige Ruhe nicht vorhanden. Jetzt verstehen wir auch, was die Bitte um das Privileg zur Zuckersiederei im Gemeindebuch zu bedeuten hat. Sie wollte leztzin darauf hinaus, die Erlaubnis zum Erwerbe eines Hauses in einer für die Zuckersiederei geeigneten Gegend zu erlangen. Der Schluß, den Grunwald¹⁾ daraus zieht, nämlich, daß es wirklich Zuckersieder gab, ist verfehlt.

5419 (1659) wird ein Gerstegeschäft zwischen einem Juden und einem Christen erwähnt.²⁾ 1650 hat ein Jude eingeführtes Getreide falsch verzollt.³⁾

Feilchenfeld nennt ferner noch Wein, Oel, Südfrüchte, Pfeffer und Gewürze, Leinwand, flämische Tuche als Handelsgegenstände der Juden.

Auf den Juwelenhandel, den allerdings auch zum Teil die Portugiesen betrieben, muß noch hingewiesen werden. Auf ihn kommen wir noch bei Behandlung der deutschen Juden zurück. Hier sei darauf hingewiesen, daß dieser Handelszweig bei beiden Nationen in ähnlichen Formen betrieben wurde. Für den Viehhandel, jedenfalls soweit er über die Beschaffung des Fleisches für die Gemeinde hinausging, finden wir für diese frühe Zeit noch keine Unterlage.

Makler.⁴⁾

Derjenige Beruf der Juden jener Zeit, von dem wir wohl am meisten wissen, ist der des Mäklers. Wir verdanken die Kenntnis über die Tätigkeit der Juden in diesem Berufszweige der Tatsache, daß er besonderen rechtlichen Regelungen unterlag. Zuerst ist zu prüfen, wie die Lage der Makler vor dem Auftreten der Juden in diesem Zweige war. Das Hamburger Maklerrecht lernen wir als ein verhältnismäßig junges Recht kennen. Eine eigentliche, durchgreifende Regelung gibt es um 1600 überhaupt noch nicht. Allerdings wurden zu jener Zeit die Mäkler schon vereidigt. Die Wirtschaft hatte bisher noch keine gründliche, rechtliche Regelung erfordert. Das Börsenwesen war noch in den Kinderschuhen, doch machte sich allmählich die Veränderung bemerkbar, welche

1) Grunwald: Portugiesengräber auf deutscher Erde. S. 9.

2) Gemeindebuch 5419.

3) Hamb. Staatsarchiv Cl. VII Lit 1 Hf. No. 5 vol. 1b Fasc 1.

4) Diesem Kapitel liegen die Ausführungen Ullrich Beukemanns: Geschichte des Hamburger Maklerrechts, 1912 zugrunde.

der Handel und damit auch das Maklerwesen durchmachte.

1579 wurde der Gasthandel gestattet. Es ist kein Wunder, wenn die Juden in einem neu entstehenden Handelszweige Beschäftigung suchten. Dazu kam, daß die Portugiesen zum großen Teil nicht direkt aus Portugal gekommen waren. Viele hatten längere oder kürzere Zeit in den Niederlanden gelebt und hatten daher noch enge Beziehungen dorthin. Außerdem hatten sie hier eine hochentwickelte Handelstechnik kennengelernt. Diese Beziehungen und Kenntnisse veranlaßten den Rat der Stadt, den Juden auch den Maklerberuf im Interesse der Stadt zugänglich zu machen. Ferner aber mochte dem Rat daran gelegen haben, den Juden gewisse Erleichterungen für ihren Handel zu gewähren. Da die Portugiesen, wie auch eine Senatsproposition vom 27. Juli 1609 zeigt, der deutschen Sprache nicht mächtig waren, lag ihnen viel daran, Makler aus ihrer Mitte ernennen zu dürfen. Übrigens hatten auch die übrigen fremden Kolonien in Hamburg, so die merchant adventurers, ihre eigenen Makler. Die Judenmakler vermittelten nicht nur Geschäfte zwischen Juden, sondern auch zwischen Juden und Nichtjuden. Sie konnten sich nämlich die Kenntnis der Hamburger Verhältnisse leicht aneignen und hatten den Vorteil, die Handelsbräuche ihrer Landsleute besser zu kennen. Sie konnten daher, Unparteilichkeit vorausgesetzt, beiden Parteien sachliche Berater sein. Schon vor der rechtlichen Anerkennung, schon als nur wenige Juden, 7 Familien, hier lebten, gab es jüdische Makler. In den „Artikuli worauf die Handlung mit dero allhie residierenden portugiesischen Nation beschlossen“, wurde die Zahl der Makler auf 4 beschränkt. Das Verbot der „Jungen“ und anderer Personen scheint hier zum ersten Male in einer die Makler behandelnden Rechtsnorm aufzutreten. In späteren Jahren sollte es, wie auch der Numerus clausus, für Hamburg allgemein von Bedeutung werden. Es ist außerdem eine Vorsichtsmaßregel zu finden, wie sie für die Engländer nicht bestanden zu haben scheint. Während nämlich diese in der Wahl ihrer Makler frei waren, war zur Ernennung der von den Portugiesen vorgeschlagenen Makler die Zustimmung des Rates und der Ältesten der Kaufmannschaft erforderlich. Man hatte damit immer eine Handhabe, unter irgend einem Vorwand solche Bewerber auszuschließen, die wegen ihrer Tüchtigkeit eine Gefahr für die übrige Maklerschaft bedeuteten. Dieser Maklerberuf, einer der wenigen, welche kein Kapital erforderten, stand also nur ganz wenigen Juden offen. Es gab aber auch in

diesem Berufe viele Bönhasen, Juden wie Christen, obwohl für letztere nicht einmal ein Numerus clausus bestand.

Als im Jahre 1662 das Maklerwesen neu geordnet wurde, wurden die Juden nicht besonders berücksichtigt. Doch werden auch sie auf die damalige Ordnung vereidigt worden sein. Sie verbot, neben dem Maklergeschäft noch ein anderes Gewerbe zu betreiben, und bedrohte Beiläufer mit progressiven Strafen. Doch das Beiläuferunwesen dauerte fort. Selbst als man die von diesen gemäkelten Verträge für unklagbar erklärte und 1660 ein Maklerzeichen einführte, bestand es weiter. Eine Reform des Maklerrechtes im Jahre 1679 galt, wie ausdrücklich im 16. Artikel gesagt wurde, auch für die Portugiesen. Diese wurden hier besonders auf das Verbot der Jungen, Söhne und Beiläufer hingewiesen.

Anlässlich der Aufstellung dieser Maklerordnung ging man daran, die Zahl der beeidigten Makler festzustellen. Sie belief sich auf 130 Christen und 20 Juden, obwohl letzteren vertraglich nur 4 Maklerstellen zugestanden waren.

Es wurde damals beschlossen, keine neuen Makler zu ernennen, solange sie sich nicht auf 60 Christen resp. 10 Juden vermindert hätten. Man führte also auch für Nichtjuden den Numerus clausus ein. Neben der bisher erwähnten besonderen Stellung der Juden im Maklerberuf hatten sie auch höhere Beiträge zu zahlen als die Nichtjuden.

Schon 1692 hatte die Deputation die Zahl der Makler auf 100, resp. 20 erhöht. Diese Neuerung war allerdings nicht in einen Neudruck der Maklerordnung aufgenommen worden. Bei jeder Vermehrung der Makler wurden auch die Juden entsprechend berücksichtigt. Im Anfang des 17. Jahrhunderts trat für die Makler ein Umschwung ein. Ihre Zahl ging erheblich zurück. Man darf hierfür wohl die wirtschaftliche Depression infolge politischer Ereignisse verantwortlich machen (Spanischer Erbfolgekrieg). Zu jener Zeit wollte die Bürgerschaft die Judenmakler überhaupt abschaffen und die Zahl der Christenmakler auf 120 erhöhen. Gegen diesen Entrechtungsversuch wurden die Juden durch die Kaiserliche Kommission geschützt, welche damals in Hamburg einen Streit zwischen Bürgern und Rat schlichtete. Der Status quo ante sollte wiederhergestellt werden, doch war dieser selbst um tritten, da die Erhöhung der jüdischen Maklerstellen im Jahre 1692 auf 20 nicht in die Ordnung aufgenommen worden

war. Man einigte sich endlich auf 15. Die diesbezügliche Petition an den Kaiser war auch von den hochdeutschen Juden unterzeichnet worden. Das läßt sich nur daraus erklären, daß auch diese sich der Portugiesenmakler bedienten.

Das Handwerk.

Schon bei der Betrachtung des jüdischen Handels sind wir einigen Handwerken begegnet. Neben diesen schon genannten Gewerben, treffen wir die Portugiesen auch in anderen. Aus ihrer Heimat haben sie wohl die Kunst des Steinschneidens mit nach Hamburg gebracht, da wir viele Portugiesen in diesem Gewerbe beschäftigt finden. Daneben sehen wir viele Juden in Handwerken tätig, welche durch die besonderen religiösen Vorschriften der Juden bedingt waren. Hierher gehörte besonders das Nahrungsmittelgewerbe (Produktion)

Die strengen Speisegesetze machten es den Juden unmöglich, gewisse Lebensmittel, so z. B. das Fleisch, von Christen zu kaufen. Schon 1612 finden wir daher unter den Juden einen Schlachter, einen Bäcker und einen Koch.

Da die Bürgerschaft 1619 das Schlachten der Juden im neuen Küterhause beanstandete,¹⁾ schloß man 1622 einen Schlachtervertrag ab. Die rituelle Schlachtung wurde an bestimmten Tagen und an bestimmten Orten im Schlachthaus gestattet. An der Versorgung mit Fleisch waren neben dem eigentlichen Schlachter oder Schächter die Fleischverkäufer beteiligt. Beide hatten gewisse Gebräuche bei der Fleischbehandlung zu beobachten, weswegen sie auch der Gemeinde unterstanden. Um 1660 gab es nur einen einzigen Schächter, einen gewissen Haim Sarucco. Allerdings scheint er nicht allein die Kunst des Schächtens verstanden zu haben. Im Ellul²⁾ 5413 bekam Mosse Gidon ein Entgelt, weil er während der Krankheit des Haim Sarucco die Schächtung ausgeübt hatte. Obwohl die Stellung des Schochet (Schlächter) in Hamburg eine Monopolstellung war, war sie dennoch wirtschaftlich nicht gesichert, da nämlich zu jener Zeit viel Fleisch aus den umliegenden Orten eingeführt wurde. Dieses war von deutschen Schächtern behandelt worden. Zeitweise führten allerdings religiöse Bedenken zum Verbot des Genusses solchen Fleisches. Die Einkommensregelung des Schächters hat

1) Conventus Senatus et Civium d. 24 Febr. 1619

2) Gemeindebuch 17 Ellul 5413

häufig gewechselt. Zeitweise durfte er direkt von den Auftraggebern eine Fleischabgabe beziehen, zeitweise war er fest besoldet, zeitweise garantierte ihm die Gemeinde ein bestimmtes Minimaleinkommen aus der Schächtgebühr. Für Private durfte der Schochet nur zur sogenannten Schlachtzeit schichten. Hier besaß er ein Monopol. Was er dafür erhielt, brauchte er sich nicht auf die Garantiesumme anrechnen zu lassen. Den Fleischern oblag einerseits die Viehbeschaffung, sodann die rituelle Behandlung des Fleisches nach der Schlachtung. Auch hier wechselten die Bestimmungen. Zum Teil kauften die Fleischer ihre Ware aus Nachbarorten¹⁾, besonders aus Altona. Dieser Fleischbezug war genau geregelt. Sowohl die Fleischer als auch Private haben wohl auch aus dem nichtjüdischen Teile des Schlachthofes häufig Fleisch bezogen. Nur so verstehen wir das Verbot vom 8. Ellul 5416, durch welches die christliche Konkurrenz für die Schlachter und Fleischer ausgeschaltet wurde. Nur zwei jüdischen Fleischern stand das Recht der rituellen Fleischbehandlung zu. Die Preise hierfür setzte die Gemeinde fest.²⁾ Der Verkauf fand im Synagogenhof statt.³⁾ Es durften nur Juden beschäftigt werden. Sogar das Austragen des Fleisches durch Christen durfte nur unter jüdischer Kontrolle erfolgen.

Weitere Gewerbe, die mit den Religionsgesetzen zusammenhängen, sind hier noch zu nennen. So führt die Rolla von 1612 einen Bäcker an. Im Gemeindebuch selbst wird nie ein Bäcker erwähnt. Es findet sich allerdings einmal die Klage über geringe Sorgfalt beim Brothacken. Daraus kann aber nicht auf die Existenz eines selbständigen Bäckerhandwerks geschlossen werden. Die Vermutung liegt nahe, daß es sich bei der Angabe der Rolla nicht um Bäcker mit fester Niederlassung handelt, sondern um Lohnwerker, die im Hause selbst das Backen besorgten. Ähnlich wird ein dort erwähnter Koch zu beurteilen sein.

Ein Nebengewerbe der Bäcker war die Mazzothbäckerei. Die Gemeinde gab die Mazzothaufträge für ihre Armen in jedem Jahre an den billigsten Anbieter. Die Aufträge sind wohl im Wege der Submission erteilt worden. So verstehen wir die immer wechselnden Namen der Mazzothbäcker. Wahrscheinlich gab es mehrere, denen dann je nach Angebot dieser Sonderauftrag zuteil wurde.

1) Gemeindebuch 5416 (Schewat)

2) 17 Tebeth 5418

3) 16 Jar 5317

Auch die Bademutter ist hier zu erwähnen, der es oblag, die Bäder für die Frauen zu besorgen und die Badeanstalt zu beaufsichtigen; außerdem war sie als Hebamme tätig.

Ein Synagogendiener fertigte im Nebenberuf Wachskerzen an, die beim Gottesdienst eine große Rolle spielen.

Eine Briefträgerin hatte die Briefe von der Post abzuholen, das Porto zu bezahlen und vom Empfänger einzuziehen. Das Fehlen fester unveränderlicher Namen, der Gleichklang der verschiedenen jüdischen Namen jener Zeit machten ihre Anstellung notwendig.

Freie Berufe.

Der bedeutendste der freien Berufe, in dem Juden zu jener Zeit vertreten waren, ist der des Arztes. Ja, ein jüdischer Arzt, Rodrigo de Castro, bekam sogar wegen seiner Verdienste bei der Pest die Erlaubnis, ein Haus auf seinen Namen zu erwerben, ein Recht, das den übrigen Juden nicht zustand. In der Rolla von 1612 ist neben dem schon genannten de Castro noch ein weiterer Arzt aufgeführt worden. Auch später finden wir unter den Portugiesen häufig Ärzte.

Nach dem Niedergang der römischen Kultur hatten sich besonders die Araber der Arzneikunst angenommen. Im christlichen Europa war die Medizin nur in Klöstern gepflegt worden. In Spanien hatten die Juden diese Wissenschaft von den Mohamedanern erlernt und selbstständig weiter ausgebildet. So verstehen wir die große Bedeutung der portugiesischen Juden für die Medizin im damaligen Hamburg. Dazu kommt noch ein gesellschaftliches Moment. Krankenheilung hat besonders für den unaufgeklärten Menschen etwas Magisches an sich. Dem Nachbarn, mit dem man aufgewachsen war, traute man keine größeren Kräfte zu als sich selbst. Die Juden dagegen unterschieden sich damals in Erziehung, Sprache und Religion von den Alteingesessenen. So lag es nahe, ihnen magische Kräfte anzudichten.

Dies galt auch für de Castro, der als ein fremder Mann, aus einem fernen Lande, mit fremder, volltönender Sprache, als Angehöriger eines Glaubens, der damals oft als mit überirdischen Mächten im Bunde stehend bezeichnet wurde, sicher eine besondere Wirkung ausüben konnte. So wurde dieser Mann schnell berühmt. Seine neidischen christlichen Kollegen verstärkten noch jene Gerüchte über seine Geheimkraft. Da Spanien damals in

Kultur- und Geisteswissenschaften vor Deutschland einen weiten Vorsprung hatte, mag auch die ärztliche Ausbildung eines de Castro, der in Salamanca studiert hatte, tatsächlich bedeutend besser gewesen sein, als die seiner deutschen Kollegen.

Was für ihn galt, traf wohl für die meisten Ärzte unter den Sephardim jener Zeit zu. Fast alle sind sie in Italien oder Spanien ausgebildet worden. Außerdem war dies der einzige freie Beruf, der den Juden einen Lebensunterhalt, von der Theologie abgesehen, gewähren konnte. Der Arzt fand in Hamburg ein dauerndes Tätigkeitsfeld, der Theologe nur, soweit die Gemeinde ihm bezahlen konnte, oder er sich seinen Lebensunterhalt durch einen anderen Beruf erwarb. Politiker waren die Juden, wie wir sahen, auch nur im Nebenberuf. Es ist also verständlich, wenn nur die allertüchtigsten Juden, die der Tätigkeit im Handel entgegen wollten und den Drang nach Wissenschaft in sich fühlten, sich der Medizin zuwandten. Von Hamburg konnte sich der Ruhm des Arztes leicht über die nordischen Königreiche verbreiten und so auch den Ehrgeiz junger Ärzte befriedigen. Da in Hamburg eine starke Gemeinde bestand, und deshalb den Ärzten die Erfüllung jüdischer Gebräuche erleichtert wurde, bevorzugten sie den Aufenthalt in dieser Stadt. War einmal ein Arzttriumm begründet, so tat die Tradition das ihre zur Erhaltung dieses Berufes in der Familie. Späterhin fanden Ärzte auch in der Gemeinde selbst hinreichende Beschäftigung. Die Stellung des Gemeindefarztes war sehr beehrt. Im Jahre 1656 bewarben sich Dr. Pereira und Dr. Fonseca um den Posten des Gemeindefarztes.¹⁾ Beide waren, wie es 1660 hieß²⁾ „gleich bedürftig“ (necessitado). Doch war damit nicht Mittellosigkeit gemeint. Da Dr. Pereira 5422 im Gemeindevorstand war, und Fonseca im selben Jahr ein anderes Ehrenamt bekleidete, können sie nicht allzu schlecht gestellt gewesen sein. Außerdem erbot sich aber Fonseca, die Armen unentgeltlich zu behandeln. Dieses Wirken für die Armen mochte dem Arzt auch einen größeren Klientenkreis verschaffen und ihn bekannt machen.

Im Zusammenhang mit den Ärzten sind hier die Aderlasser zu erwähnen. Diese Funktion übte ein Heildiener der Gemeinde aus. Dabei kam er jedoch in den Kompetenzbereich der Balbiererzunft und wurde von dieser belästigt³⁾ Daneben beschäftigte

1) 9. Nissan 5416.

2) Adar II 5420.

3) Adar 5423.

die Gemeinde noch Hilfspfleger für ihre Kranken. Dieses Amt wurde 1664 dem Abraham Serrano zugeteilt.¹⁾ Für seine Arbeitsbereitschaft wollte der Vorstand ihm eine Vergütung zahlen, trat er in Tätigkeit, dann sollte sein Gehalt erhöht werden. Serrano war jedoch bereit, das Amt ohne weitere Vergütung zu übernehmen, wenn ihm eine Unterstützung gezahlt würde, um seine Wohnungsmiete zu begleichen.

Am 11. Tischri 5426 wurde die gleiche Frage wiederum berührt. Der Gesundheitszustand der Gemeinde war nämlich nicht zufriedenstellend. Ob dieses seine Ursache in besonderen Seuchen hatte, oder ob die Portugiesen, ein südlicheres Klima gewohnt, die hamburgischen klimatischen Verhältnisse nicht gut ertragen konnten, sei dahingestellt. Jedenfalls forderte die Gemeinde 4 Männer und 2 oder mehr Frauen an, welche bereit wären, bei Fieberkranken zu wachen und diese zu pflegen, allerdings nur, wenn es sich nicht um ansteckende Krankheiten handelte. Sie sollten wieder besondere Vergütung erhalten für ihre Bereitschaft und ihre Inanspruchnahme. 2 Männer wurden hierzu ernannt, sie scheinen dieses Amt allerdings mehr als Mizwoh (Wohltat), denn als Erwerb betrieben zu haben. Einer von ihnen war sogar Gemeindevorsteher, ein anderer Schatzmeister. Aus Verträgen, die mit anderen Juden geschlossen wurden, ersehen wir, daß zum Teil die angebotene Bezahlung wirklich angenommen wurde.

II. Die deutschen Juden.

Im Jahre 1583 hören wir zum ersten Male von den deutschen Juden in Hamburg. Damals suchte „Jsaac der Alte von Salzufflen“ um Einwanderungserlaubnis nach Hamburg nach.²⁾ Seine Bitte muß abge schlagen worden sein, sonst wäre das Gesuch sicherlich im Bürgerkonvent verhandelt worden. Wahrscheinlich haben sich um 1600 die ersten deutschen Juden angesiedelt. Diese wurden auf Wunsch der Bürgerschaft³⁾ 1648 ausgewiesen. Sie verlegten ihren Wohnsitz nach Altona, doch blieb ihr wirtschaftlicher Schwerpunkt in der Stadt. Gegen Lösung eines Passes konnten sie in Hamburg ihren Geschäften nachgehen,

1) Teberh. 5424 (1664)

2) Reils: Beiträge zur ältesten Geschichte in Hamburg. Z. d. v. f. H. G. II 159/164

3) Conv. Sen. et Civ. 23/8, 1648

Früher als in Hamburg lebten bereits in Altona deutsche Juden. Die Altonaer Gemeinde ist sogar älter als die der Portugiesen in Hamburg.¹⁾ Von dort scheint auch die erste Ansiedlung in Hamburg ausgegangen zu sein. Nach der erwähnten Vertreibung siedelten sich bald wieder Juden in Hamburg an und zwar unter dem Schutze der portugiesischen Nation als Diener derselben. (*criados de nação*). Als solche waren sie der rechtlichen Gewalt der Portugiesen unterworfen, zahlten ihnen Abgaben, konnten aber ihre Gemeindeangelegenheiten selbst verwalten. Dagegen ernannten ihre Schutzherren 3 *Tudescos* (so wurden die hochdeutschen von den portugiesischen Juden genannt) zu Aufsehern.

Bald wurde diese Bindung loser, man schloß sich enger an die Gemeinde in Altona an. Von dort waren inzwischen weitere Juden eingewandert, ohne sich unter den Schutz der Portugiesen zu stellen. Sie waren im Jahre 1657, als schwedische Truppen Altona verwüsteten, in Hamburg aufgenommen worden. Im Jahre 1674 verhinderte der Senat die Ausführung eines Ausweisungsbefehls für die hochdeutschen Juden, den die Bürgerschaft aus Mißgunst gegen diese erlassen hatte. Doch blieben die Juden bis 1697 in der Stadt rechtlos.

Trotzdem hatten sich 1688 bereits 3 Gemeinden gebildet²⁾ Die alte, in Anlehnung an die Portugiesen entstandene, bestand als eigentliche Hamburger Gemeinde fort. Dazu traten zwei andere, die sich eng an die Nachbargemeinden in Altona und Wandsbek anlehnten, die „Gemeinde Altona in Hamburg“ und die „Gemeinde Wandsbek in Hamburg“.

Der erste Vertrag der Stadt mit den hochdeutschen Juden vom Jahre 1697 stellte diese noch schlechter als die Portugiesen. Doch fand als Folge dieses Vertrages die offizielle Gründung einer hochdeutschen Judengemeinde statt. Diese umfaßte alle drei bereits bestehenden Gemeinden, ließ ihnen aber weiter ihre Existenz. Schon 13 Jahre später, im Jahre 1710, kam ein neues Reglement zustande.

Im Gegensatz zu den selbstbewußten Portugiesen standen die deutschen Juden auf niedrigerer Kulturstufe. Seit den Kreuzzügen hatten sie häufig Verfolgungen zu erdulden gehabt und sich daher von ihrer Umgebung abgeschlossen. Andererseits wurde

1) Grunwald Dtsch. Juden S. 6

2) Schwabacher: Geschichte und rechtliche Gestaltung S. 18
Grunwald: Hamburgs deutsche Juden, passim

ihnen der Existenzkampf so erschwert, daß sie oft zu Mitteln greifen mußten, die nicht zu billigen waren. Durch das ruhelose Leben waren sie sozial sehr gesunken.

Wie erwähnt, war ein Teil der deutschen Juden als Diener der Portugiesen (*criados*) bezeichnet worden. Die Portugiesen, welche für viele Arbeiten in ihren Reihen keine Arbeitskräfte fanden, waren nämlich bei diesen auf die deutschen Juden angewiesen, deren Führung sie sonst keineswegs befriedigte. Doch stieß die Beschäftigung von Christen auf weit größere Schwierigkeiten. Als die Stadt beabsichtigte, den Juden die Beschäftigung von Christen ganz zu verbieten, wurde darauf hingewiesen, daß bereits viele deutsche Juden im Dienste der Portugiesen ständen, und im Falle der Durchführung des geplanten Verbotes „viele tütsche Juden hereinkommen würden“¹⁾. Die Meinung Cassut's, die Portugiesen hätten ihre deutschen Glaubensgenossen nur deshalb als *criados* bezeichnet, um ihnen das Wohnen in der Stadt zu ermöglichen, aber selbst keine Vorteile gehabt, ist abwegig.

Von den Portugiesen erwarben die bei diesen angestellten deutschen Juden ihre Kenntnisse im Tabak- und Kattunhandel, die wir später bei ihnen antreffen.

Unliebsame Juden duldeten die Portugiesen nicht in der Stadt, ja, sie weigerten sich sogar, lästigen Elementen Mazzoth zu gewähren.

Auch bei den deutschen Juden spielte der Handel die Hauptrolle. Allerdings unterschied er sich von dem der Portugiesen. Während letztere vorwiegend Großhandel betrieben, waren die deutschen Juden im Klein- und Binnenhandel beschäftigt. Glückel von Hameln erzählt, wie der jüdische Händler von allem „nascht“. Er betrieb bald diesen, bald jenen Handelszweig; je nach Lage der Dinge, bald Geld-, bald Warenhandel. So wurden Pfandleihe und sonstige kleine Geldgeschäfte von ihnen betrieben. Glückels Mann z. B. kaufte und verkaufte Geld. In einem Handelsplatz wie Hamburg, der an verschiedene Länder grenzte, liefen viele verschiedene Münzen um. Zwar war es nun erlaubt, solche Münzen gegeneinander zu wechseln, so hatte der Staat verboten, sie nach dem Gewicht zu handeln. Um dieses Verbot

1) Staatsarchiv Cl. VII Lit Hf Nr. 5 vol 4a.

zu bekräftigen, bestimmte die Gemeinde, daß ein Verstoß dagegen wie Selbstmord zu ahnden sei, d. h. dem Übeltäter ein Begräbnis verweigert werden sollte.¹⁾

Das Pfandgeschäft wurde damals in den meisten Städten von Juden und Lombarden betrieben. Bei Glückel ist es mehrfach erwähnt. In ihm war die Bedeutung der Juden so groß, daß bei ihrer Vertreibung im Jahre 1651 der Staat diese Funktion durch Errichtung eines staatlichen Leihhauses übernehmen mußte.

Unter den Handelsgegenständen der deutschen Juden nahmen die Juwelen eine hervorragende Stelle ein. Auch holländische Waren wurden oft gehandelt. Die Bedeutung der deutschen Juden im Tabakhandel, in dem sie durch Berührung mit den Portugiesen Fuß faßten, ging über die Grenzen Hamburgs hinaus. Im Anfange des Jahrhunderts gelang es ihnen nämlich, das Tabakmonopol für Mecklenburg in die Hand zu bekommen.²⁾

Daneben sind andere auswärtige Handelsbeziehungen der hochdeutschen Juden nachweisbar, so gab es auch in ihren Reihen einen dänischen Agenten.

Während die Portugiesen ihre Verbindungen mit den überseeischen Ländern ausbauten, pflegten die hochdeutschen Juden den Handel mit dem Binnenland. Glückel z. B. ging selbst auf die Messe nach Leipzig; auch nach Braunschweig schickten die von Hameln ihren Diener. Ferner hatten sie Handelsbeziehungen mit Danzig, von wo sie Unzenperlen, damals nach Glückels Meinung der Hauptartikel im Juweliergewerbe, einführten. Auch Verbindungen mit Holland und Brandenburg bestanden damals. So hatten sich in jener Zeit die preußischen Gesandten in Hamburg oft mit jüdischen Handelsbeziehungen zwischen der Stadt und ihrem Lande zu befassen. Vielfach mußten sie die Interessen preußischer Schutzjuden in der Stadt vertreten, da diese weit häufiger verletzt wurden als die der übrigen preußischen Untertanen.

Im Brillianthandel trat Hamburg häufig als Vermittler auf. So ist uns ein Fall bekannt, wie ein portugiesischer Jude Franciscus Nunes da Costa aus Amsterdam mit dem jüdischen Holjuwelier des preußischen Kurfürsten handelte.³⁾ Dieser Schutzjude hatte einen Brillanten gekauft und ihn bei Behrend Salomon in Hamburg

1) Nach persönlicher Auskunft von Duckesz findet sich dies im alten Protokollbuch S. 42 aus dem Jahre 1680

2) Donath Geschichte der Juden in Mecklenburg. S. 85 fg.

3) Preuss. St.-A. Rep. 50/28 A 4

deponiert. Letzterer hatte den Auftrag, dem Käufer die Besichtigung nur gegen Kautions zu gestatten. Da diese verweigert wurde, wurde der Brilliant zurückgeschickt. Wie kam dieser internationale Handelsverkehr der deutschen Juden zustande? Wahrscheinlich auf ähnliche Weise, wie bei den Portugiesen. Auch in Deutschland fanden häufig Judenvertreibungen statt. Hier wurden jedoch die Juden nur jeweils aus bestimmten Städten vertrieben, nie aus dem ganzen Lande. Die Vertriebenen fanden dann in anderen Städten Aufnahme. Da jedoch bei Vertreibungen nicht alle Juden in dieselbe Stadt gingen, sondern oft Glieder einer vertriebenen Gemeinde in verschiedene Gegenden wanderten, hatten die Juden häufig in verschiedensten Teilen Deutschlands gute Bekannte, ehemalige Nachbarn. Dies war ihnen für den innerdeutschen Fernhandel von Vorteil, denn diese alten Bekannten waren die „natürlichen“ Vertreter ihrer Interessen an andern Orten. Diese günstige Voraussetzung für den Fernhandel wurde durch Heirat noch erweitert.

Der Fernhandel der deutschen Juden erstreckte sich damals fast nur auf Waren mit großem Wert und geringem Gewicht, die möglichst leicht zu transportieren waren.

Wir müssen an dieser Stelle noch die Stellung der deutschen Juden zum Maklerberuf betrachten. Zwei Voraussetzungen, welche die Zulassung der Portugiesen zu diesem bewirkt hatten, fehlten den hochdeutschen Juden: Erstens beherrschten letztere die Landessprache, brauchten daher keine Dolmetscher, zweitens fehlte ihnen aber auch jeder Vertrag mit der Stadt, in dem das Maklerrecht hätte ausbedungen werden können. Finden wir daher unter ihnen keine beeidigten Makler, so trieben sie doch häufig Puschmachelei. Über die vielen hochdeutschen Juden bei der Börse wurde häufig geklagt.¹⁾ Diese fielen sogar den Portugiesen zur Last. So machte 1666 ein hochdeutscher Jude die Waren der Portugiesen schlecht, weil diese ihm nicht die halbe Maklergebühr zugestehen wollten.²⁾

Da diese Juden wahrscheinlich auch andere Geschäfte neben der Machelei betrieben, konnten sie billiger sein als andere Makler und so ihren Geschäftskreis erweitern. Da jedoch die von Puschmaklern abgeschlossenen Verträge unklagbar waren, kam durch sie eine große Rechtsunsicherheit ins Handelsleben.

1) Cl VII Lit. Hf. No. 5 vol 1 b Fasc. 1.

2) Port. Gem. Buch 15 Kislew 5427.

Bisher haben wir nur die Stellung der Juden im Handel betrachtet. Wenn sich auch die meisten Gemeindeangehörigen von ihm ernährten, so fehlte es doch nicht an Bemühungen, im Gewerbe Fuß zu fassen, obwohl hier den Juden so große Schwierigkeiten gemacht wurden, daß es nur wenigen gelang, sich in ihm den Lebensunterhalt zu beschaffen. Glückel hatte z. B. eine Strumpfabrik, in der sie jährlich für 1000 Taler Strümpfe herstellte. Da alle sonst bei den Hameln beschäftigten Personen Juden waren, so werden auch hier Juden gearbeitet haben. In anderen Gewerben scheinen von den Juden auch Christen beschäftigt worden sein, denn 1697 wurde ihnen die Anstellung von christlichen Mägden und Ammen verboten, doch waren Ausnahmen zulässig: „dieweil es öfters von ihnen not halber nicht kann geändert werden.“ Die Juden, welche den Handel mit Goldwaren in der Hand hatten, scheinen versucht zu haben, auch in die Bearbeitung einzudringen. So hält Duckesz¹⁾ den im ersten Weddebuch genannten Ruben Goldzieher für einen Goldarbeiter und Goldspitzenklöppeler und meint, daß diese Industrie in der Hand der Juden lag.

Soweit die Juden Goldsachen nicht selbst bearbeiten konnten, versuchten sie, fremde Meister für sich arbeiten zu lassen. Das dürfte den Anlaß zu einem Verbot gegeben haben, bei Etnhasen Goldarbeiten machen oder Juwelen einsetzen zu lassen.²⁾ Da aber der Gold- und Juwelenhandel der Juden sehr ausgedehnt war, wurde dies Verbot wahrscheinlich übertreten. Im Jahre 1654 ließ sich das Goldschmiedeamt von einem getauften Juden erzählen, er habe bei den Juden das Goldschmieden gelernt. Vielleicht liegt in dieser Behauptung nur ein Racheakt des aus der Gemeinde Verstoßenen; doch ist es immerhin interessant, daß ein ehemaliger Jude Interesse für die Goldschmiedekunst zeigte. Wahrscheinlich hoffte er, sich durch diese Denunziation beim Goldschmiedeamt beliebt zu machen.³⁾

Auch aus der Branntweindestillation, die sich an den Handel anlehnte, suchte man die Juden zu verdrängen.⁴⁾

Die Gemeinde selbst betrieb eine lebhaftere Berufspolitik. Sie suchte vornehmlich, die vielen Betteljuden, welche die reiche

1) Duckesz: Geschichte und Genealogie.

2) Cl. VII Lit. Hf. No. 5 vol I b. Fasc. 3.

3) Cl. VII Lit. Hf. No. 5 vol I b. Fasc. I (1654)

4) (Wie Anmerkung 2.)

hamburgische Gemeinde aufsuchten, fernzuhalten. Nur arme Talmudgelehrte nahm man gerne auf; aber die Armenpolitik richtete sich auch nur gegen arbeitsfähige, aber arbeitsscheue Elemente. Die Armenlast der Gemeinde sollte verringert werden. Dabei wurden die Mitglieder nicht in bestimmte Berufe gedrängt, sondern es wurde lediglich dafür gesorgt, daß sie überhaupt beruflich tätig waren und sich selbst ernährten. Ferner mußten die Gemeinden darauf achten, daß nicht durch allzu grobe Verletzung der Zunftprivilegien für die Juden Nachteile entstanden. Endlich hat die Gemeinde schon damals darauf sehen müssen, daß unliebsame Elemente, die durch unlautere Mittel ihr Geld zu verdienen suchten, der Stadt fernblieben.

Schon als die Gemeinde noch unter dem Protektorat der Portugiesen stand, betrieb sie zielbewußte Berufs- und Erziehungspolitik. So verpflichteten sich am 1 Ellul 5414 (1654) die in der Stadt ansässigen Tudescos schriftlich, keine gestohlenen Sachen zu kaufen. Hier ist also ganz deutlich der Wille der Portugiesen festzustellen, die tiefer stehenden Glaubensgenossen zu erziehen. Diese Verpflichtung scheint aber nicht eingehalten worden zu sein, denn später sahen sich die Portugiesen immer noch gezwungen, vor dem Ankauf gestohlener Sachen zu warnen.¹⁾ Ein Versuch, die armen Tudescos vom Betteln fernzuhalten, wurde wegen Erfolglosigkeit aufgegeben.²⁾ Später machte sich die deutsche Gemeinde diese Politik zu eigen. Beide Nationen kamen überein, die Niederlassung von Polacos und Tudescos ohne ihre Einwilligung zu verhindern.³⁾

1) Gmb. 23. Iar 5417.

2) Gmb. 3. Tischri 5419.

3) Gmb. 11. Tebeth 5421 und 16. Iar 5421.



II. Teil.

Die Zeit des Judenkontraktes 1710—1810.

Hamburg im 18. Jahrhundert unter besonderer
Berücksichtigung der Stellung der Juden.

Um die Jahrhundertwende vom 17. zum 18. Jahrhundert standen in Hamburg die Verfassungskämpfe im Mittelpunkt des Interesses. Bürgerschaft und Rat stritten miteinander um die Vorinachtstellung im Staate. Jene räumte in erster Linie die Interessen des Handwerkers wahr, während diese sich insbesondere für die Wünsche des Großhandels einsetzte. Seit langem war die Stellung des Rates unangefochten geblieben, um jene Zeit jedoch versuchte das Handwerk noch einmal, sich durchzusetzen und die Leitung der Stadt in seinem Sinne zu beeinflussen. Einige Jahre hindurch schien es, als sollten diese Bemühungen von Erfolg gekrönt sein, als trüge die Bürgerschaft den Sieg davon. Hin und her wogte der Kampf. Seine Entscheidung fand er erst, als der Kaiser sich einmischte. Dieser sandte eine Kommission in die Stadt, welche die rechtliche Stellung der einzelnen Organe des Staates festlegen sollte. Erst durch sie wurden die alten Kompetenzen des Rates wieder hergestellt.

Auf allen Gebieten des sozialen Lebens hatten diese Verfassungskämpfe Folgen gezeitigt. Von ihnen waren auch besonders die Juden betroffen worden. Da der Rat, der die Juden bisher immer beschützt hatte, selbst bedroht wurde, darf man auf eine ungünstige Stellung der Juden in jener Zeit schließen. Während dieser Kämpfe wurden sie sehr bedrückt. Besonders finanziell suchte man sie auszunutzen. Schon vor Ausbruch des eigentlichen Streites, als die Stellung des Senates schon etwas geschwächt war, benutzte die Bürgerschaft diese Lage, um 1697 eine starke steuerliche Belastung der Juden durchzuführen. Wie unklug sie handelte, wurde bald offenbar. Die wohlhabendsten Juden nämlich entzogen sich diesem Druck durch Auswanderung. Sie brauchten nicht weit zu gehen. Auf dänischem Gebiet fanden sie gern Aufnahme. In jener Zeit erfuhr die Gemeinden in Altona, Glückstadt und anderen Städten einen starken Aufschwung.

Wenn die kaiserliche Kommission ganze Arbeit tun wollte, so mußte sie auch die Stellung der Juden im Staate neu festlegen.

Sie hat dies in der Tat im Judenreglement von 1710 getan. In dieses wurden nicht nur die portugiesischen, sondern auch die deutschen Juden aufgenommen. Die Stellung der Gemeinden zum Staate, die Zulassung zu, respektive Ausschließung von bestimmten Berufsbetätigungen, die Zulässigkeit religiöser Übungen und andere wichtige Fragen fanden hier ihre Regelung.

Deutlich sieht man aus den Bestimmungen, daß die Tendenzen, welche der Rat damals vertrat, sich durchsetzten. Mit seinem Wiedererstarken besserte sich auch die Lage der Juden. Wollte man von ihnen Nutzen haben, so mußte man ihnen auch ein stetiges Leben sichern. Man bemühte sich also, ihnen soweit als möglich entgegenzukommen, indem man versuchte, ihnen feste Rechte zu geben, auf die sie sich berufen konnten.

Immerhin ist es auffällig, daß gerade in jener Zeit die deutschen Juden nicht allein anerkannt, sondern den Portugiesen beinahe gleichgestellt wurden. Nützlichkeitserwägungen hatten den Rat veranlaßt, die Portugiesen zu schützen. Sollte er die hochdeutschen Juden aus reiner Menschenfreundlichkeit herangelockt haben? Das erscheint mindestens unwahrscheinlich. Ebenso unwahrscheinlich ist es, daß die Schwierigkeit, die die „Ausschaffung“ derjenigen, welche sich einzuschleichen versuchten, bot, die rechtliche Anerkennung notwendig machte. Vielleicht aber sah der Rat in den Juden ein Instrument des Kampfes gegen die Zünfte. So weit die deutschen Juden aus dem Osten zuwanderten, waren sie in großer Mehrzahl Handwerker. Als solche konnten sie den Zünften unangenehm werden und zu ihrer Schwächung beitragen. Die oft seitens der Zünfte geäußerte Furcht vor jüdischen Bönhäsen liefert hierfür einen Anhaltspunkt. Außerdem aber mochte der Rat auch erkannt haben, welche Vorteile der Neusiedler für die wirtschaftliche Entwicklung mit sich bringt. Im modernen Kapitalismus S. 205 hat Sombart diese Wirkung auf die Wirtschaft formuliert: „Neusiedler müssen die Augen offen halten, damit sie sich in der neuen Lage schnell zurechtfinden, müssen acht haben auf ihr Vorgehen, damit sie sich unter den neuen Verhältnissen doch ihren Unterhalt erwerben. Wenn die Alteingesessenen in ihren warmen Betten liegen, stehen sie draußen in der frischen Morgenluft und müssen erst trachten, sich ein Nest zu bauen. Draußen stehen sie, allen Eingesessenen als Eindringlinge. Und in freier Luft stehen sie, ihre wirtschaftliche Energie wird stärker angespornt.“

Auch im Laufe des ganzen Jahrhunderts blieb die freundliche

Gesinnung des Rates den Juden gegenüber bestehen. Zahlreiche aktenmäßige Beweise sind dafür vorhanden. So war es dem kräftigen Eingreifen des Senates zu verdanken, daß der Judentumult 1730 keine weiteren Folgen hatte. Dieser Tumult wirft übrigens ein Licht auf die soziale Stellung der Juden, besonders auf die Gesinnung der Gesamtbevölkerung. Religiöse Intoleranz herrschte noch im 18. Jahrhundert in Hamburg. Im Jahre 1719 waren die Katholiken angegriffen worden, obwohl man den Kaiser als ihren Schutzheern kannte. Man darf sich also kaum wundern, wenn sich diese Intoleranz auch einmal gegen die Juden richtete. Alle Quellen aus jener Zeit lehren uns, wie besonders die Zünfte darauf hinwiesen, welche Mißstände der Aufenthalt der Juden der Stadt brachte. Sorgsam hütete man sich, den wahren Grund für diese Mißstände in der wirtschaftlichen Beengung der Juden anzuerkennen. Bei der Abneigung gegen Andersgläubige überhaupt, konnte es nicht allzu schwer fallen, aus irgend einem Grunde den Pöbel zum Angriff auf Juden zu veranlassen. Für die Art, in der die Zünfte die Juden auch nach dem Tumult zu behandeln pflegten, nur ein Beispiel. Als 1733² die Juden um Erleichterung ihrer wirtschaftlichen Lage baten, als sie es wagten, um die Erlaubnis zu bitten, gewisse Berufe zu betreiben, die die handwerklichen Kompetenzen im schlimmsten Falle berührt hätten, da widersetzte sich die Zunft. In der Beantwortung der Bittschrift wurde darauf hingewiesen, daß es Berufe gäbe, in denen die Juden so viel leisteten, daß sie alle Nichtjuden verdrängt hätten. Doch selbst wenn dem so war, konnten doch nicht alle Juden in diesen Berufen Platz finden und es war damit durchaus kein Argument gegen die behauptete schwierige Wirtschaftslage der Juden gegeben. Zu der gleichen Zeit, wo diese Angriffe stattfanden, setzte der Senat seine alte Taktik der Begünstigung der Juden fort. Eine Untersuchung über die soziale Lage der Juden, die er auf Grund einer Petition der Juden veranlaßte, ist weiterhin ein deutliches Zeichen für seine Gesinnung. Im Mittelpunkt des Interesses stand die Frage, welche beruflichen Zugeständnisse man den Juden machen sollte. Der Verfasser des Gutachtens ist der Senator und spätere Bürgermeister Lucas Corthum.

Hier zeigt es sich, wie sehr die öffentliche Meinung gegen die Juden war. Man sieht deutlich, wie Corthum persönlich den

1) Staatsarchiv Preußen Rep. 50, 28.

2) Hamb. Staatsarchiv Hf. No 5 vol 1a.

Juden zu manchen Berufen Zutritt verschaffen wollte, darauf aber verzichten mußte, weil die öffentliche Meinung nicht unberücksichtigt bleiben konnte. So weit es ihm möglich erschien, versuchte er den Juden Zugeständnisse zu verschaffen, indem er vorschlug, die Gewährung z. B. von Handelserlaubnissen mit bestimmten Waren steuerpflichtig zu machen. Ganz ohne Wirkung scheint dieser Vorschlag nicht geblieben zu sein, denn unter den Akten finden wir aus späterer Zeit eine Quittung über eine ähnliche Lizenzerteilung vom 13. Februar 1771¹⁾.

Derart waren die gesellschaftlichen und politischen Einflüsse, mit denen die Gemeinde von außen zu rechnen hatte. Es ist jetzt die Struktur der Judenschaft selbst zu betrachten. In dieser vollzog sich eine grundlegende Änderung. Die Gegensätze, welche im 17. Jahrhundert deutlich zu sehen waren, wurden geringer, neue Gegensätze entstanden. Durch die enge wirtschaftliche und gesellschaftliche Verbindung mit den Portugiesen war es einem Teil der deutschen Juden gelungen, sich diesen anzugleichen. Eine restlose Angleichung allerdings war nicht möglich, da die Portugiesen eine große Exklusivität an den Tag legten, die sogar bis zum heutigen Tage noch nicht ganz verschwunden ist. Dennoch darf man behaupten, daß die sozialen Unterschiede zwischen den Portugiesen und gewissen Schichten der hochdeutschen Juden geringer waren als diejenigen, welche sich innerhalb der deutsch-jüdischen Gemeinde bemerkbar machten. Allerdings besaßen die Portugiesen noch einige Vorrechte, doch war ihre rechtliche Stellung nicht mehr so verschieden von der ihrer deutschen Glaubensgenossen wie im 17. Jahrhundert. Innerhalb der deutschen Gemeinde finden wir alle sozialen Schichten vertreten, vom Großkaufmann und berühmten Arzt bis zum Bettler. Es ist erklärlich, daß sich zwischen diesen Schichten Gegensätze entwickeln mußten, die in das soziale Leben der Gemeinde tief eingriffen.

Diese wurden noch verschärft durch die Tatsache, daß die niedrigen Schichten sich meist aus neu Zugewanderten rekrutierten. In den wohlhabenden Schichten finden wir dagegen meist solche Juden, die bereits längere Zeit in Hamburg ansässig waren. Daneben finden wir noch andere Juden in der Stadt, die einen wichtigen Faktor für die Stellung der Gemeinden bedeuten. Es waren zahlreiche Juden auswärtiger Gemeinden, die sich zeit-

1) Hambg. Staatsarchiv Cl. VII Lit. Lb. 18 vol 21.

weise in Hamburg aufhielten. Sie bildeten für die Gemeindepolitik ein Problem, denn es war nicht immer leicht, gegen die lästigen Elemente unter ihnen vorzugehen, besonders dann, wenn sie den Schutz auswärtiger Machthaber genossen.

Zwischen solchen Elementen nun hatte die Gemeinde einen Ausgleich zu schaffen. Sie mußte ferner solche Mißstände zu beseitigen suchen, welche ihren Mitgliedern gefährlich werden konnten. Daher war die ganze Gemeindepolitik äußerst konservativ eingestellt. Schon die ersten Portugiesen hatten im 17. Jahrhundert sich stark abgeschlossen und standen allem jüdischen Zuzug mißtrauisch gegenüber. Diese Abgeschlossenheit wurde auch jetzt von den deutschen Gemeinden übernommen. Zum Teil war sie berechtigt und nicht nur in ihrem eigenen Interesse, sondern auch zum Wohle der Stadt. Allerdings suchte die Gemeinde auch oft solche Juden fernzuhalten, deren geschäftliche Tüchtigkeit den Gemeindemitgliedern selbst gefährlich werden konnte, gegen die aber sonst nichts einzuwenden war¹⁾.

Sämtliche Juden, welche in die Stadt wollten, hatten das Millerntor zu passieren, an den anderen Toren wurden sie abgewiesen. An dem genannten Tore war ein Jude aufgestellt, der zu prüfen hatte, ob die Juden, welche Einlaß begehrten, hineinzulassen waren. Bei der Ausübung dieser Funktion leistete die Obrigkeit Unterstützung. Zeitweise haben die hamburgischen Juden das Geleitgeld, welches von ihnen auswärtigen Glaubensgenossen erhoben wurde, gepachtet. Die Dauer dieser Pacht ist streitig und die Akten berichten, wie eine Zeilang das Recht der Geleitgelderhebung Streitgegenstand war.²⁾ (1742).

Wenn so auch den Juden die Möglichkeit gegeben war, gegen lästige Auswärtige vorzugehen, so waren sie doch in Ausübung dieses Ausschließungsrechtes beeinträchtigt. Ein Teil der Auswärtigen stand, wie bereits erwähnt, unter dem Schutz fremder Machthaber, mit denen die hamburgische Jüdenschaft sich nicht überwerfen durfte, ein anderer Teil drohte mit Vergeltungsmaßregeln. Da nun aber die Handelsinteressen der hamburgischen Gemeindeangehörigen in den umliegenden Städten, besonders in Holstein sehr groß waren, so wären solche Vergeltungsmaßregeln mit großem Schaden verbunden gewesen. In den Akten finden wir im Jahr 1752 eine solche Klage aus Elmshorn.³⁾

1) Cf. VII Lit. Hf. No. 5 vol Ia

2) Cf. VII Lit. Hf. No. 5 vol Id 2

3) Cf. VII Lit. Hf. No. 5 vol Id 2

Ein weiterer Teil auswärtiger Juden war so sehr von Hamburg abhängig, daß man ihm die Betätigung in dieser Stadt nicht untersagen konnte. So kamen von Altona täglich Juden nach Hamburg, um ihrem Beruf nachzugehen. Die Altonaer hatten das Recht, in die Stadt zu kommen, und die hamburgische Gemeinde konnte kaum verhindern, daß unliebsame Elemente in Altona Gemeindeangehörigkeit erwarben und dann in die Stadt kamen. Immerhin beschäftigte man sich oft mit der Frage der Altonaer und versuchte auch festzustellen, welche Leute täglich von dort kamen. (9. 3. 1734) ¹⁾

Endlich galt es einen Mißstand zu bekämpfen, nämlich die heimliche Einwanderung, das „Einschleichen“. Ein Teil der auswärtigen Juden versuchte, sich an der „Rabe“ über die Alster setzen zu lassen und durch das Steintor in die Stadt zu schleichen²⁾, um in der Stadt Hausierhandel zu betreiben.

Das Hausieren in der Stadt war nicht völlig zu beseitigen, da es den Juden nicht gestattet war, Läden zu halten. Dennoch war die Gemeinde bemüht, die drohenden Mißstände hierbei soweit wie möglich einzudämmen. Das war gerade bei diesem Berufe keine leichte Aufgabe, denn der Hausierer unterliegt mehr als jeder andere Warenhändler der Versuchung, zu unlauteren Mitteln zu greifen. Man kann ihn später schwerer zur Verantwortung ziehen als den Inhaber eines festen Ladens. Die Gemeindevorsteher mußten daher die Augen offen halten, wenn sie Erfolge erzielen wollten. Den größten Unwillen erregte das Hausieren der Juden an Sonn- und Feiertagen. Ihm suchte man durch Bestellung besonderer Aufseher zu begegnen.³⁾ Eng verbunden mit dem Hausiererunwesen war das der jüdischen Bettler. Hamburg als reiche Gemeinde übte auf die Armen eine besondere Anziehungskraft aus. Gelang es solchen in die Stadt zu kommen, so begannen sie hier ihr Bettelunwesen zu treiben, dadurch schadeten sie den übrigen Juden sehr, da die Bevölkerung meist keinen Unterschied zwischen den Juden machte.

Bei dem Kampf gegen lästige Elemente, seien es nun Bettler, Hausierer oder unerwünschte Auswärtige, unterstützte der Senat die Gemeindevorsteher. Es war den Juden verboten, selbst bei der „Aus-schaffung“ Gewalt anzuwenden. War ein Jude auszuweisen, so

1) CI VII Lb 18 vol 1 g

2) CI VII Lit Lb 18 vol 1 l.

3) Dibre No. 13 S. 344.

mußte dies der Obrigkeit gemeldet werden, die dann die Ausweisung verfügte. Vorher allerdings mußte die Gemeinde eine Warnung an die Auszuweisenden ergehen lassen.¹ Im Einzelnen sind diese Bestimmungen oft geändert worden, aber im Wesentlichen bleiben sie sich in der ganzen Zeit gleich. Nicht etwa die Stadtobrigkeit war das treibende Element für diese Politik. Eher scheint das Gegenteil der Fall gewesen zu sein. Gegen Ende des Jahrhunderts nämlich beklagte sich die Gemeinde darüber, daß die Obrigkeit seit einer Reihe von Jahren die Ausweisungen nicht so schnell vornähme, wie es wünschenswert wäre. Aus den zahlreichen Unterlagen, welche die Akten über diese Ausweisungen aufweisen, kann man ebenfalls erkennen, wie diese im Mittelpunkt des Interesses standen und wieviel der Gemeinde an dem Funktionieren des Ausweisungsrechtes gelegen haben muß. Trotzdem konnten so nicht alle Mißstände beseitigt werden, und es gab zu jeder Zeit in der Stadt eine Anzahl „lästiger Elemente.“

Die rechtprechende und ausführende Gewalt der Juden war überhaupt sehr beschränkt. Sie blieb sich in großen Zügen durch die Jahrhunderte gleich. Dem Vorstand der Portugiesengemeinde lag bei seiner Gemeinde Rechtsprechung und auch Ausführung ob.

Bei den deutschen Juden lag die Rechtsprechung bei dem Oberrabbiner in Altona, die Ausführung bei den Ältesten in Hamburg. An Strafen gab es: Den großen, den kleinen Bann und Geldstrafen. Gewaltanwendung war nur mit Hilfe der hamb. Staatsbehörden möglich, wie z. B. bei Ausweisung. Außerdem konnte, soweit es sich nicht um Entscheidungen in Matrimonial- und Erbschafts-sachen handelte, jederzeit ein staatliches Gericht angerufen werden, für das die jüdische Entscheidung belanglos war.

Der Handel.

Werfen wir jetzt einen Blick auf die Berufslage der Juden, und betrachten wir, wie sich unter den erwähnten Verhältnissen die Berufe verteilten. Sehr viel hat sich an der beruflichen Struktur der Gemeinde nicht geändert, aber die Lage der einzelnen Berufe machte doch eine Wandlung durch, eine Entwicklung zum Besseren. Außerdem ist auch, je weiter wir uns der Gegenwart nähern, das Quellenmaterial ergiebiger. Wir haben zwei Berufsstatistiken der Gemeinde in den Akten. Die

1) Hmshg. Gemeinde:Arch v Eing. an d. Senat rote No. 124 blau No. 29 No. 20

ältere, wenig differenziert, aus dem Jahre 1720,¹⁾ eine weitere, die mehr in Einzelheiten geht, aus dem Jahre 1764.²⁾ Außerdem finden sich bei den verschiedensten Gelegenheiten zahlreiche Angaben über die Berufslage.

Das Hauptkontingent der Juden war noch immer im Handel beschäftigt. Das ist nicht verwunderlich, wenn man neben allen übrigen Gründen bedenkt, wie gerade der Handel, besonders der Großhandel der Juden von der Obrigkeit begünstigt wurde. Dieser war, wie wir sahen, von alters her das Hauptbetätigungsgebiet der Portugiesen. Hier blieben diese noch führend, doch gelang es allmählich den Deutschen, sich neben ihnen einen Platz zu verschaffen. Da diese Großhändler am meisten mit den übrigen Kaufmannskreisen zusammenkamen, machten sie sich bald auch ihre Sitten und Gebräuche zu eigen. Sie zählen zu den wohlhabenden Juden und sind als solche in der zweiten der beiden oben erwähnten Berufstabellen bezeichnet. Diese, für Steuerzwecke hergestellt, nennt die leistungsfähigen Kreise der Gemeinde besonders. Ihre Zahl, es handelt sich dabei nur um die deutschen Juden, wird auf 72 angegeben. Dazu scheinen noch 5 Weinhändler zu rechnen zu sein, welche ebenfalls in die Gruppe der Wohlhabenden gehörten. Ein Vergleich mit den erwähnten Angaben von 1720 ist nicht möglich, da dort noch kein Unterschied zwischen Groß- und Kleinhandel gemacht wurde.

Diese Betätigung der Juden im Großhandel wurde von der Obrigkeit begünstigt, wie man an zahlreichen Maßnahmen sehen kann. Man suchte Hindernisse soweit als möglich aus dem Wege zu räumen und auf diesem Gebiete die weitgehendsten Freiheiten zu gewähren. In drei Punkten zeigt sich das deutlich.

Besondere Bedeutung für die hamburgische Wirtschaft hatte die Bank. Sie vollzog fast alle Zahlungen. Das Recht aber, ein Bankfolio zu haben, stand nur den Bürgern zu. Ohne Unterhaltung eines Bankfolios wären die Juden im Großhandel sehr benachteiligt gewesen. Schon bei der Gründung des Instituts, im Jahre 1619 fanden wir Juden unter den Bankbürgern, und auch späterhin wurde den Juden das Bankfolio zugestanden. Eine weitere Begünstigung enthält die Wechselordnung von 1711 in ihrem 13. Artikel. Dort heißt es über Wechsel, welche

1) Hf. No. 5 vol 1 d 1

2) Lit. Hf. No. 5 vol 1 d 4

Juden präsentiert werden. „daß nämlich wenn selbige an einem Sonnabend oder anderen der Juden Festtage ankommen, die Juden zwar diesem Tage unmolestiert bleiben, aber dennoch schuldig seyn sollen, wann die Wechselbriefe auf Sicht lauten, von dem Dato, da sie hier ankommen, zu akzeptieren.“

Endlich räumte man den Juden auch das Transitorecht ein.¹⁾ Dieses Recht bestand darin, Waren innerhalb von 6 Monaten durch das hamburgische Gebiet zu führen, soweit diese nicht geöffnet wurden. Für die Juden wurde ein besonderer Transitoeid aufgestellt in dessen Eingangs- und Schlußformel der „wahre Gott adonai“ angerufen wird, und in dem sie sich verpflichten, bei Strafe der Entziehung dieses Rechtes, alle Formalitäten zu erfüllen und nichts zum Schaden der Stadt zu unternehmen. Dieser Eid stammt aus den 20er Jahren des 18. Jahrhunderts. Da die Juden im Zwischenhandel immer stark interessiert waren, war dieses Transitorecht für sie besonders wichtig. Daher dürfte eine große Zahl der jüdischen „Kaufleute“ in diesen Eid aufgenommen worden sein.

Auf welche Gegenstände erstreckte sich nun dieser Großhandel der Juden, und welche Länder wurden bevorzugt?

Der erste Fernhandel der hamburgischen Juden wurde, wie wir gezeigt haben, mit Spanien und seinen Kolonien betrieben. Anfangs wurde er nur von den Portugiesen betrieben, allmählich errangen auch die Aschkenazim an ihm ihren Anteil. Importiert wurde hauptsächlich aus Amerika und Ostindien. Eine Einsicht in die Gegenstände des Handels bietet uns eine Konkursbilanz aus dem Jahre 1743.²⁾ Es sind dort genannt: Romals (Baumwollene Hals- und Schnupftücher) Cossas (feiner Mousseline) Hamons (weißes Baumwollzeug) Addaties (gemeint ist wahrscheinlich Adatis d. i. eine indische Stoffart). Alle genannten Stoffe stammen aus Indien. Das betreffende Haus scheint also ausschließlich oder hauptsächlich aus Indien importiert zu haben. Dabei hat es sich jedoch nicht auf den Handel mit Textilien beschränkt; auch ein ostindischer Edelstein, Beryll, ist in der Bilanz aufgeführt.

Auch in Europa betätigten sich die hamburgischen Juden im Zwischenhandel. Davon weiß Baasch³⁾ zu berichten. Im Jahre

1) CI 7 Lit III No. 5 vol 1 d 1

1) CI VII Lit Hf. No No. 5 vol 2 c

2) Baasch, die Handelskammer zu Hamburg S. 219.

1716 schlossen die Juden einen Vertrag über die Lieferung von Mehl und Brot nach Rußland ab. Interessant an diesem Vertrag ist, daß ihm ein reines Vermittelungsgeschäft zugrunde liegt. Die Ware kam überhaupt nicht nach Hamburg.

Einen besonderen Zweig des Großhandels stellte der Weinhandel dar. Wir erwähnten bereits, daß die vier genannten Weinhändler zu den wohlhabenden Gemeindemitgliedern gezählt wurden. Es ist nicht einwandfrei festzustellen, welche Weinarten von ihnen gehandelt wurden. Die Quellen liefern uns nur lose Anhaltspunkte. Für Hamburg war der spanische Weinhandel schon im 16. Jahrhundert wichtig. Es ist möglich, aber nicht nachweisbar, daß die einwandernden Portugiesen die hamburgischen Kaufleute aus diesem Zweige verdrängt haben. In diesem Falle ist es wahrscheinlich, daß später die deutschen Juden am spanischen Weinhandel beteiligt waren. Etwas erfahren wir aus dem altonaischen Gemeindearchiv¹ über den Weinhandel. Da handelt es sich nur um den Kocherwein für religiöse Zwecke. Franken- und Rheinweine werden erwähnt, damit ist wenigstens ein Anhaltspunkt für jüdischen Weinhandel gegeben.

Schließlich ist auch der Juwelenhandel zu erwähnen. Er wurde schon in früheren Zeiten betrieben. Wir wiesen ihn schon bei Glückel von Hameln nach. Ähnlich dem Geldhandel finden wir den Juwelenhandel auch in ganz verschiedenem Umfange betrieben. von diesem Handel im allgemeinen, nicht nur dem der Juden, weiß Laporterie² zu berichten. Infolge des hohen Wertes des Handelsobjektes durfte man mit der Obrigkeit³ annehmen, daß nur wohlhabende und kreditwürdige Leute sich diesem Handelszweig widmen konnten.

Neben dem reinen Warenhandel ist das Bankiergeschäft hier zu erwähnen. Zuerst mit dem Warenhandel verbunden, gewissermaßen dessen Kehrseite, löste es sich allmählich von diesem los und wurde zum selbständigen Erwerbszweig. Es zählt zu den erfolgreichsten, welche von der Gemeinde betrieben wurden. Der Typ des Großbankiers im 17. Jahrhundert war der Texeira, der, wie wir wissen, Waren- und Geldhandel noch zusammen betrieb. Das Geldgeschäft nahm jedoch an Umfang immer mehr zu. In ihm hatten die Juden auch eine gewisse Tradition. Dank des

1) Dibre No. 17, 18.

2) Laporterie „Entwürfe über den Juwelenhandel 1781, S. 54.

3) Staatsarchiv Hamburg: CI VII Lit Hf No. 5 vol 1 a 4.

kanonischen Zinsverbotes hatten sie es schon seit Jahrhunderten betrieben. Eng mit dem Bankiergeschäft ist das des Geldwechslers verwandt. Eine eindeutige Grenze dürfte kaum zwischen beiden zu ziehen sein. Daher müssen auch beide zusammen behandelt werden, zumal da man auch den Geldwechsler unter die Wohlhabenden rechnete. Im Jahre 1764 gab es 46 Angehörige jenes Berufes. Die Abneigung, welche in Hamburg gegen die Wechseldiskontierung bei den Nichtjuden bestand, kam den Juden zugute. Gerade im Wechselgeschäft erlangten sie so große Bedeutung. v. Hess¹⁾ weist darauf hin, daß die Juden, da sie ihre eigenen Wechselmakler waren, einen Vorteil beim Bankgeschäft gehabt hätten. Sie konnten sich daher mit geringeren Provisionen begnügen. Außerdem verbilligte sich für sie der Wechselhandel dadurch, daß sie mit ihren Glaubensgenossen in den verschiedensten Gegenden der Welt einen Briefkostenersatz gleich vorgenommen hatten.

Die Geldwechsler zogen aus dem internationalen Charakter der Stadt Nutzen. Die vielen verschiedenen Münzsorten, welche in der Stadt umliefen, dänische, lübische, Reichs- und andere Münzen, mußten gegeneinander gewechselt werden. Da war der Geldwechsler ein nicht zu entbehrender Faktor. Das Geschäft wurde in ganz verschiedenem Umfang betrieben. Teilweise war es vom Bankgeschäft kaum zu unterscheiden, doch wurde es auch im kleinsten Umfang im Straßenhandel betrieben.

Für Hamburg als Seehandelsstadt hatte die Reederei eine ganz besondere Bedeutung, doch können wir nachweisen, daß die Juden in den Reederberuf erst verhältnismäßig spät eindrangen. Zwar haben sie sich von Altona aus schon früh an der Grönlandsfahrt beteiligt, in Hamburg finden wir jedoch erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts den ersten jüdischen Reeder. Die Beteiligung am Reedereigeschäft wurde den Juden aber nicht ohne Kampf zugestanden; das geht aus den Quellensammlungen Baaschs²⁾ hervor. Im Jahre 1801 hatte nämlich ein Jude ein Schiff in einer Auktion gekauft. Als er sich nun zur Ausreise rüsten wollte, wurden ihm die Papiere verweigert. Als er dagegen protestierte, wurde die Handelskammer um ein Gutachten angegangen. Wir erkennen aus diesem Streit, daß bisher von Hamburg aus von

1) v. Hess. Hamburg III S. 306

2) Ernst Baasch: Quellen zur Gesch. von Hambg. Handel und Schifffahrt im 17. 18. und 19. Jahrhundert.

Juden keine Reederei betrieben wurde. Dennoch glaubte die Commerzdeputation das Gutachten zugunsten der Juden ausfertigen zu können. Etwaige Bedenken, welche erhoben werden könnten, suchte sie zurückzuweisen. Diese Bedenken schienen nicht der Gesinnung der Kommerzdeputation zu entsprechen. Vielmehr galt es von Anfang an, den Elementen den Mund zu stopfen, die in den Juden lästige Konkurrenten zu sehen geneigt waren, und denen jeder Vorwand gut genug war, um sich ihrer zu entledigen. Manche der Gegenargumentationen sind derartig, daß man kaum glauben kann, daß die Deputation selbst ernstlich an sie glaubte, sondern annehmen muß, daß ihr einziger Zweck war, unerfahrenen Leuten entgegenzutreten. Man suchte u. a. nämlich zu beweisen, daß ein Schaden für die übrigen Reedereibetriebe nicht entstehen könne, weil die jüdischen Reeder doch nicht konkurrenzfähig seien.

Auf Grund dieses Gutachtens wurden dann dem Juden die Schiffspapiere ausgehändigt. Das war ein Präzedenzfall, und den Juden wurden später beim Schiffserwerb keine Schwierigkeiten mehr gemacht.

Neben den bisher erwähnten Berufen müssen wir noch im Zusammenhang mit dem Großkaufmannsberuf den des Maklers nennen. Dieser machte im Laufe des Jahrhunderts eine starke Wandlung durch. Anfangs hatten nur die Portugiesen das Vorrecht, Makler zu ernennen. Es ist ihnen im Judenreglement von 1710 im 21. Artikel zugestanden worden. Doch bahnte sich auf diesem Gebiete allmählich ein Umschwung an. Der Zulauf zu diesem Beruf nahm ab, und es gelang nicht mehr, die vakanten Plätze zu füllen. Daraus muß man schließen, daß entweder die Bedeutung der Portugiesen zurückgegangen war oder, daß ihre wirtschaftliche Lage sich derart gebessert hatte, daß sie nicht mehr auf den Broterwerb im Maklerberuf angewiesen waren. Der Maklerstock durfte nämlich nur unschuldig verarmten Kaufleuten verliehen werden.¹⁾ Jedenfalls trat der erwähnte Fall, daß nicht genügend Makler sich meldeten, im Jahre 1732 zuerst ein. Die freien Stellen wurden mit Christen besetzt, 5 Plätze wurden so aufgegeben. Der Senat suchte zwar den hochdeutschen Juden diese Plätze zugute kommen zu lassen, aber er drang nicht mit

1) Ullrich Beukemann: Geschichte des hamburgischen Maklerrechts.

seinem Wunsche durch. Tatsächlich gab es nämlich bisher schon eine Reihe hochdeutscher Juden, die als Pfuschkakler tätig waren. Der Versuch, ihrer Tätigkeit eine rechtliche Grundlage zu geben, war also mißlungen. Man hatte sich gegen die Pfuschkakelei der Juden, besonders der deutschen Juden, bisher dadurch zu schützen gesucht, daß man diese soweit als möglich vom Börsenbesuch fern hielt. Im Jahre 1729 z. B. wurde, wie Baasch¹⁾ berichtet, ein sogenannter Freizettel gegen Judenjungen herausgegeben, der folgenden Wortlaut hatte: Auf Anhalten der Deputierten der Maklerordnung ist auf ihre Gefahr und Unkosten erlaubt, die ungehorsamen Judenjungen, so sich von der Börse nicht abweisen lassen wollen, in die Wacht nehmen zu lassen bis auf weitere Verordnung. Hamburg den 6. November 1722. W. Scheller.“ Derart war die Lage der hochdeutschen Juden um 1730, und man kann sich nicht wundern, daß der Senat mit seinem Vorschlag nicht durchdrang. Man hielt ihm entgegen, daß die Portugiesen das Maklerprivileg erhalten hätten, weil sie den spanischen Handel in die Stadt gebracht hätten. Die deutschen Juden könnten dagegen keinen offenbaren Vorteil aufweisen, den sie gebracht hätten. Selbst im Jahre 1764 gab es noch keine offiziellen Judenmakler der Deutschen, obwohl in der Berufstabelle 12 erwähnt sind. Es handelt sich bei diesen um Pfuschkakler. Es ist immerhin bezeichnend, daß um jene Zeit die Gemeinde es wagen konnte, das Vorhandensein solcher Pfuschkakler zuzugeben. Der Numerus clausus der Juden im Maklerberuf wurde meist überschritten, doch gab es auch Zeiten, wo nicht die ganze Quote ausgefüllt wurde, so z. B. gab es 1732 statt 15 nur 13 Makler.“) Es läßt sich an Hand der Maklerlisten eine gewisse Ständigkeit, ja eine Familientradition im Maklerberuf feststellen. So sind z. B. mehrere Generationen der de Castros und de Lemos festzustellen.

Hatte in den 30er Jahren die Maklerzahl einen Tiefpunkt erreicht, so wuchs sie in den 40er Jahren wieder. Im Jahre 1747 finden wir in der Liste wieder 20 Namen. Diese Zahl der Makler war 1740 zugestanden worden. Die Quote war also ausgefüllt, aber nicht, wie es früher die Regel war, überschritten. Die Zahl der Judermakler hielt aber nicht mehr Schritt mit der der Christen. Für die letzteren wurden wiederholt neue Maklerstellen geschaffen,

1) Baasch: Handelskammer I. S. 703

2) Maklerlisten in der Kommerzbibliothek zu Hamburg.

ohne daß gleichzeitig den Juden eine höhere Quote zugestanden wurde. Solche Erhöhungen fanden 1747 und 1756 um je 50 statt auf 230 resp. 280. Die Quote allerdings wurde weiterhin genau eingehalten. So enthält auch die Liste von 1762 wieder 20 Namen. In diesem Jahre stand einmal wieder die Revision der Maklerordnung zur Diskussion. Man wollte den Numerus clausus für Nichtjuden abschaffen, neben den Portugiesen 10 deutsche Juden zulassen. Aber es kam nur zu einer Aushilfslösung, man hatte noch nicht den Mut, durchgreifend zu reformieren. Das Endergebnis war nur eine weitere Erhöhung der Zahl christlicher Makler. Noch immer wurden die deutschen Juden nicht zum Maklerstande zugelassen. Erst 20 Jahre später, 1792, ging man daran, gründlich zu reformieren. Die neue Ordnung hob nicht nur den Numerus clausus für Juden und Nichtjuden auf, sondern gestattete sogar, was bisher verboten gewesen war, Gehilfen anzustellen. Damit stand den hochdeutschen Juden der Maklerberuf offen. Sie konnten sich sowohl als Makler selbständig machen, als auch als Gehilfen bei Maklern Anstellung finden. Diese Maklerordnung hatte allerdings ein eigenartiges Schicksal. Meinungsverschiedenheiten betreffs der Courtage veranlaßten die Makler, den Eid auf sie zu verweigern. Man suchte bis zur Einigung den Makler durch Handschlag zu verpflichten; dadurch trat eine größere Freiheit für die Makler ein. In dieser Zeit konnten es sogar Beiläufer wagen, sich in die Adreßbücher als Makler einzutragen. Unter den durch Handschlag verpflichteten Juden waren auch Hochdeutsche.

Es bleibt in diesem Zusammenhang noch zu schildern, welche Qualifikationen die Makler aufweisen mußten, um vereidigt zu werden. Christen mußten nachweisen, daß sie Bürger oder Bürgersöhne waren, mindestens aber, daß sie 2 Jahre in einem Kontor in Hamburg gearbeitet hatten. Die Juden hatten einen Schein der Gemeindeältesten vorzuweisen, ferner einen solchen des Bürgerkapitans, endlich eine Quittung des Hauswirts. Dadurch sollten sie nachweisen, daß sie seit mindestens 2 Jahren hier wohnten und im hiesigen Geschäftsverkehr gestanden hatten.

Anschließend an die Betätigung als Makler ist jene im Versicherungsgewerbe zu erwähnen. Das hamburgische Versicherungswesen erlangte früh eine große Bedeutung. Welchen Anteil hatten die Juden an diesem Gewerbe? Drei Berufsmöglichkeiten bot die Assekuranz. Man kann die Juden als Assekteure, als Or-

gane der Assekuranzgesellschaften und als Vermittler (Makler) vermuten. An den Assekuranzgesellschaften mögen die Juden wohl finanziell beteiligt gewesen sein. In leitender Stellung finden wir sie hier nicht. Dafür mag die gesellschaftliche Sonderstellung der Juden verantwortlich gewesen sein. Man wollte sie einfach nicht in solche Stellungen hineinlassen; darin dürften sich die christlichen Kaufleute, welche in den Gesellschaften den Haupteinfluß hatten, einig gewesen sein. Privatassekuradeure sollte man in größerer Zahl unter den Juden vermuten, zumal rechtliche Hindernisse der Betätigung nicht im Wege standen. Ja, man sollte annehmen, daß der Jude eine besondere Eignung für diesen Beruf aufweisen konnte. Durch den Jahrhunderte langen, unter besonders ungünstigen Verhältnissen geführten Existenzkampf hatte er zum „Kundenfang“ eine besondere Fähigkeit bekommen. Gerade beim Versicherungsgewerbe spielen Kundenfang und Überredungskunst eine große Rolle. Dennoch wissen wir wenig über die Assekuradeure unter den Juden aus jener Zeit. In der erwähnten Berufstabelle werden keine solchen genannt. Im Adreßbuch von 1778, dem ersten das existiert, finden wir die Namen sämtlicher Privatassekuradeure aufgezählt. Nur ein Jude ist darunter. Es ist immerhin möglich, daß die Überlieferung unvollständig ist, und daß der Beruf stärker vertreten war, als es nach ihr der Fall sein müßte. Wahrscheinlich sind auch Juden, welche sich neben dem Versicherungsgeschäft mit anderen Dingen befaßten, nicht als Assekuradeure gezählt worden.

Als Makler dürfen wir mit größerer Bestimmtheit Juden im Assekuranzgeschäft tätig annehmen. Allerdings ist hier noch weniger aus den überlieferten Quellen zu ersehen, da damals die hamburgischen Makler noch nicht nach verschiedenen Zweigen unterschieden wurden, sondern, soweit überhaupt statistische Angaben vorhanden sind, hören wir nur von Maklern schlechthin.

Ein weit bunteres Bild als der Großhandel wies der Kleinhandel auf. In ihm war das Hauptkontingent der jüdischen Gemeindemitglieder beschäftigt. Während des ganzen Jahrhunderts tobte ein erbitterter Kampf um die Berechtigung der Juden zu gewissen Zweigen des Kleinhandels. Zwei Arten des Kleinhandels waren möglich: Er konnte im Straßenhandel betrieben werden oder aber in offenen Läden. Wir erwähnten schon in anderem Zusammenhang das Vorhandensein des Hausier- und Straßenhandels bei den Juden. Um das Recht, feste Läden zu halten,

wurde dagegen während des ganzen Jahrhunderts gekämpft. Den Höhepunkt erreichte dieser Kampf in den Jahren 1772-75, wo er stark in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses gerückt wurde.

Die Wedde, das ist Polizei, wollte die Anhängeschilder einiger Juden, besonders einiger Tabakhändler, entfernen. Hinter ihr standen die nichtjüdischen Tabakhändler und die Krämer¹⁾. Beide richteten Bittschriften an den Senat, er möchte für die Entfernung der Schilder sorgen. Deutlich tritt zutage, daß es allein die Angst vor jüdischer Konkurrenz war, welche die Supplikanten zu ihrem Vorgehen veranlaßte. Zwar suchte man diese Absicht zu verdecken. Man behauptete sogar, man handle im Interesse der Juden, denn die Schilder könnten den Pöbel aufreizen, es könnte zu Judentumulten kommen. An einer anderen Stelle zeigte man sein wahres Gesicht. Da sagten die Krämer wörtlich: „denn welcher Bürger ist wohl imstande, mit den so kümmerlich lebenden und zu allerhand unehrlichen Behelfen greifenden Juden, Preis zu halten?“ Man vergaß dabei nur, daß der hohe Steuerdruck und die übrigen wirtschaftlichen Beeinträchtigungen die Juden zur genauesten Kalkulation und zum Kundenfang treiben mußten; denn unter „unehrlichen Behelfen“ dürfte in erster Linie Kundenfang zu verstehen sein. Übrigens war in Wirklichkeit die Gefahr nicht so groß, denn im Tabakhandel, um den es sich hier in erster Linie drehte, hatten nach der Feststellung des Senates noch 250 Christen Platz neben 2 Juden!

Die Juden wiesen zur Verteidigung ihres Rechtes einmal darauf hin, daß sie die Gebühr für die Verkaufsfreiheit ordnungsgemäß an die Wedde gezahlt hätten. Außerdem beriefen sie sich auf die Verträge, welche sie mit der Stadt abgeschlossen hatten. Man zitierte Art. 20 des Judenreglements. Nach diesem war den Juden die kleine Handlung gestattet, soweit sie nicht Ämterprivilegien berührte. Zur kleinen Handlung gehörten auch Läden und Anhängeschilder. Beides aber versuchte man zu Unrecht den Juden streitig zu machen. Da die betroffenen Juden Portugiesen waren, so versuchten sie sich ferner auf den „Niederländischen Kontrakt“ zu berufen, in den sie aufgenommen seien, eine recht zweifelhafte Behauptung.

Anfangs schloß sich der Senat der Argumentation der Juden an und suchte die Entfernung der Schilder zu verhindern. Doch

1) Lit Lb No. 18 vol 2e

die Krämer und Tabakhändler interessierten jetzt die Oberalten für die Sache. Diese nahmen Partei gegen die Juden. Es kam zu einem längeren Streit, z. B. über die Frage, ob ein Schild einen Kramladen voraussetzt oder nicht. Am Ende gab der Senat vollständig nach. Nun beriefen sich die Juden nochmals auf ihre alten Rechte. Daraus ersieht man, daß sie vor dem Streitfall schon längere Zeit Läden mit Aushängeschildern besessen haben. Da alles zwecklos blieb, versuchten sie jetzt, ihre Artikel wenigstens am Fenster zu zeigen. Auch das wollte man ihnen nicht gestatten, obwohl der Senat sich wieder für sie einsetzte. Es war also auf diesem Gebiete nichts zu erreichen. Die öffentliche Diskussion bewirkte nur eine Verschlechterung der Rechtslage. Der Senat versuchte daher einstweilen die Sache einschlafen zu lassen. Erst 12 Jahre später, im Jahre 1787 finden wir wieder eine Klage über Aushängeschilder der Juden. Selbst da war die Stellung der Juden noch nicht viel besser geworden. Der Senat selbst beschloß die Einziehung.

Das Ergebnis ist, daß das Recht auf offene Läden den Juden noch bis zum Ende des Jahrhunderts streitig gemacht wurde. Zwar ging die Tendenz dahin, solche Läden stillschweigend zu dulden. Sobald aber von irgend einer Seite die Frage der Berechtigung hierzu angeschnitten wurde, entstand eine Gefahr für die Juden, welche offene Läden unterhielten. Sie mußten tatsächlich um ihre Existenz zittern, wenn sie auch im Senat einen Bundesgenossen hatten, der allerdings nicht unüberwindlich war. Wenn auch trotz dieser Verhältnisse niemals der Fall eingetreten zu sein scheint, daß die Läden der Juden gewaltsam geschlossen wurden, so hat man es doch dahin gebracht, ihre Bewegungsfreiheit mindestens einzuschränken. Man nahm ihnen ein Recht, das bei der Unterhaltung von Läden von besonderer Wichtigkeit war. Dadurch aber machte man den jüdischen Ladeninhaber dem Hausierer fast gleich. Man zwang ihn nämlich, auf die Straße zu ziehen, seine Kunden sich dort zu suchen und sie dann in sein Haus zu bringen. Wie sollten denn sonst Kunden zu ihm kommen, wenn er sein Haus in keiner Weise kenntlich machen durfte. So herrschte im Kleinhandel der Straßenhandel vor.

Nicht nur den Kampf um die offenen Läden und Aushängeschilder hatte die Kleinhändlerschaft unter den Juden zu führen. Im ständigen Kleinkrieg waren sie mit dem Krameramt. Dieses Amt war immer vertreten, wenn Klage über die Juden zu führen

war. Wo immer die Rechte der Juden eine Bresche aufwiesen, machte sich das Krameramt diese zunutze. Wir zeigten bereits, wie es auch bei dem Laden- und Schilderstreit auf der Bildfläche erschien. Es ging soweit, daß die Juden einmal Krameramt und Ämter überhaupt identifizierten. Sie verlangten in einer Bittschrift im Jahre 1733, man solle ihnen den Verkauf solcher Kleinigkeiten gestatten, die dem Krameramt nicht privative zuständen und soweit dies das Reglement ihnen gestatte.¹⁾ Man versuchte darauf, sie zu beschuldigen, daß sie gewillt seien, die übrigen Amtsprivilegien zu vernachlässigen, obwohl aus der Bittschrift zu ersehen ist, daß nur die Furcht vor dem Krameramt dazu veranlaßte, es besonders zu erwähnen.

Die Berechtigung der Juden zum Kleinhandel wurde von dem 20. Reglementsartikel abgeleitet, welcher den Juden den Handel im Kleinen gestattete „außerhalb der Amtsprivilegien.“ Doch waren die Amtsprivilegien nicht genau fixiert. Daher kam es dauernd zu Kompetenzstreitigkeiten mit den Zünften. Allerdings hat das Reglement ein Überhandnehmen der Belästigung jüdischer Händler zu verhindern gesucht. Die Artikel 18 und 19 verboten nämlich, die Juden zu „jagen“ und sie unter irgendwelchen Vorwänden zu belästigen oder ihnen Waren abzunehmen. Um aber die Rechte der Juden einzuschränken, wies man auf die erwähnte Ungenauigkeit des Art. 20 hin. Man behauptete, man wollte zwar gern den Juden a Berhalb der Privilegien alles zugestehen, wenn alles „so genau determinieret eingerichtet werden könnte, daß sie darin nicht zu weit gehen und dem Bürger und übrigen Einwohnern Schaden zutügen könnten“).“ Das stieß aber damals, im Jahre 1733, auf große Schwierigkeiten. Mindestens konnte man eine genaue Determination lange verzögern.

Sehen wir uns jetzt die einzelnen Waren an, welche von den Juden gehandelt wurden.

Die größte Bedeutung hatten die Juden im Handel mit Textilien. Wir finden sie hier in den verschiedensten Zweigen vertreten. Im Jahre 1733¹⁾ wurde von den Zünften betont, daß die Juden im Handel mit Stoffen „fast ganz Meister“ seien. Als dann im Jahre 1734²⁾ die Juden die Erlaubnis zur Betätigung in bestimmten Berufszeigen nachsuchten, führten sie eine große

1) Cl. VII Lit. Hf. No. 5 vol 1a.

2) Cl. VII Lit. Lb. No. 18 vol 1g.

Zahl von Textilhandelsgegenständen auf. Da sich der Senator und nachmalige Bürgermeister Corthum Lit. in einem Gutachten¹⁾ mit dem Verlangen der Juden eingehend befaßte, können wir uns ein klares Bild machen von deren Stellung in diesen Berufen. Den Juden sollten möglichst weitgehende Freiheiten gewährt werden. Doch mußten dabei die unüberbrückbaren sozialen Unterschiede, die nicht zu beseitigenden Vorurteile der Bevölkerung berücksichtigt werden, wenn wirklich Erfolge erzielt werden sollten.

Corthum trug keine Bedenken, den Juden den Handel mit einem Teil der genannten Textilien zu gestatten. Bei einigen beschrieb er, wie die Juden sich hierin schon lange Zeit betätigten, und mithin keinerlei Zugeständnisse gemacht zu werden brauchten, so z. B. bei der Kleidersellerei d. i. Alt-Kleiderhandel. Bei anderen Waren mögen gewisse Schwierigkeiten bestanden haben. Diese suchte er zu beseitigen, indem er ausführte, wie man eine Handelserlaubnis (in diesen Dingen) zu einer finanziellen Einnahmequelle machen könne. Es sei dabei allerdings Rücksicht zu nehmen auf etwaige Zunftprivilegien. Derartige Artikel waren: Kattun, Nesseltuch, Leinwand, Leinenband, Zwirn, Nürnberger Puppenzug, weiße und kuleurte Spitzen, Holländischer Kram. Eine Reihe dieser Gegenstände war erst im 17. und 18. Jahrhundert auf dem Markt in Hamburg erschienen und daher nicht unter Zunftprivileg gestellt. Infolgedessen hatten die Juden den Handel mit ihnen bald aufgenommen, weil sie hier nicht so sehr Konflikte mit den Zünften zu fürchten hatten. Dennoch mißgönnten die Zünfte den Juden diese Gelegenheit und behaupteten, daß manche dieser Waren innerhalb der Grenzen ihrer Privilegien lägen. Selbst Corthum war sich nicht immer im Klaren, ob er es wirklich mit zunftfreien Waren zu tun hatte, und machte seine Vorschläge an manchen Stellen nur unter dem Vorbehalt, daß die betreffenden Waren auch zunftfrei wären. Außer den oben genannten Waren finden wir auch einen alten Handelsgegenstand in der Petition wieder, die Strumpfwaren. Der Handel mit diesen wurde den Juden ohne weiteres eingeräumt. Auch der Rohstoff für Strümpfe, die Wolle, wurde ihnen zugestanden. Von dem Wollgroßhandel im 17. Jahrhundert war schon früher die Rede. Jetzt handelten die Juden auch im Kleinen mit Wolle.

Die Verteilung der einzelnen Handelszweige ist nur schwer

1) Cl. VII Lit. Hf. No. 5 vol 1a.

nachweisbar. Die meisten Händler beschränkten sich nicht auf einen Artikel. Sie wurden daher zu der allgemeinen Kategorie der Handelnden, von denen es 1764 278 gab, oder der Schacher — und Hausiererjuden, die mit 130 angegeben wurden, gezählt. Nur 9 Kleiderseller und 1 Kattunhändler sind besonders aufgezählt, doch scheint selbst von diesem Berufe ein Teil als Händler oder Hausierer gezählt worden zu sein, da sie doch relativ zahlreich gewesen sein müssen.

Eine weitere Gruppe von jüdischen Kleinhändlern gehört der Lebensmittelbranche an. Während in der Textilbranche fast alle Bitten der Juden erfüllt worden waren, boten sich ihnen in der Viktualienbranche doch zu viel Hindernisse dar, als daß sie hier hätten restlos überwunden werden können. Soweit es möglich war, wurde auch hier versucht, durch finanzielle Auswertung die Bürgerschaft günstig zu stimmen, indem man den Juden die Ausübung dieses Berufes nur gegen hohe Abgaben zu gestatten vorschlug. Einige dieser Artikel durften nur von Großbürgern gehandelt werden, die Juden konnten aber nicht Gr. Bürger werden. Es wurde vorgeschlagen, anstelle des Großbürgerschafterwerbes bei den Juden die Lösung eines Erlaubnisscheines gegen eine gewisse Summe zu fordern. Dies war der Fall bei Butter-, Linsen-, Erbsen-, Bohnenhandel und der Mehlhökerei. Bei einer Reihe von Kolonialprodukten wurde ebenfalls die Erlaubnis gegen eine Gebühr erteilt. Die Krämer hatten wohl versucht, sich auf diesem Gebiete Privilegien anzueignen. Jedenfalls wußte Corthum nicht genau ob diese Dinge wirklich frei waren. Tee, Kaffee, Schnupf- und Rauchtabak waren es sicher. Wir haben bereits gesehen, daß für das Recht mit letzteren zu handeln, später tatsächlich eine Gebühr erhoben wurde. Die Portugiesen hatten einst den Großhandel mit allen diesen Kolonialprodukten allein beherrscht. Die deutschen Juden hatten dann an ihm teilgenommen. Es ist daher nicht zu verwundern, wenn auch ein Teil des Detailvertriebes dieser Waren in jüdischen Händen lag. Auch die Bitte der Juden, Apfel- und Grünhökerei betreiben zu dürfen, wurde zum Teil befürwortet. Jedenfalls wurde ihnen das Recht zugesprochen, diesen Erwerbszweig in Kellern und als Hausierhandel, nicht aber auf öffentlichen Plätzen zu betreiben. Dagegen konnte ihnen die Holz- und Torfhökerei nicht gestattet werden, weil dem gewisse Mandate entgegenstanden.

Endlich wurde noch um den Handel mit alten und verdor-

benen Spezereien gebeten. Eine besondere Bittschrift, die über diesen Punkt bestehen soll, ist nicht mehr vorhanden! Sie hat schon Corthum nicht vorgelegen, weshalb er über diesen Punkt hinweggeht. Wir müssen ihn jedoch näher betrachten. Aus einem Handel mit verdorbenen Spezereien und Viktualien konnten die Händler mit frischer Ware nur Vorteil ziehen. Da sie immer damit rechnen mußten, daß ein Teil derselben dem Verderb ausgesetzt war, konnte es nur in ihrem Interesse sein, wenn sie dafür noch Abnehmer fanden, und so ihre Spesen verringerten. Es bestand allerdings wiederum die Gefahr, daß die Juden die verdorbenen Waren als unverdorben verkauften und den Verkäufern frischer Ware so Konkurrenz machten, doch konnte man sich ja gegen solche Mißbräuche durch strenge Kontrolle schützen. Wir möchten also glauben, daß man in diesem Punkte gern die Wünsche der Juden erfüllt hat.

Die statistischen Angaben über die Lebensmittelhändler sind ebenso unvollständig wie die der Textilbranche (vergl. Seite 75/76). Hier bestanden dieselben Bedenken. Genannt werden nur: 2 Tabakhändler, 1 Fleischhöker, 3 Juden die Fleisch zu Kauf haben, 1 Branntweinschenker, 3 Kaffeeverkäufer und 5 Milchwöker.

Neben diesen beiden Handelszweigen finden wir noch andere Gegenstände aus den verschiedensten Branchen erwähnt. Bei einem großen Teil dieser Ware handelt es sich wieder um solche, die das Kramamt sehr gern zu privilegierten gestempelt hätte, da sie meist von den Kramern gehandelt wurden, und man die Konkurrenz der Juden als Last empfand. Hier kamen in Frage: Nadeln, Feuerstäbe, Schachteln, Tinte, Siegellack, Papier, Bindfaden. Auch diese Dinge sollten ihnen weiter zugestanden werden, soweit nicht Privilegien bestanden. Es wurde noch ausdrücklich betont, daß für Tinte, Siegellack, Papier und Bindfaden keine Privilegien vorhanden wären, diese dürften von jedermann gehandelt werden, und es läge kein Grund vor, die Juden vom Handel mit ihnen auszuschließen.

An anderer Stelle wird noch erwähnt, daß die Juden den Galanteriewarenhandel fast ganz beherrschten¹⁾. Das Hausieren mit Gold- und Silberwaren war ihnen aber durch Senatsdekret vom 18. Juli 1707 verboten, da man sie gegen den Vorwurf der Kipper- und Wipperei schützen wollte.²⁾

1) Cl. VII Lit. III, No. 5 vol. Ia.

2) Cl. VII Lit. L. No. 18 vol. Ig.

Endlich können wir feststellen, daß die Juden den Versuch machten, soweit keine Privilegien bestanden, auch in die Lederwarenbranche einzudringen. Sie baten nämlich auch um den Handel mit Saffian, Juchten und Kalbsleder, der ihnen auch vorbehaltlich der Schuster- und Gerberamtsprivilegien gestattet werden sollte.

In der mehrfach erwähnten Statistik von 1764 finden wir einen Federhändler, 1 Gewehrhändler, 1 Boltjeshändler, 1 Haarhändler und einen Stockjuden. Alle andern etwa hierher gehörenden Berufe sind wohl auch hier in der allgemeinen Kategorie der Händler einbegriffen. Außerdem dürfte ein Reisejude hierher zu zählen sein, da es wahrscheinlich ist, daß auch er mit Waren handelte. Ob wir auch den Agenten hierher zu rechnen haben, ist ist zweifelhaft. Es kann sich hinter diesem Agenten auch eine politische Betätigung verbergen. Wir finden dieses Wort auch in der Verbindung z. B.: Agent des Königs von Schweden. In der Regel hatten damals die Agenten der Herrscher zugleich politische und wirtschaftliche Funktionen.

Eine gewisse Bedeutung müssen die Juden auch im Viehhandel gehabt haben. Allerdings sind die Nachrichten, welche wir darüber haben, jüngeren Datums, doch zeigen sie, daß die Juden hier eine gefürchtete Konkurrenz gewesen sind. Im Jahre 1761 wurde nämlich darüber geklagt,¹⁾ daß die Juden am Sonntag auf dem Vieh- und Pferdemarkt Viehhandel betrieben und dadurch den Sonntag entheiligten. Außerdem würden sie an den Sonntagen das beste Vieh wegkaufen. Im Jahre 1764 wird auch ein Roßkämmer, d. h. Pferdehändler erwähnt.

Auch in den Lotteriekollekteurberuf verstanden die Juden allmählich einzudringen. Wir hören von solchen Fällen zum ersten Male im Jahre 1733.²⁾ Obwohl die Lotterie in Hamburg schon älteren Datums war, lassen sich auch in ihr früher keine Juden nachweisen. Vielleicht allerdings traten sie in den Akten nicht besonders hervor, weil die Staatskasse aus dem Losvertrieb eine Einnahme bezog und man daher großes Interesse hatte, die Juden in diesem Beruf nicht zu beeinträchtigen. Erst als die Juden es wagten, fremde Lose zu verkaufen, hielt man es für nötig, ein-

1) Cl. VII Lit. Hb. No. 3 vol 13.

2) Cl. VII Lit. Lb. No. 18 vol 1g.

zuschreiten, um einer Schädigung der hamburgischen Staatskasse vorzubeugen.

Im übrigen müssen die Juden, welche seit Jahrhunderten gezwungen waren, dem Käufer ihre Ware aufzudrängen, eine besondere Eignung zum Lotteriekollekteur gehabt haben. Im Jahre 1764 werden 5 jüdische Kollekteure genannt.

Einen besonderen Zweig des Kleinhandels bildete das Pfandgeschäft. Durch den Geldhandel waren die Juden in diesen Berufszweig gedrängt worden. Infolge ihrer schlechten Rechtsstellung waren sie gezwungen, sich die Rückerstattung ausgeliehener Gelder wirksam zu sichern. Ein einfaches Personalkreditgeschäft war für sie sehr gewagt.

Von Staatswegen mißgönnte man ihnen dieses Geschäft nicht. Im Judenreglement ist dieser Erwerbszweig jedoch eingehender als irgend ein anderer geregelt worden. Das war deshalb notwendig, weil gerade hier große Mißstände zu befürchten waren. Schon vor der Abfassung des Judenreglements gab es in den umliegenden holsteinischen Orten eingehende Regelungen. Diese werden für die hamburgischen Verträge als Grundlage gedient haben. Die Ähnlichkeit mit einer solchen aus Altona vom Jahre 1641¹⁾ ist unverkennbar. Da diese ja 70 Jahre zurücklag, konnte man sich in Hamburg auf die Erfahrung stützen, die man in Altona damit gemacht hatte, und etwaige Mängel beseitigen. Die Frage des Ankaufs gestohlener Sachen bedurfte einer besonderen Regelung. Einerseits galt es, die Juden beim gutgläubigen Pfanderwerb gestohlener Sachen zu schützen, andererseits mußte einem Hehlerunwesen vorgebeugt werden. Man ging dabei folgendermaßen vor. Bei wissentlichem Ankauf von Diebesgut wird im Artikel 8 der Kaufpreis als verfallen erklärt, außerdem aber eine Strafe angedroht. Zwar enthält das Reglement keine Bestimmung darüber, was bei gutgläubigem Erwerb geschehen soll. Es ist aber in den altonaischen Privilegien näher auf diesen Fall eingegangen, und wir dürfen annehmen, daß man es in Hamburg ähnlich gehalten hat. Danach bestimmt der Artikel 7, dem Juden seien seine Auslagen zurückzuerstatten. Zu demselben Ergebnis kommt man, wenn man die hamburgischen Bestimmungen durch Argumentieren *e contrario* ergänzt.

Das entspricht der damaligen Rechtsauffassung. Da die Kriminalistik noch nicht ausgebaut war, so war es schwer, ge-

1) C. VII Lit. Hf. No. 5 vol 2a.

stohlenes Gut wiederzubekommen. Hätte man nun den gutgläubigen Erwerb nicht geschützt, so hätte das Pfandgeschäft andere Formen angenommen. Man hätte dann sicherlich versucht, sich gegen unliebsame Überraschungen zu schützen. In diesem Falle wäre es dann wohl dem Bestohlenen unmöglich gewesen, je etwas von den Dingen wiederzusehen. Die tatsächlichen Bestimmungen sind ein guter Schutz für die Pfandjuden. Selbst wenn sie nicht gutgläubig erworben hatten, war es nicht ganz leicht, ihnen ihre Bösgläubigkeit nachzuweisen. Der Senat versuchte auch, den Juden in diesem Erwerbszweige Unannehmlichkeiten zu ersparen. Am 5. Februar 1720¹⁾ teilte der Senat den Judenältesten mit, daß in Wittenberg ein Diebstahl begangen worden sei, und warnte vor Ankauf des Diebsgutes. Wir finden ähnliche Bescheide über Diebstähle in Lübeck und Hannover am 7. Oktober, resp. 13. September desselben Jahres, in Magdeburg am 23. Juli 1721 und an einem andern Orte am 17. Januar 1723. In den letzten beiden Fällen handelte es sich um Golddiebstähle, weshalb auch die Goldschmiede gewarnt wurden. Darin ist ein Beweis erbracht, daß in einer solchen Warnung nichts Entehrendes lag, sondern daß sie im Interesse des Gewarnten selbst war.

Noch eingehender ist der andere Teil des Pfandgeschäfts, das Geldgeschäft, geregelt. Zwar hatte man sich früher gegen die „Finanzerey“ gewehrt und sie den Juden verboten, aber ihre Notwendigkeit zwang zur Nachgiebigkeit. Wucher war verboten, doch wurde nicht gesagt, wann solcher vorlag. Ein Zinsmaximum, wie es in Altona zu finden ist, fehlte. Dort war ein Pfennig von der Mark die Woche als Höchstzins festgesetzt worden. Darin ist die hamburgische Regelung fortschrittlicher. Man scheint erkannt zu haben, daß Zinsmaxima zu verschiedenen Zeiten nicht gleich sein können, sondern die wirtschaftliche Gesamtlage berücksichtigt werden muß. Um jedoch die Kontrolle besser zu ermöglichen, wurde in Artikel 10 gefordert, daß Kapital und Zinsen einzeln aufgeführt werden sollten. Auch wurde verboten, Verträge abzuschließen, nach denen das Pfand verfallen ist, wenn an einem bestimmten Tage die Schuld nicht abgetragen ist. Es sollte dadurch verhindert werden, daß durch Verfall eines Pfandes, dessen Wert den Betrag von Kapital und Zinsen weit übersteigt, ein Wucher verdeckt würde. Die Übervorteilung von Unmündigen wurde unter eine nicht genau fixierte Strafe gestellt. Auf

1) Cl. VII Lit. Hf. No. 5 vol Ib, fasc 6.

Wucher selbst stand die Strafe des Kapitalsverlustes. Eine genaue Regelung des Pfandverkaufes kannte man in Hamburg nicht, während er in Altona eingehend geregelt war.

Statistische Angaben über den Pfand- und Geldleihberuf können nicht genau sein. Da der Pfandleiher einen Teil der Pfänder verkaufen mußte, war er mindestens zugleich Althändler. So darf es nicht verwundern, wenn man 1764 nur einen Juden angegeben findet, der „Geld und Pfänder leiht.“

Damit haben wir gezeigt, wie sich der Handel der Juden im 18. Jahrhundert abwickelte, und auf welche Gebiete er sich erstreckte. Ein mannigfaltiges, buntes Bild bot er uns dar, wir haben gesehen, wie allmählich Hindernisse überwunden wurden, und die Stellung der Juden sich langsam besserte. Immerhin waren noch starke Einschränkungen bestehen geblieben. Wo immer es den Juden erlaubt war, Handel zu treiben, taten sie es. Sie mußten die Augen offen halten, um immer zu erkennen, wo sich ihnen Handelaussichten boten, die nicht den Zünften vorbehalten waren. So weit es im Bereich der Möglichkeit war, unterstützte auch der Senat dies Bestreben, allerdings nicht immer mit Erfolg.

Das Handwerk.

Im Handwerk und in ähnlichen Gewerben hatten die Juden mit weit größeren Schwierigkeiten zu rechnen als im Handel.

Waren im Handel die Zunftprivilegien schon recht ausgedehnt, so standen fast alle Handwerke unter Zunftrecht. Obwohl wir ein großes Interesse der Juden am Handwerk werden nachweisen können, dürfen wir nicht allzuvielen Juden hier beschäftigt erwarten.

Ein großer Teil der handwerklichen Betätigungszweige stand im engen Zusammenhang mit dem Kleinhandel der Juden. Dies war besonders bei der Perücken- und Knopfmacherei der Fall. Diese wurde im Jahre 1733 von den Juden beansprucht und ihnen auch tatsächlich gewährt. Wir finden dann im Jahre 1764 diese Berufszweige nicht mehr besonders aufgeführt, doch spricht das noch nicht gegen ihr Vorhandensein. In Zusammenhang mit dem Strumpfhandel wollte man den Juden auch die Strumpfabrikation gestatten, doch sollten sie möglichst christliche Arbeiter der Armenrolle beschäftigen. Man engte also sofort das Recht, welches man verleihen wollte, wieder ein, und zwang die Juden, sich doch im wesentlichen auf den Handel mit diesen Waren zu beschränken.

Obwohl man die Schuhflickerei und die Uhrmacherei den Juden nicht gestattete, weil sie unter dem Privileg der Schuster- bzw. Uhrmacherzunft standen, scheinen in diesen Berufen doch auch Juden Beschäftigung gefunden zu haben, denn 1764 finden wir je 1 Uhrmacher und 1 Schuster angegeben. Es ist nicht sicher, daß diese Zahl den Tatsachen entspricht, doch muß besonders festgestellt werden, daß überhaupt Neigung bestand, sich über Zunftprivilegien hinwegzusetzen und sogar offen zuzugeben, daß man sich in unerlaubten Berufen betätigte. Man konnte eben auf handwerkliche Tätigkeit in den Zweigen nicht ganz verzichten, in denen man den Handel beherrschte. Jedenfalls war das Reparaturgewerbe nicht zu entbehren.

Wie man den Juden den Handel mit Gold- und Silberwaren verboten hatte, suchte man auch, sie von der Gold- und Silberspinnerei fern zu halten. Man erklärte hier ausdrücklich, daß man sie von jedem Verdacht, Kipper- und Wipperei zu betreiben, befreien wollte und sie daher aus allen Gewerben ausschließen möchte, die sie mit Gold- und Silberwaren in Berührung bringen konnten. Das scheint auch wirklich weitgehend gelungen zu sein, denn in unserer Berufstabelle finden wir auf diesem Gebiete nur einen Goldscheider verzeichnet. Möglicherweise hatten die beiden Schmelzer ebenfalls mit Gold- und Silberschmelze zu tun.

Eine weitere Anzahl jüdischer Handwerker war tätig, um ihren Glaubensgenossen die Artikel für den Kleinhandel zu liefern. Nach Artikel 20 des Reglements war es den Juden erlaubt, die Handarbeit zu betreiben, welche nicht den Ämtern vorbehalten war. Solche Berufe waren die der 2 Bruchbänderfabrikanten, des Futteralmachers, der 2 Tigelmacher, des Quastenmachers, des Gällen-, des Flegemachers und der Hutmacher. Im letzten Falle mag allerdings die eigenartige Hutmode der Juden Anlaß zur Betätigung in der Hutfabrikation gewesen sein. Da die Juden an manchen Orten bestimmte Hüte zu tragen gezwungen wurden, mochte diese Hutracht sich auch unter den hamburgischen eingebürgert haben, besonders weil die Juden oft reisten und in Gebiete dieses Hutzwanges kamen,

Die Kolonialprodukte, welche die Juden nach Hamburg gebracht hatten, machten z. T. eine handwerkliche oder fabrikmäßige Bearbeitung notwendig. Wir finden 2 Schokoladenmacher und 2 Tabakfabrikanten. Darüber ist bereits früher näheres gesagt worden, und wir brauchen daher hier nicht näher darauf

einzugehen. Auffällig ist es dagegen, daß wir keine Angaben über jüdische Zuckersieder finden. Doch wir haben schon gesehen, welche gesetzlichen Bestimmungen den Juden im 17. Jahrhundert die Zuckersiederei trotz Zunftfreiheit unmöglich machten. Auch im 18. Jahrhundert blieb den Juden der Hauserwerb verboten, blieben sie auf einen bestimmten Wohnbezirk angewiesen. Dagegen drangen Juden am Ende des 18. Jahrhunderts ins Kaltundruckergewerbe ein. Baasch berichtet, daß im Jahr 1791¹⁾ der Jude Bauer auf dem Dreckwall einen Klopferbaum in Betrieb nehmen wollte, dagegen wurde von den Konkurrenten Protest erhoben. Man behauptete, das Wasser des Altenwallfließes werde durch die Abwässer verdorben. Die Kommerzdeputation, die zur Entscheidung angerufen wurde, fällte ihren Spruch zugunsten des Juden.

Eine Reihe der damaligen Juden, die ein Handwerk betrieben, wird für die besonderen Bedürfnisse der Gemeindeangehörigen notwendig gewesen sein. Da diese Handwerker Arbeit leisteten, die die Ämter selbst nicht auf sich nahmen, vielleicht nicht übernehmen wollten, mögen sie geduldet worden sein. Hierher gehören die 3 Schneider, vielleicht auch die beiden Näherinnen. Wenn auch die Möglichkeit besteht, daß diese für die Kleiderseller arbeiteten, so ist doch in der Arbeit für den persönlichen Bedarf der Juden ihnen ein weiteres Feld geöffnet. Den Juden ist es nämlich verboten, Wolle und Leinen zusammen zu verarbeiten. Außerdem aber konnten diese Schneider und Näherinnen bei der Herstellung von Gebetmänteln und Thoraumhüllungen Beschäftigung finden. Wir können vor 1764 keine Juden in diesen Zweigen nachweisen. Sollten Sie bis dahin wirklich diesen Beruf nicht betrieben haben, so haben sicher die Gemeindemitglieder ihren Bedarf in Altona gedeckt, wo es jüdische Schneider gab.

Wie bei den Schneidern mag es bei den 3 Barbieren gewesen sein, die sich ihre Kundschaft wohl auch nur unter Juden zu suchen hatten und sich den individuellen Bedürfnissen der Juden beim Haar- und Bartschnitt anzupassen wußten. Auch die Krätzwäscher und die Bademutter, d. i. Hebamme, sind aller Wahrscheinlichkeit nach nur von Gemeindemitgliedern beschäftigt worden. Ja, der Hebamme war es sogar verboten, Nichtjüdinnen zu helfen²⁾. Ihre Tätigkeit wurde gestattet, da man annahm, daß die christlichen Hebammen den Jüdinnen allzugroße Schmerzen bereiten würden.

1) Baasch, Handelskammer Bd. 11 S. 225.

2) Hamb. Ministerialarchiv III A 1 q S. 12 u. 13.

Die Speisegesetze machten in manchen Lebensmittelbranchen die Juden notwendig. So ist erklärlich, daß wir 1764 12 Schlachter verzeichnet finden. Ob diese Schlachter wirklich geschächtet haben oder nur das Zerlegen des Fleisches vornahmen, ist allerdings nicht sicher. Bäcker fehlten eigenartigerweise ganz. Es ist aber auch an Hand anderen Materials nachweisbar, daß tatsächlich der jüdische Bäcker fehlte, und die Brotbelieferung durch Nichtjuden stattfand. Im Jahre 1764¹⁾ beklagte sich der Bäcker Cravack, er sei vom Rabbiner mit dem Banne belegt, weil er angeblich Speck ins Brot gebacken hätte. Da seine jüdische Kundschaft nicht mehr bei ihm kaufte, entstände ihm ein großer Schaden. Die Juden verlangten nun, daß der Cravack einen jüdischen Backaufseher einsetze. Schon früher scheinen solche Aufseher bei ihm beschäftigt gewesen zu sein. Auch aus anderen Quellen ersehen wir, daß die Juden verlangten, daß Bäcker mit jüdischen Kunden jüdische Aufseher hielten und besoldeten.²⁾ Später scheint die Bäckerei von Cravack tatsächlich wieder einen Aufseher angestellt zu haben, denn 1776 beklagen sich die übrigen Bäcker darüber. Da in Hamburg die Bäcker keinen unzüftigen Gesellen halten durften, konnte es sich nicht etwa um jüdische Bäckergesellen handeln, die selbst Hand anlegten, vielmehr müssen die Juden nur als Aufsichtspersonen dabeigestanden haben. Wahrscheinlich wird die Gemeinde diese Institution benutzt haben, um an Armengeldern zu sparen, und Bedürftige zu Aufsichtspersonen ernannt haben.

Ein weiterer Beweis dafür, daß es jüdische Bäcker nicht gab, ergibt sich aus dem Kampf um Ofen zur Mazzothbereitung.³⁾ Die Bäcker wollen ihre Ofen nicht in der gewünschten Zeit zur Verfügung stellen. Hätte es jüdische Bäcker gegeben, so wäre eine solche Schwierigkeit kaum aufgetreten, zumal da sie durch die Mazzothbereitung einen Einnahmeausfall in den Pessachtagen wieder ausgleichen konnten. Selbst als man einen eigenen Ofen plante, wollte man ihn im Hause eines christlichen Bäckers bauen. Endlich wird über die Mazzothbereitung selbst berichtet, die in der Hand der Armen der Gemeinde lag und nicht etwa von Brot-Bäckern betrieben wurde.

1) CI VII Lit Hf No. 5 vol 2 d (Staatsarchiv).

2) CI XI Spez Lit B No. 1 vol 1 fasc 1 a 5.

3) CI VII Lit Lb No. 19 vol 7 b fasc 3 Ann.

Oft hören wir von jüdischen Hochzeiten, wir hören auch, daß dort zum Tanz aufgespielt wurde. Daher kann es uns nicht überraschen, wenn wir auch 3 jüdische Musiker in der Gemeinde finden.

Kurz erwähnt seien noch einige rein handwerkliche Berufe, die wenig Interessantes bieten, 1 Tapezier, 1 Färber alter Geräte und 1 Hühnerpflücker. Weit mehr Interesse müssen wir den 6 Petschierstechern zuwenden. Obwohl ihre Zahl die größte ist neben den Schlachtern, die wir für jüdische Handwerker finden, scheint sie uns keineswegs übertrieben hoch zu sein. In der Petschierstecherei besaßen nämlich die Juden eine große Fertigkeit. Selbst ein Mann wie Griesheim, der die Juden sonst nicht ins beste Licht stellt, gibt dies zu.¹⁾

Auch eine Buchdruckerei für hebräische Texte gab es in der Gemeinde. Sie wurde allerdings erst gegen Ende des Jahrhunderts eingerichtet. So wird berichtet²⁾, wie im Jahre 1768 ein Jude um die Erlaubnis bat, eine solche zu errichten. Bis dahin sind jüdische Texte, um solche handelte es sich nämlich ausschließlich, an anderen Orten gedruckt worden. So bestanden in Altona und Wandsbek jüdische Druckereien.

Damit hätten wir die Bedeutung der Juden im Handwerk erörtert und es bleiben noch einige Gewerbe zurück, die nicht eigentlich zum Handwerk zu rechnen sind, die vielmehr durch die eigenartige Stellung und die besonderen Bedürfnisse der Gemeinde erforderlich wurden. Hierher gehört 1 Briefträger. Schon im 17. Jahrhundert fanden wir diesen Beruf. Ferner 1 Armenbüchsen-träger, 5 Vorsänger, die beim Gottesdienst vorsangen, 2 Totengräber, 4 Wärterinnen, die die Krankenpflege für die Gemeinde besorgten. Für die Reinlichkeit der Gemeinde sorgten 2 Badstuben. Wahrscheinlich sind von auswärts viele jüdische Kinder in Hamburg gewesen, vielleicht um hier Unterricht zu bekommen, sodaß es lohnend war, solche in Kost zu nehmen; denn es wird uns berichtet, daß ein Jude „Kinder in Kost“ nahm. Es könnte sich allerdings auch um Waisenkinder handeln.

Als Hilfsorgan für den jüdischen Geschäftsbetrieb fungierten 6 Buchhalter und eine gleiche Zahl von Schreibern. Die Bücher der jüdischen Unternehmungen wurden damals in hebräischer Schrift geführt. Deren Kenntnis war weit mehr verbreitet, als die

1) v. Griesheim Hamburg S. 114.

2) CI VII Lit Hf No 5 vol 2e.

der deutschen. Das machte wiederum die Schreiber erforderlich, welche die Korrespondenz mit den Nichtjuden erledigten. Diese scheinen auch die große Zahl der Bittschriften geschrieben zu haben, welche sich in den Akten finden. Dieses läßt sich auch daraus schließen, daß sie sehr exakt geschrieben sind, dagegen meist von einer andern Hand unterzeichnet, die oft die Feder nur sehr ungelenk zu führen weiß.

Endlich gab es auch jüdische Arbeitsmänner. Darunter werden wohl Tagelöhner zu verstehen sein, denn von den jüdischen Tagelöhnern, die von ihren christlichen Berufskollegen belästigt wurden, weiß uns Coithum zu berichten. Auch selbst in diesem Berufszweige mußten die Juden hart um ihre Existenz kämpfen. Die Zahl jüdischer Tagelöhner, die uns angegeben wurde, ist recht bedeutend, sie beträgt 30.

Die freien Berufe.

Es bleiben uns noch die freien Berufe zur Betrachtung übrig. Wenden wir uns da zuerst dem jüdischen Schulwesen zu. Auf gute Schulbildung gaben die Juden sehr viel. Es gab eine große Zahl von Unterrichtsanstalten, in denen die verschiedensten Fächer gelehrt wurden. Der Religionsunterricht spielte allerdings eine Hauptrolle, wie ein Bericht über jüdische Schulen von 1731 zeigt¹⁾. Auch hielten sich die Juden, denen die christlichen Bildungsanstalten wegen ihrer engen Verbindung mit der Kirche z. T. verschlossen waren, eine Anzahl von Hauslehrern. Im Jahre 1764 waren nach den bekannten Angaben 28 Schulmeister und 11 Schulbediente vorhanden. Besondere Sprachlehrer²⁾ werden erwähnt. Auf die Erlernung fremder Sprachen scheint man in den jüdischen Kreisen Hamburgs immer viel Wert gelegt zu haben, schon Glückel erzählt von ihrer Schwester, die fließend französisch sprach und verstand. Wahrscheinlich haben die Juden hauptsächlich die Sprachen der Länder erlernt, mit denen sie Handel trieben, oder die für die Allgemeinbildung notwendig waren. Es dürften hier besonders die französische, englische, dänische, polnische, holländische Sprache in Frage kommen. Spanisch und portugiesisch wurde damals noch in den sephardischen Kreisen gesprochen, und es ist anzunehmen, daß ein spanischer Lehrer

1) Cl. VII Lit. Hf. No. 5 vol 1d 1.

2) Crantz: Ehre hamb. Staatsbürger S. 30.

wenig Aussicht auf ein gutes Einkommen hatte, da man durch Verkehr in den Häusern der Sephardim leichter diese Sprache erlernen konnte.

Das lebhafteste Interesse der Gemeinde an der Wissenschaft macht es erklärlich, daß es unter den Juden eine beachtenswerte Anzahl Gelehrter gab. Die meisten werden wohl dem Talmudstudium obgelegen haben, und mancher reiche Jude mag in seinem Hause solchen Leuten Brot gegeben und damit ein nach jüdischer Überzeugung gottgefälliges Werk getan haben. Die bekannte Berufstabelle nennt 20 Gelehrte.

Die eigentlichen akademischen Berufe sind nur recht spärlich vertreten; denn die Schwierigkeiten, welche man den Juden auf den Universitäten machte, die Unmöglichkeit in den meisten dieser Berufe überhaupt eine Anstellung zu bekommen, macht es erklärlich, daß die Zahl der Juden in diesen Berufen nicht groß war. Einige jüdische Notare gab es allerdings in Hamburg. Diese waren vom Kaiser oder den Pfalzgrafen ernannt worden¹⁾. Nur ein Zweig war stark vertreten, jener Zweig, den wir schon im 17. Jahrhundert unter den Juden fanden, es ist der Arzt. Wie im 17. Jahrhundert waren auch im 18. die Portugiesen auf diesem Gebiet vorherrschend. Als ersten deutschen Arzt nennt Gernet²⁾ Dr. Simon Lefmanns (S. 233), der 1685 promoviert hatte. Es ist auffällig, daß keiner der jüdischen Ärzte Hamburgs im deutschen Reich studiert hatte. Die Universitäten des Reiches waren ihnen verschlossen, soweit nicht durch das Eingreifen der Fürsten Ausnahmen gemacht wurden. Während die Portugiesen meist spanische Universitäten besuchten, haben die Hochdeutschen ihre Ausbildung fast immer in Holland erhalten. Das erweiterte den Gesichtskreis der jüdischen Ärzte, sie hatten mehr Erfahrungen gesammelt als die Leute, welche niemals über die Grenze ihres Vaterlandes hinausgekommen waren. In Hamburg fanden nun tüchtige Ärzte immer ein weites Betätigungsfeld. Durch Seeleute wurden häufig Seuchen eingeschleppt. So hören wir mehrfach von der Pest. Mancher Hamburger wird aus den Kolonien mit einer Tropenkrankheit zurückgekehrt sein. Man konnte also in Hamburg Krankheiten finden, die selbst Fachleuten unbekannt waren. Durch ihre Bekämpfung konnte ein Arzt leicht seinen Ruhm begründen.

1) Haarblicher 2 Epochen S. 33.

2) Gernet Mitt. a. d. älteren Medizinalgeschichte Hbgs.

Neben all diesen Momenten ist darauf hinzuweisen, daß die Judengemeinden selbst viel für das Krankenwesen taten.

Innerhalb der Ärztefamilien läßt sich eine starke Tradition nachweisen. Diese ist in der alten Portugiesenfamilie de Castro so stark gewesen, daß sie bis in die Gegenwart gewirkt hat. Auch in anderen Familien wurde dieser Beruf im 18. Jahrhundert zur Tradition. In der Familie Fonseka finden wir im 18. Jahrhundert 3 Ärzte, 2 Brüder, Abraham und Josua, ferner Josuas Sohn, Joseph. Eine weitere Familie mit starker Arzttradition ist die der Gerson¹⁾.

Es scheint bei den Juden eine enge Beziehung zwischen Talmudgelehrsamkeit und Medizin bestanden zu haben. So ist der Stammherr der Gersons nicht Arzt sondern Talmudist gewesen. Ja, in einer Person finden wir beides verbunden, bei Mordechai Gumpel Schnaber, genannt Professor Levison. Von diesem berichtet uns der Altonaer Genealoge Duckesz²⁾, daß er in Berlin studiert habe.

Eine besonders günstige Stellung muß auch der Arzt am jüdischen Krankenhaus gehabt haben. Gernet berichtet uns nämlich von einem Streite um diesen Posten.

Wandlung der Stellung der Juden im Laufe des 18. Jahrhunderts.

Damit hätten wir vom Berufsleben der Juden im 18. Jahrhundert ein Bild gegeben. Wir können eine Fortentwicklung feststellen, die zur Besserung der sozialen Lage geführt hat. Wir erwähnten bereits, daß eine summarische Berufsangabe aus den Jahren nach 1720 besteht. Dort werden 250 Marchands, 9 Rentierer, 330 Hausierer und 2 Bediente genannt. Hinter diesen Bezeichnungen stecken die verschiedensten Berufe. Wenn infolgedessen diese Angaben recht ungenau sind, so kann man doch durch Rückschreibung aus der jüngeren Tabelle diese Tabelle verwendbar machen. So versetzt sie uns in die Lage, die Strukturänderung innerhalb der Gemeinde festzustellen. Die Zahl jüdischer Hausierer ist stark zurückgegangen, von etwa 330 um 1720 auf 130 im Jahre 1764. Allerdings waren, wie nicht zu vergessen ist

1) Gernet, a. a. O. S 316.

2) Duckesz Gesch. u. Genealogie der ersten Familien der hochdtsch. israel. Gemeinden in Hamburg-Altona.

in der Stadt auch auswärtige Hausierer, und die Möglichkeit besteht, daß ihre Zahl sogar zugenommen hat. Man konnte im Stadtbild selbst daher ebenso viele Hausierer am Ende wie zu zu Beginn des Jahrhunderts finden. Außerdem waren in der Zahl 330 eine Reihe von Leuten enthalten, die man nicht als eigentliche Hausierer ansprechen kann, welche aber ihr Gewerbe auf der Straße ausübten. Hierher mögen die Kleiderseller und die Petschierstecher zu zählen sein.

Ein weiteres Anzeichen für die Besserung der Lage ist das bedeutende Ansteigen der Zahl derer, welche man 1720 mit dem Begriff Marchand bezeichnete, nämlich die „Kaufleute“, die „Handelnden“ und andere Berufe außerhalb des eigentlichen Hausierhandels. Für das Jahr 1764 können wir diese Zahl auf etwa 350 oder sogar etwas mehr berechnen. Die Zahl der Rentierer dagegen ist fast konstant geblieben, sie ist nur von 9 auf 11 gestiegen.

Die Stellung der Juden am Ende des 18. Jahrhunderts.

Um die Stellung der Juden in Hamburg am Ende des 18. Jahrhunderts zu beurteilen, bedarf es einer Betrachtung der Rückwirkung der damaligen Zeitereignisse, vor allem der französischen Revolution auf die politischen und sozialen Verhältnisse auch in Hamburg. Die französische Revolution hielt ganz Europa in Spannung. In Frankreich war die Bewegung seit geraumer Zeit vorbereitet worden. Lange schon hatte man in den Salons mit den Gedanken gespielt, welche durch die Revolution unter die Masse gebracht wurden. Fand der Ruf nach Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit, der von Frankreich ausging, im übrigen Europa, in Deutschland, in Hamburg Widerhall? Man kann nicht sagen, daß er an Hamburg ungehört vorbeiging, doch wurde nicht die Masse von ihm begeistert, denn diese hatte nie solche Eindrücke erlitten, wie das französische Volk, und hatte daher keinen Grund, sich zu empören. Nur wenige Interlektuelle huldigten den französischen Ideen.

Im Jahre 1790 kam eine Feier des Jahrestages der Bastille-Erstürmung zustande, die von Voigt, Sieveking und Klopstock veranstaltet wurde. Zu dieser zog man auch einen Mann aus dem Volke hinzu, um die Gleichheit offenbar werden zu lassen.¹⁾ Doch diese Vorgänge hatten keine nachhaltige Wirkung.

1) Wohlwill, Neuere Gesch. d. freien u. Hansestadt Hamburg S. 86 ff.

So ging der Strom an Hamburg vorbei, ohne viel nachhaltige Wirkungen auszuüben. Allerdings ereignete sich in den 90er Jahren ein Aufstand, den eine Reihe von Gesellenverbänden anzettelte. Diese Bewegung hatte aber keinerlei Zusammenhang mit den französischen Vorgängen. An der Unterdrückung dieser Aufstände nahmen übrigens die Juden aktiv teil. Obwohl sie vom Wachtdienst befreit waren, stellten, sie sich zur Niederwerfung der Rebellen zur Verfügung.¹⁾

Dennoch machten sich die Folgen der französischen Revolution in Hamburg bemerkbar, aber anders, als man erwarten sollte. Als nämlich im Jahre 1795 die Batavische Republik ausgerufen wurde, war das Schicksal Amsterdams besiegelt, und es mußte seinen Platz als erste Handelsstadt des Kontinents an Hamburg abtreten.

Wenn man auch jeden Fortschritt im Handel mitzumachen geneigt war, so blieb man doch in gesellschaftlicher Hinsicht in Hamburg konservativ. Nur wenige Stimmen zu Gunsten der Juden waren laut geworden und wiesen darauf hin, daß die Sonderbehandlung der Juden keinen Vorteil für die Stadt mit sich brachte; ja, es ereignete sich in jener Zeit auch ein Zwischenfall, der deutlich zeigte, wie die konservative Einstellung Hamburgs im Gegensatz stand zu den Ideen, welche in Europa durch die Franzosen verbreitet wurden. Vor einem französischen Juden Citoyen Salomon wurde der Geleitguldin verlangt, Salomon wollte diese Abgabe nicht zahlen und ersuchte die französische Gesandtschaft, Schritte zu seinen Gunsten zu unternehmensn. Diese Bemühungen scheiterten jedoch damals noch.²⁾

Die Judenfrage war aber in jener Zeit ein recht beliebtes Diskussionsthema. Das zeigt sich uns deutlich, wenn wir einen Blick in die Zeitschriften und die sonstigen Publikationen jener Tage werfen. Da gab es Stimmen, welche den Juden nicht günstig gesonnen waren, doch allmählich wurde das Verständnis für deren schwierige Lage größer. Man betonte, daß die Schuld für die eigenartige gesellschaftliche Stellung nicht nur bei den Juden, sondern auch in nichtjüdischen Kreisen zu suchen sei. Solche Gesinnung finden wir in einem Buche von Crantz „Ehre hamburgischer Staatsbürger“, ferner in der Zeitschrift „Genius der Zeit“. Crantz weist darauf hin, daß die Juden dieselbe ehrbare Kaufmannsgesinnung zur Schau trügen, wie alle übrigen Kaufleute. Auch

1) Crantz. Ehre hamb. Staatsbürger . . . S. 25.

2) Cf VII Lit. Hf. No. 5 vol 1 d 2.

wüßten sie die Kaufmannslehre selbst der Nichtjuden zu schützen. So sei es der Talkraft eines Popert zu verdanken, daß das Haus des Bürgermeisters Dornier nach dessen Tode vor dem Zusammenbruch bewahrt wurde (S. 25). Trotzdem verweigere man Ihnen gleiche Behandlung. Man klage vielmehr darüber, daß die Juden nur infolge von betrügerischen Handlungen billig verkaufen könnten.

„Wer ist da der Betrüger“, meint Crantz (S. 26), „der Jude, der genötigt ist, u ter dem Ladenpreis zu verkaufen, oder der Christ, der sich zum Gesetz gemacht hat, dem Juden nur den halben Wert zu geben?“ Wie wahr diese Schilderung ist, zeigte sich, als man noch in der Mitte des 19. Jahrhunderts den Salomon Heine nicht zum Ehrenmitglied der Kommerzdeputation wählen wollte¹⁾. Die gesellschaftliche Absonderung von den Juden war in allen Schichten der Bevölkerung sehr ausgeprägt, obwohl die Bedeutung der jüdischen Elemente nicht abgeleugnet wurde. Darüber beklagte man sich auch im „Genius der Zeit“.

Allmählich machte die Assimilation Fortschritte. Schwere Kämpfe waren allerdings auszufechten, sowohl gegen Vorurteile von Nichtjuden als auch von Gemeindeangehörigen selbst. Damals wurde von den Juden ein Bestattungsverein gegründet, der mit der alten Sitte der sofortigen Beerdigung am Todestage brach. Jene Sitte hatte unter den Nichtjuden oft Erbitterung erregt²⁾. Nicht nur die Änderung des Bestattungswesens stieß auf Schwierigkeiten innerhalb der Gemeinde, auch auf anderen Gebieten widersetzte sich besonders die Geistlichkeit. So zog sie sich den Vorwurf eines liberalen Juden zu, die Aufklärung zu bekämpfen³⁾.

Um die Zulassung der Juden zu den Freimaurerlogen wurde gestritten, da sie ihnen versagt wurde, schlossen sich die Juden zu einer eigenen Loge zusammen⁴⁾.

So war man im 17. Jahrhundert wohl ein gutes Stück zur Gleichberechtigung weitergekommen, dennoch blieb noch so viel zu tun übrig, daß selbst die Optimisten glaubten, der Zeitpunkt der endgültigen Gleichstellung sei noch recht fern.

1) Baasch, Handelskammer Bd. II S. 890.

2) Hamb.-Altona 1805, Bd. I, S. 138.

3) Hamb.-Altona 1805, Bd. IV, S. 349.

4) Hamb.-Altona 1804, Bd. III, S. 129 ff.

III. Teil.

Die Zeit der Vorbereitung der Emanzipation 1810—1849.

1. Die Franzosenzeit.

Die napoleonische Zeit brachte von 1811—1814 die ersehnte Gleichstellung. In der kurzen Zeit konnte aber keine durchgreifende Umwandlung stattfinden. Auch konnten die vom Feinde aufgezwungenen Gesetze nicht denselben Erfolg haben, als wenn sie in der freien Initiative der Bürger ihren Ursprung gehabt hätten. Doch für solchen freiwilligen Gesetzesakt war Hamburg noch nicht reif, und als der Bürgerschaft nach der Befreiung ein Emanzipationsgesetz vorgelegt wurde, lehnte sie es ab.

Immerhin blieb diese Zeit nicht ganz ohne Nachwirkungen. Diese zeigen sich besonders deutlich in der stark betonten Berufspolitik der Gemeinden. Eine Anzahl jüdischer Lehrlinge wurde damals zu Meistern gegeben.¹ In einer Reihe von Testamenten zu gunsten des Handwerkerstandes zeigt sich, wie sehr die Gemeinde für die Emanzipation eintrat. Dennoch machte die Emanzipation nur langsam Fortschritte. Hausierer und Händler verschwanden nicht aus dem Straßenbilde, denn immer noch wurden den Juden bei Einrichtung von Läden Schwierigkeiten gemacht.

Auch der Staatsdienst stand während des napoleonischen Regimes allen Ständen ohne Unterschied der Religion offen. Die Verwaltungsbüros sollten, wie Haarblicher berichtet, mit jungen Menschen besetzt werden. Trotzdem finden wir hier nicht viele Juden. Wenn man Haarblicher² glauben darf, wurde jede jüdische Familie gering geachtet, deren Mitglieder sich zum Staatsdienst unter Napoleon hergaben. Er hält Liebe zur Heimat für den Beweggrund. Von der alten Regierung hatten die Juden nicht allzuviel Vorteile gehabt. Zwar versuchte der Senat ihnen weitgehende Freiheiten einzuräumen, hatte sich aber nicht immer durchsetzen können. Mit einem Schlage gingen jetzt alle Hoffnungen der Juden in Erfüllung, weshalb also Abneigung gegen die neue Regierung? Es wird die gesellschaftliche Stellung der Juden gewesen sein, die ihre Mitarbeit im Verwaltungsdienst unmöglich machte, obwohl gerade sie aus manchen Gründen dazu sehr geeignet gewesen wären. Da sie die französische Sprache sehr

1) Haarblicher: Zwei Epochen. S. 100.

2) Haarblicher: 2 Epochen. S. 94.

pfl egten, mußte es der junge Jude im französischen Verwaltungsdienste besonders leicht haben, da sämtliche Verordnungen und Erlasse in zwei Sprachen abgefaßt werden mußten.

Die Regierung selbst versuchte, die Juden zur Mitarbeit heranzuziehen. So wurden 2 Municipalräte jüdischen Glaubens ernannt, Jsaac Hertz und Jakob Oppenheimer, auch 2 Noire und 1 jüdischer Lottereeinnnehmer wurden neu ernannt.

Bei den akademischen Berufen verhielt es sich ähnlich wie beim Handwerk. So stand nunmehr die Jurisprudenz den Juden offen. Auch hier bedurfte es einer längeren Vorbereitungszeit, so daß wir hier nicht sofort Juden finden können. In der Tat gab es auch nur einen jüdischen Handelsrichter, der bei Aufhebung der Emanzipation ein Problem für die Regierung wurde.

Durch Verhandlungen mit den Franzosen versuchte die Gemeinde, sich neue Rechte zu schaffen. In einem Mémoire an Napoleon¹⁾ wies sie auf ihre Geschichte und wirtschaftliche Bedeutung in Hamburg hin. Auch die fast ausschließliche Beschäftigung im Handel als dem einzigen erlaubten Berufe wurde betont. Ferner wurde darauf hingewiesen, daß der Ausschluß aus allen Handwerken und Ämtern die Juden auf ganz wenige Berufe beschränkte. Die Wohlhabenden lebten vom Handel, die niedrigeren Klassen vom Trödel (Friperie).

„L'occupation, so hieß es, presque générale des Juifs, qui vivent à Hambourg, est le commerce, seul moyen d'existence qui leur soit accordé. Ils le font dans sa plus grande étendue comme dans son moindre détail.“ Die Erklärung dieser Dinge ist im Schriftstück möglichst einfach gehalten, da es keine soziologischen und wirtschaftlichen Auseinandersetzungen zu bringen hat. „C'est par son activité, par son assiduité aux travaux et par sa probité que le negociant Israelite s'est rendu très nécessaire et presque indispensable dans le commerce et a mérité de tout tems la confiance de ses concitoyens et de l'étranger.“ Den Vorwurf des Wuchers lehnten die Juden für Hamburg ab, wenn sie ihn auch für die andern Gebiete des Reiches anerkannten. Hierbei beriefen sie sich auf die öffentliche Meinung. Wichtig ist die Betonung des Willens, die jungen Juden so zu erziehen, daß sie nicht mehr allein auf den Handel angewiesen sein sollen. „Depuis plusieurs années, il n'est pas jusqu'à la basse classe des Juifs même les plus

1) Abgedruckt bei Haarbleicher: Zwei Epochen. S. 72 ff.

gènes, qui reconnaissent l'importance de l'éducation, ne se soient soumis à toutes sortes de privations dans les objets même de la première nécessité pour faire instruire les enfans dans les sciences les plus utiles, afin de leur procurer par là le moyen de se passer du commerce et de pourvoir d'une autre manière à leur entretien.“ Die schon früher nachgewiesene Tendenz zur Berufsumschichtung war also damals besonders intensiv geworden.

Es gab dem Mémoire zufolge auch Künstler (artistes) und sogar einige Landwirte (des individus qui se vouent à l'économie rurale) unter den Juden. Von letzteren hören wir hier zum ersten Mal.

Ferner wurde auf die jüdischen Armen besonders hingewiesen. Mancher Jude, der sich nicht in den wenigen offenstehenden Berufen zurechtfinden konnte, sei zum Betteln gezwungen. Die Bettlerzahl wachse dauernd. Durch Einführung der Berufsfreiheit hoffe man aber, sie bedeutend verringern zu können.

Die hier geäußerten Wünsche wurden erfüllt, doch mit der Rückkehr des alten Regimes traten auch die alten Zustände wieder ein. Die Ämter begannen wieder ihre alten Eifersüchtelein, und die Klagen über jüdische Hausierer wurden wieder laut.

II. Die Reaktion.

Der erste Schritt zur Entziehung der den Juden gewährten Rechte wurde in Wien gemacht. Auf dem Wiener Kongreß war man bemüht, durch eine Reihe von Intriguen die Freiheiten zu zerstören, welche das Napoleonische Regime Deutschland gebracht hatte. Zwar plante man, in einem besonderen Artikel, den Juden die verliehenen Rechte zu erhalten. Durch eine Reihe von Intrigen gelang es jedoch, diesen Versuch teilweise zunichte zu machen. Der Artikel hatte etwa folgenden Wortlaut: „Die in den Bundesstaaten den Juden eingeräumten Rechte bleiben erhalten“. Nach dieser Norm hätten auch die Rechte, welche die Franzosen den Juden in Hamburg zugestanden hatten, erhalten bleiben müssen. Doch hier setzte das Intrigenspiel ein. Bei der Redaktion des Artikels wurde auf Veranlassung der Bremer das Wörtchen „in“ in „von“ verwandelt und dadurch die Rechtsnatur dieser Bestimmung geändert. Von dem Bundesstaat Hamburg, der zur Zeit der Einräumung jener Freiheiten überhaupt nicht existierte, waren den Juden keine Rechte zugestanden worden. In Hamburg war

damit der status quo ante wieder hergestellt, während die 1812 von Preußen verliehenen Rechte erhalten blieben.

Im Jahre 1814 hat man allerdings, das wollen wir hier nicht vergessen, den Versuch gemacht, die Stellung der Juden zu verbessern. Sofort nach Aufhebung der Besetzung brachte man einen günstigen Reglementsentwurf vor den Bürgerkonvent. Dieser Entwurf bedeutete zwar einen Rückschritt gegen die Freiheiten des Empire, aber einen Fortschritt gegenüber dem Zustand vor 1811. Er fiel jedoch am 20. Oktober mit einer Minderheit von 54 Stimmen bei schwach besetztem Hause durch.

Diese Regelung wollte alle Juden, welche dauernd in Hamburg ihr Domizil hatten, zwingen, Bürger zu werden. Sie sollten in zwei Klassen geteilt werden. Großkaufleute mit 50000 Mark Kapital und Gelehrte bildeten die erste, die übrigen Juden die zweite Klasse. Diese beiden Klassen hatten verschiedene Rechte, die sich mittelbar auch auf die Berufsbetätigung hätten auswirken müssen. Die Wohnungen der zweiten Klasse sollten auf das bisherige Gebiet beschränkt werden, die der ersten nur im Landgebiet nicht gestattet sein. Solche unterschiedliche Behandlung des Wohnrechtes hätte nicht nur wirtschaftliche Folgen haben müssen, sondern auch tiefgehende Klassengegensätze unter den Juden herbeigeführt.

Mit den Berufen befaßte sich auch der Artikel 8, in dem ausdrücklich von Zulässigkeit jeder gelehrten Praxis gesprochen, die Beamtenlaufbahn aber totgeschwiegen wurde. Die geplante gerichtliche Gleichstellung machte es nötig, die Juden zu veranlassen, ihre Handelsbücher in deutscher Sprache zu führen. Das hätte einen weiteren Schritt zur Angleichung des jüdischen an den nicht jüdischen Handel bedeutet. Auch der Besuch des Ehrbaren Kaufmanns, das Recht zur Bekleidung von Handelsrichterstellen, ja selbst der Besuch der Bürgerkonvente sollte den Juden gestattet werden. Durch das zuletzt genannte Recht hätten sie gewisse Einflüsse auf die Berufspolitik bekommen.

Der Entwurf zeigt uns, daß man damals nicht ganz von dem Wege, welchen Napoleon beschritten hatte, abgehen wollte. Nachdem aber einmal ein Mißerfolg eingetreten war, schloß das Interesse an der Judenfrage ein, und das Ergebnis des Wiener Kongresses war nicht dazu angetan, es wieder aus seinem Schlummer zu erwecken.

Wenn jetzt auch der Staat die Berufsumschichtung nicht weiter förderte, so können wir doch fernerhin eine recht zielbewußte Berufspolitik der Gemeinde feststellen. Das Armenwesen, welches zu einer Plage für die Gemeinde und die Stadt geworden war, wurde bekämpft. Dies suchte man durch das 1816 gegründete Israelitische Vorschußinstitut zu erreichen¹⁾. Durch Zahlung von Darlehen, die in 32 Wochenraten zurückzuerstatten waren, sollte es armen Juden ermöglicht werden, einen Beruf, besonders den des Handwerkers zu ergreifen. Es war nicht immer leicht, für den Vorschußempfänger einen geeigneten Beruf zu finden, da ihm ja nur wenige zugänglich waren. Dennoch hat dies Institut Großes zu leisten vermocht und sich bis heute erhalten.

Im ähnlichen Sinne war die israelitische Freischule tätig, welche 1815 gegründet wurde²⁾. Sie sollte ausschließlich Handwerker erziehen. Als alle Hoffnung auf Zulassung zum Handwerkerberuf geschwunden war, stellte sich das Institut um. Seit 1821 bildete es auch andere Berufe aus. Die Juden machten außerdem auch einen andersartigen Versuch, sich ihre Rechte zu sichern, sie entsandten eine Abordnung nach Wien an den Kongreß. Doch konnten keine direkten Erfolge erzielt werden. Aber es gelang wenigstens durchzusetzen, daß das Krameramt in seine Schranken zurückverwiesen und endlich einmal *de facto*³⁾ auf seine Privilegien, nämlich auf den Detailhandel in Gewürzen, Eisen- und Seidenwaren, begrenzt wurde. Dadurch bekamen die Juden auf den Gebieten Freiheit, auf welche das Krameramt zu Unrecht Anspruch erhoben hatte.

Im Staatsarchiv⁴⁾ finden wir eine Auseinandersetzung zwischen Krämern und Juden vom Jahre 1819. Diese zeigt, daß die Krämer noch mit aller Hartnäckigkeit die jüdische Konkurrenz bekämpften. Die Juden hatten den Vorschlag gemacht, einen Vertrag abzuschließen, jedoch ohne Erfolg. Der alte Zustand blieb bestehen bzw. wurde auf Wunsch der Krämer wieder hergestellt. Dem entsprach auch der Befehl an alle Juden, die sich nach dem 1. Juni 1814 in den den Juden verbotenen Gegenden angesiedelt hatten, um dort Detailhandel zu treiben, sich in billiger Frist von

1) Nüthan: Das Israel. Vorschußinstitut. Hamburg 1916.

2) Übersicht aller wohltätigen Vereine, sowie aller milden Stiftungen deutschen und port. Israel. Gemeinde in Hamburg. (Verf. ungenannt).

3) Harbleicher a. a. O. S. 143.

4. Cl. VII Lit. Lb No. 18 vol 7 a Fasc. 7.

dort zu entfernen. Andernfalls drohte man sogar mit Ausweisung. Leute, die schon vor dem Stichtag in den erwähnten Gegenden gewohnt hatten, sollten ein Protokoll aufnehmen lassen¹⁾. Ueber Einzelheiten sollte später Näheres bestimmt werden. Wenn erst einmal ein Teil der Juden fortgezogen war, glaubte man vielleicht, mit den übrigen leichter fertig zu werden.

Zu jener Zeit hatten die Juden sich verschiedentlich gegen ähnliche Bestrebungen zu wehren, die ihre Berufsfreiheiten einschränken sollten.

So kam im Jahre 1819¹⁾ eine „Bekanntmachung wider das Hausieren von Waren durch fremde Lieger und Juden“ zustande. Diese wies darauf hin, daß das Hausieren der Lieger, Fremden und Juden zur Plage geworden sei, daß sie die Wege versperrten. Außerdem würden oft minderwertige, untergewichtige Waren verkauft. Ferner seien verdorbene Früchte, Rosinen usw., die ausboten würden, der Gesundheit schädlich. Daher gab der Rat der Polizei den Auftrag, Fremden, Liegern und Juden, welche außerhalb der Märkte zum „Nachteil hiesiger Bürger hausieren,“ die Waren abzunehmen und zu konfiszieren. Ferner das Beengen der Gassen durch Waren, Karren und Beschläge mit Konfiskation der Waren zu bestrafen. Endlich sollten Leute, die mit unrechtem Maß und Gewicht verkauften, als Betrüger angesehen und ihre Waren beschlagnahmt werden.

Diese Bestimmung konnte leicht gegen die Juden mißbräuchlich angewandt werden. Tauchten doch in jener Zeit auch wieder die alten Vorwürfe der Verletzung der Ämterkompetenzen durch Juden auf.

Eine eindeutige Feststellung der Waren, deren Handel den Kramern allein zustand, war wegen deren Widerstände nicht möglich.

Noch 1830 versuchten die Kramer aus dem Art. 20 des Judenreglements herauszulesen, daß den Juden nur der Handel mit eigener Handarbeit und alten Sachen gestattet sei.

Doch wurde diese Auslegung als unzulässig abgewiesen, außerdem aber betont, daß das Hausiergewerbe nützlich sei, da es dem kleinen Manne eine billige Versorgung ermögliche. Soweit aber Mißstände vorhanden seien, ließen sie sich mit bestehenden Gesetzen bekämpfen²⁾.

1) Cl. VII Lit. Lb. 18 vol 7a Fasc 7.

2) Cl. VII Lit. Lb. No. 17a vol 1.

Der Senat vertrat den Standpunkt, daß man Juden und Nichtjuden, welche sich einmal dem Hausiererberuf gewidmet hätten, aus diesem nicht wieder ausschließen könne. Vor Zuwanderung müsse man sich allerdings schützen. Außerdem könne man ja den Hausiererberuf aussterben lassen. Das könne bei der Beschwerlichkeit der Hausierertätigkeit keine allzu lange Zeit erfordern. Dieser Vorschlag zeigt eine ganz erstaunliche Naivität. Er übersieht vollkommen, daß die Juden doch irgendwelche Möglichkeit erhalten mußten, sich ihren Lebensunterhalt zu erwerben.

Ein Aussterben des Hausiererberufes wäre nur dann von selbst eingetreten, wenn man den Juden andere Berufe zugänglich gemacht hätte.

Ein Polizeibericht jener Zeit¹⁾ gab zu, daß den Juden nur Handeln, Betteln und Diebstahl übrig bliebe, und hob hervor, daß letzterer nur durch die Wachsamkeit jüdischer Gemeindevorsteher unmöglich gemacht werde. Außerdem betonte er, daß Hausierer und Juden keineswegs identisch seien, sondern daß sich eine große Zahl von Christen unter den Hausierern befinde. Da der Hausiererberuf wenig Kapital erfordere, finde man hier viele arme, neu zugewanderte Juden beschäftigt.

Das Hausierergeschäft scheint übrigens allmählich einen so großen Umfang angenommen zu haben, daß sich viele hiesige Juden und Christen Unterhausierer hielten, sodaß man beinahe von Hausiererunternehmen oder Hausiererkapitalisten sprechen konnte. In einem Verzeichnis der auf festen Plätzen stehenden Hausierer²⁾ sind 170 Namen aufgeführt, die meist jüdisch klingen, doch ist auch die Zahl der Christen nicht unbedeutend. Bei den für die Hausiererunternehmer Beschäftigten ist dies vermerkt. Als Handelsgegenstände finden wir: Tücher, Kattun, holländische Waren, Wollzeug, altes Zeug, Band und dergleichen, Tücher, Winterschuhe, alte und neue Westen, alte Kleidungsstücke, Hemden und dergl., alte und neue Flicker, Manufakturwaren, Kleidungsstücke, Barchent, Flanell, Ellenware, Mannesmützen, kurze Waren, Steinzeug, Galanteriewaren, Glaswaren, alte und neue Eisenwaren, Seifen, Bürsten, allerhand Trödel, Stöcke, Putzsachen, Barometer, Bücher, Kalender, Tapeten, Messer, Scheren, Brillen, Lumpen, Bilder, „mit einem Packen“. Es handelt sich nur um Waren, die außerhalb der Zunftprivilegien stehen, selbst die stiftlichen Waren sind selten

1) Staatsarchiv Cl. VII Lit. Lb. No. 17a 3 vol 1.

2) Staatsarchiv Cl. VII Lit. Lb. No. 17a 3 vol 1.

genannt. Am häufigsten waren Galanteriewaren; Steinzeug und Band. Manufakturwaren, die ins städtische Gebiet hineinragten, finden sich nur in einem Falle. Auch Ellenwaren waren nicht sehr häufig.

Neben den Krämern waren auch die übrigen Detailhändler große Gegner des Hausiererhandels. Auch sie richteten eine Bittschrift an den Rat der Stadt, in der sie die Juden für das „Kunststück“ des Hausiererhandels verantwortlich machten. Dabei übersahen sie aber, daß den Juden der feste Ladenhandel unmöglich war. Die Bittschrift beklagte sich über die große Zahl der Hausierer, welche aus Altona in die Stadt kämen. Die Vorschläge zur Abhilfe enthielten nichts Neues: Fernhaltung der Fremden, Erlaubniserteilung für diejenigen, welche schon seit Jahren stillschweigend geduldet worden waren, Beschränkung des Trödels der Juden und derer, „die sich ihnen gleichstellen“, auf bestimmte Straßen.

Im Jahre 1830¹ wurde das Hausieren mit Lebensmitteln auch Fremden gestattet. Dadurch sollte die Lebensmittelversorgung der Stadt gesichert werden. Mit andern Dingen durften Fremde nicht hausieren. Außerdem sollte 1831 die Hausiererscheinflicht für Juden und Christen eingeführt werden. Solche Scheine sollten auf Vorstellung bei der Polizei unentgeltlich ausgegeben werden und ein Jahr lang Gültigkeit haben. Anstellung von Unterhausierern wollte man verhüten und Scheine nur an solche Leute ausgeben, die schon Hausierer waren.

Diese Verordnung ist abgelehnt worden. Es wurde nämlich eine bürgerliche Aufsichtskommission gefordert und die vorgesehene Lastenfreiheit des Gewerbes bemängelt.

Fassen wir zum Schluß nochmals die Tendenzen für und wider die Betätigung der Juden im Hausierergewerbe zusammen, so kommen wir zu folgendem Ergebnis. Die Juden selbst, ausgeschlossen von fast allen Berufen, waren gezwungen, sich durch Hausieren zu ernähren. Sie selbst versuchten durch Erlangung der Zulassung zu andern Gewerben diese Mängel zu beheben. Sie wurden dabei von Nichtjuden, welche ihre Notlage erkannten, unterstützt. Die große Mehrzahl der Bürger allerdings, die entweder den Zünften oder dem Detailhandel angehörte, hatte in erster Linie ihr eigenes Interesse im Auge und sah in den Juden

1) Cl. VII Lit. Lb. No. 17a 3 vol 1.

nur die Konkurrenten und die Verderber der Preise. So suchten diese Schichten durch allerhand üble Nachrede die Erweiterung der Freiheiten für die Juden unmöglich zu machen, ja sie in ihrem bisherigen Rechte zu beschränken. Um den Blick von dem wahren Grunde dieser Bestrebungen abzulenken, suchte man die Sache in eine andere Ebene zu schieben. Die Behinderung des Straßenverkehrs, die Benachteiligung der Käufer durch Aufdrängung von oft minderwertigen Waren wurde neben andern Dingen hervorgehoben. Die den Juden günstigen Stimmen kamen besonders aus Senatskreisen. Dabei handelte es sich teilweise nur um Anerkennung der besonderen Notlage der Juden und Befürwortung einer Abhilfe durch Erweiterung der Gewerbefreiheit. Teilweise ging man allerdings so weit, im Hausiererwesen eine wichtige soziale Funktion zu sehen und seine Bedeutung für die billige Versorgung der Bevölkerung hervorzuheben.

Obwohl die Juden von allen Zünften ausgeschlossen waren, zeigte sich doch mehr und mehr die Tendenz, auch verbotene Handwerke zu betreiben. Haarblicher nennt¹⁾ Schneider und Schuster und glaubt, daß es bis zum Jahre 1847 eine jüdische Handwerkerklasse von etwa 110 Meistern gab. Allerdings handelte es sich wohl, wie wir mit H. übereinstimmend glauben, um Zugewanderte aus Staaten mit liberaler Wirtschaftspolitik.

Neben den schon früher genannten Institutionen zur Förderung der Berufsumschichtung ist hier noch der „Verein zur Förderung nützlicher Gewerbe unter den Juden“ zu nennen. Dieser wurde 1823 gestiftet, hatte aber mit denselben Schwierigkeiten wie alle andern derartigen Gründungen zu kämpfen. Solange die Zünfte noch die Einschreibung jüdischer Lehrlinge verhinderten, konnte er nur dahin wirken, die Zahl der Juden in den zunftfreien Berufen zu vermehren; hier galt es, Berufe wie Tapezierei, Buchdrucker, Mechaniker, Friseure, Papparbeiter usw. zu fördern. Man mußte den jungen Juden, welche sich für ein Handwerk trotz der Schwierigkeiten entschieden, gewisse Vorteile gewähren. Hohe Lehrgelder, Versorgung mit Kleidern, waren Mittel, um diese Berufe schmackhaft zu machen. Oft wurde sogar Beköstigung, Handwerksgerät und Reisegeld für fahrende Gesellen gewährt. Wir sehen also, wie keine Mittel unversucht gelassen wurden, um auf diesem Wege Fortschritte zu machen.

1) A. A. O. S. 143.

Wie stark die jüdische Allgemeinheit an diesen Tendenzen interessiert war, das zeigen die zahlreichen Stiftungen, welche damals zu Gunsten des jüdischen Handwerks errichtet wurden.

Als 1840 ein neues Ämterreglement aufgestellt wurde, glaubte man, die Emanzipation sei nicht mehr fern, und nahm folgende Bestimmung im Artikel 37 auf: Weder Geburt, noch Stand, noch Religion, noch vorgerücktes Alter soll die Annahme als Lehrling hindern. Diejenigen Religionsverwandten jedoch, welche das Bürgerrecht nicht erlangen können, bleiben zur weiteren verfassungsmässigen Regulierung ihrer Verhältnisse davon ausgeschlossen.

Nach dem großen Brande von 1842 wurde den Juden dann endlich das Recht zum Grunderwerb zugestanden. Bei dem völligen Neuaufbau der durch Feuer zerstörten Stadtteile konnte ein solches Recht die Berufswahl beeinflussen.

Im Zusammenhang mit dem Brande zeigte sich wieder die Bedeutung der Juden als Finanziers. Damals gelang es dem Juden Salomon Heine, den Diskont Hamburgs auf 4% zu halten, indem er und einige andere Bankiers erklärten, weiter zum alten Satze Wechsel diskontieren zu wollen¹.

Die Stellung der Makler verbesserte sich in dieser Zeit auch allmählich. Seit 1825 wurden die Namen jüdischer Makler in die allgemeinen, alphabetischen Maklerlisten aufgenommen, während sie bis dahin gesondert aufgeführt waren. Die Eintrittsgelder für Juden und Christen wurden 1833 gleich. Endlich wurde 1846 als letzte Beschränkung das Verbot, welches die Judenmakler von den Auktionen ausschloß, beseitigt. Damit war 3 Jahre vor der Emanzipation, nach einem Kampfe von mehr als 200 Jahren, in diesem Berufe endlich die letzte Schranke gefallen.

Langsam erhielten die Juden auch Zutritt zum Beruf des Notars. In der Franzosenzeit war ein Jude namens Bresselau zu diesem Amte ernannt worden. Zu seiner Lebenszeit hatte keine weitere Ernennung stattgefunden. Nach seinem Tode kam in dieser Frage eine Regelung zustande. War sie auch bescheiden genug, so bedeutete sie doch einen Fortschritt. Ein Rat- und Bürgerschaftsbeschluß vom 25. Mai 1840 besagte: „daß künftighin auch ein oder zwei Mitglieder der israelitischen Gemeinde zu Notaren gewählt werden sollten, indeß die übrigen Notare Christen sein müßten.“

1) Baasch: Die Handelskammer zu Hamburg II, I, S. 364.

Zu jener Zeit hatten in Hamburg, wie auch in anderen Städten, die Juden einen starken Anteil an Kunst und Literatur. Der Geist der Aufklärung war auch in jüdische Häuser gedrungen, wo man sich an der zeitgenössischen Literatur begeisterte. Gerade die Kunst fragte damals am wenigsten nach Konfession und Abstammung alles dessen, „was Menschenantlitz trägt“. Beachtenswert ist, daß gerade unter den darstellenden Künstlern viele Juden waren. Diese Kunst erforderte eine weitgehende Assimilation, da der gute Darsteller sich der Gestalt seiner Rolle anpassen mußte.

Oft war die Hingabe an neue Ideen so eng mit dem Verzicht auf alles Alte verbunden, daß diese Menschen dem Judentum verloren gingen und die Taufe annahmen. Dieser Vorgang ist aber, wie erwähnt, nicht auf Hamburg beschränkt.

Wir müssen auch diejenigen noch zu den Juden rechnen, welche im Laufe ihres Lebens die Taufe annahmen, soweit sie aus jüdischem Milieu stammten und somit der jüdischen Tradition unterlagen. Ob sie das selbst zugaben, ist nicht wichtig. Haarblicher¹ gibt uns nach dem Gedächtnis eine kleine Liste von Juden unter den Künstlern und Schriftstellern seiner Zeit. Zwar betonte er selbst die Unvollständigkeit seiner Angaben, zur Feststellung von Berufstendenzen sind sie jedoch wertvoll.

Es werden 63 Schriftsteller genannt, darunter Gabriel Rießer, Etwa der dritte Teil von ihnen war getauft. Ferner zählt er eine ganze Reihe Künstler auf: 3 Musiker, 2 Konzertmeister, 5 Komponisten, 1 Cellovirtuos, 1 Tonkünstler, 1 Tänzerin, 1 Gesangslehrerin, 4 Maler, 2 Schauspieler, 1 Medailleur, 1 Kupferstecher, 1 Graveur. Auffallend ist der starke Anteil der Musik. Diese Kunst war den Juden durch die synagogale Musik besonders vertraut.

Graveure, Medailleure, und Kupferstecher haben wir schon früher gefunden und damals auf die besondere Bedeutung der Petschierstecherei hingewiesen. Auffallend ist das Fehlen von Bildhauern, die natürliche Nachfolger der Steinschneider hätten sein können. Vielleicht ist hier aber die Liste unvollständig.

1) Haarblicher: zwei Epochen.

Rückblick.

Zweihundertfünfzig Jahre jüdischer Berufsentwicklung sind an uns vorübergezogen. Erst nach schweren Bedenken hatte man um 1600 die Juden in die Stadt hineingelassen. Hätte nicht der Senat ihre wirtschaftliche Bedeutung frühzeitig erkannt und sich darum für sie eingesetzt, so wäre den Juden das Leben in der Stadt noch weit schwerer gemacht worden. Einzig in der deutschen Geschichte steht wohl der Fall da, daß nur einer bestimmten Gruppe von Juden Begünstigung zuteil wurde, während man andere Juden kaum duldete; denn nur in Hamburg lebten zur gleichen Zeit kulturell hochstehende, portugiesische und niedriger stehende deutsche Juden.

Als Kaufleute und Ärzte kamen die Juden nach Hamburg, hier wegen ihrer Leistungen von den weitschauenden Kreisen gern gesehen. Ihre wirtschaftliche Tüchtigkeit machte sie jedoch zum Gegenstand vieler Angriffe. Dennoch versuchten die Portugiesen ihre Gemeindemitglieder so zu erziehen, daß zu berechtigten Klagen kein Anlaß war. Sie suchten besonders jede Arbeitslosigkeit in ihren Reihen zu verhindern.

Diese Bestrebungen wurden stark beeinträchtigt durch die deutschen Juden, welche in der Stadt lebten oder wenigstens hineinkamen, um ihre Geschäfte abzuwickeln. Auch diese, meist von Kleinhandel, Hausiererei und Trödel lebend, wurden von den Portugiesen zu makellosem Lebenswandel angehalten. Dennoch nahmen sie infolge ihrer andersartigen kulturellen Entwicklung lange Zeit eine schlechtere Stellung ein, als ihre sephardischen Glaubensgenossen.

Erst im 17. Jahrhundert kam eine annähernde Gleichstellung von portugiesischen und deutschen Juden zustande. Im Laufe dieses Jahrhunderts trat die wirtschaftliche Sonderstellung der Portugiesen immer stärker in den Hintergrund.

Hatten die Juden bis dahin im Handwerk kaum Fuß fassen können, so gab ihnen das Reglement die Möglichkeit, auch diesen oder jenen handwerklichen Beruf zu ergreifen. Dies geschah allerdings unter sehr erschwerten Umständen.

Im Schutze des Vertrages gelang es, die berufliche Stellung zu bessern. Der Handel blieb Hauptbeschäftigung, die materielle Lage der Kaufleute wurde günstiger. Der Kleinhandel rekrutierte sich aus dem starken Zuzug, gegen den sich die Gemeinden mit wenig Erfolg wehrten.

Auch im Handwerk besserte sich die Stellung der Juden, allerdings sehr langsam, unter Überwindung großer Schwierigkeiten. Daneben wuchs die Zahl der in freien Berufen tätigen Gemeindeglieder.

Das Zeitalter der Aufklärung konnte die konservative Stellung Hamburgs zu jüdischen Berufsfragen nicht ändern. Nur wenige Stimmen verlangten um 1800 eine Revision der Stellung der Juden. Auch die von Napoleon eingeführte Emanzipation und Gewerbefreiheit besserte die Lage der Juden kaum, da diese beiden Neuerungen bald wieder rückgängig gemacht wurden.

Dennoch wurde der Wille der Juden, sich beruflich zu assimilieren, immer stärker. Die Gemeinden setzten sich mit aller Kraft dafür ein, die Berufsverteilung der Juden derjenigen der übrigen Bevölkerung so weit als möglich anzugleichen.

So bestand der Fortschritt, der bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts erzielt wurde, hauptsächlich in der zielbewußten, zähen Politik der Gemeinde, mit allen Mitteln der Emanzipation vorzuarbeiten. Man wollte bei Eintritt der erhofften rechtlichen Gleichstellung die Voraussetzung für eine tatsächliche geschaffen haben. Auch in dieser Zeit fanden die Juden im Handel die geringsten Widerstände für ihre Betätigung. Daher blieb ein großes Kontingent im Handel tätig. Trotz aller Versuche der Gemeinde, die Lage im Handwerk und anderen Berufen zu verbessern, waren doch die zu überwindenden Schwierigkeiten zu groß, um die berufliche Struktur der Gemeinde grundlegend umzugestalten. Dennoch sind im Bereiche des Möglichen anerkennenswerte Erfolge erzielt worden.

Literatur:

- Amsink: Geschichte der Hamburger Zuckerbäcker („Hamburgs Vergangenheit“ 1. Folge).
- Ernst Baasch: Die Handelskammer zu Hamburg.
- Ernst Baasch: Geschichte Hamburgs 1814—1914.
- Ernst Baasch: Quellen zur Geschichte von Hamburgs Handel und Schifffahrt im 17., 18. und 19. Jahrhundert 1910.
- Büsch: Versuch einer Geschichte der Hamburgischen Handlung. Hamburg 1797.
- Ulrich Beukemann: Die Geschichte des Hamburg. Maklerrechtes Heidelberg 1912.
- Commerzbibliothekarchiv zu Hamburg.
- Crantz: Ehre Hamburgischer Staatsbürger ohne Unterschied der Nation (Altona 1781).
- Deroche: Histoire de la ville de Hambourg, de sa religion, de son gouvernement et de son commerce. (Paris 1809).
- Donath: Geschichte der Juden in Mecklenburg von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart. Leipzig 1874.
- Duckesz: Biographie und Grabsteinschriften der drei Gemeinden. Hamburg 1908.
- Duckesz: Zur Geschichte und Genealogie der ersten Familien der hochdeutschen - israelitischen Gemeinde zu Hamburg - Altona.
- Ehrenberg, Rich.: Hamburgs Handel und Handelspolitik im 16. Jahrhundert, Hamburg und Leipzig 1835.
- Feilchenfeld: Anfänge und Blütezeit der Portugiesengemeinde zu Hamburg. Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte Band X.
- Feilchenfeld: Die älteste Geschichte der deutschen Juden in Hamburg (Breslau 1893).
- Gallois, J. G.: Hamburgische Chronik, Hamburg 1861—63.
- Genius der Zeit: (Zeitschrift) 1800.
- Geinet: Mitteilungen aus der älteren Medizinalgeschichte Hamburgs. Hamburg 1869.
- Graetz: Geschichte der Juden.
- Griesheim: Ein Traktat, die Stadt Hamburg 1757.
- Melitta Grimm: Hugo Grotius in Hamburg.
- Max Grunwald: Portugiesengräber auf deutscher Erde, Hamburg 1902.
- Max Grunwald: Hamburgs deutsche Juden bis zur Auflösung der Dreigemeinde 1811. Hamburg 1902.
- M. N. Haarbleicher: Zwei Epochen aus der Geschichte der Deutsch-Israelitischen Gemeinde in Hamburg. Hamburg 1867.

- Ernst Levy von Halle: Zur Geschichte des Maklerwesens in Hamburg 1897.
- Hamburg und Altona: Zeitschrift 1801 fg.
- von Hess, Jonas Ludwig: Topographisch, politisch-historische Beschreibung der Stadt Hamburg. Hbg. 1796.
- Jahrbuch d. Jüdisch-Literarischen Gesellschaft. I. Cassuto: Aus dem ältesten Protokollbuch der Portug. jüd. Gemeinde in Hbg.-Frankfurt a. M. 1908-1909 u. 1911-12.
- Jetteles: Der portugiesische Jude Jacob Rosales prakt. Arzt in Hamburg. Homeyrs Archiv 1811.
- Klefkens: Sammlung Hamburgischer Gesetze und Verfassungen. Hamburg 1766.
- Lappenberg: Liste der in Hamburg residierenden wie dasselbe vertretenden Konsuln: Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte Bd. III, S. 414 fg.
- Lapporterie: Entwürfe über eine Juvelenhandlung 1781.
- Laufenberg Heinrich: Hamburg und sein Proletariat im 18. Jahrhundert. Hamburg 1910.
- Memoiren der Glückel von Hameln.
- M. N. Nathan: Das Israelitische Vorschußinstitut 1816—1916. Hamburg 1916.
- Preußisches geheimes Staatsarchiv Berlin.
- Reils: Beiträge zur ältesten Geschichte der Juden in Hamburg. Zeitschrift des Vereins f. hamb. Geschichte, Bd. II.
- Reils: Von der ältesten Niederlassung der Juden in Hamburg. Zeitschrift des Vereins f. hamb. Geschichte Bd. II.
- Schwabacher: Geschichte und rechtliche Gestaltung der portugiesischen-jüdischen und der deutsch-israelitischen Gemeinden in Hamburg. (Berlin 1914).
- Sieveking: Grundzüge der neueren Wirtschaftsgeschichte i. Grundriß d. Gesch. II 2.
- Sombart: Die Juden und das Wirtschaftsleben. München u. Lpzg 1918.
- Sombart: Der moderne Kapitalismus, III. Aufl. Staatsarchiv Hamburg.
- Suhr: Der Ausruf in Hamburg 1806.
- Übersicht aller wohltätigen Anstalten und Vereine, sowie auch aller milden Stiftungen der deutsch- u. der portugiesisch-israelitisch. Gemeinde in Hamburg. (Hbg. 1841).
- Max Weber: Wirtschaftsgeschichte. Abriß der universalen Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte. Aus den nachgelassenen Vorlesungen herausgegeben von J. Kellermann u. M. Palys. München u. Leipzig 1924.



Lebenslauf.

Am 24. April 1905 zu Hamburg geboren, besuchte ich von Ostern 1914 bis Ostern 1923 das Realgymnasium des Johanneums in meiner Vaterstadt. Nach Ablegung der Reifeprüfung verließ ich diese Anstalt, um mich dem Studium der Nationalökonomie zu widmen. Nach sechssemestrigem Studium auf den Universitäten Hamburg, Berlin und Freiburg erlangte ich am Ende des Wintersemesters 1925-26 in Freiburg im Breisgau das Diplom für Volkswirte.

Hierauf begann ich in meiner Vaterstadt mit der Materialsammlung zur vorliegenden Arbeit.

Die Doktorprüfung bestand ich am 19. November 1927.

An dieser Stelle möchte ich es nicht versäumen, meinem Referenten, Herrn Professor Dr. Fritz Terhülle meinen herzlichsten Dank auszusprechen. Mein Dank gebührt ferner Herrn Dr. M. N. Nathan, der mir bei Durcharbeitung des Archivs der Deutsch-Israelitischen Gemeinde Hamburgs behilflich war. Auch Herrn Rabbiner Duckezs, Altona, sei hier ein Wort des Dankes gewidmet, denn durch seine Hilfe gelang es mir, zu dem umfangreichen Archivmaterial der Hochdeutschen Israelitengemeinde Altonas Zugang zu bekommen.



Leo Baeck Institute

